

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

■ **Der neue Pfändungsschutz
bei der Altersvorsorge**

■ **Verschuldung und soziale
Ausgrenzung**

■ **InsOManager Version 4
- ein erster Praxiseindruck**

4

2007

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Liz Ehret, Dipl. Sozarb., Reutlingen, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Das Jahr 2008 und die darin geplanten Veränderungen mit Blick auf die Schuldner- und Insolvenzberatung wirft seine Schatten voraus. Die Frage ist nur, ob es diese Schatten die (Beratungs-) Landschaft verdunkeln werden oder ob sie deshalb so imposant sind, weil dahinter viel Licht ist.

Dabei sind nicht nur die geplanten Änderungen der Insolvenzordnung bedeutsam. Weitere Gesetzesänderungen wie die des Unterhaltsrechts, des Kontopfändungsrechts, des Rechtsdienstleistungsgesetzes, der Anerkennungsrichtlinien und des Sozialrechts werden ihre Auswirkungen zeigen. Daneben werden auch mögliche Veränderungen hinsichtlich der Finanzierung oder in der Zusammenarbeit mit Trägern der Leistungen nach SGB II (Arbeitsagenturen) Einfluss auf die Arbeit der Beratung haben. All dies beinhaltet in der Summe einige Chancen, aber vor allem sehr viele Risiken für die Beratung und vor allem für die betroffenen Schuldner/innen.

Mit Blick auf die Insolvenzrechtsreform wird es sicherlich die brisanteste Frage sein, ob es rechtlich möglich und politisch gewollt ist, dass „die Ärmsten der Armen“ ggf. über sechs Jahre 4-6 % der Leistung, die der Staat für deren Existenzminimum als unerlässlich erachtet und als Arbeitslosengeld II gewährt, zahlen sollen, damit der Staat ihnen den Zugang zu einem Entschuldungsverfahren gibt. In Zeiten von Rekordsteuereinnahmen sowie Erbschafts- und Unternehmenssteuerreform ist dies auch eine Frage der sozialen Gerechtigkeit.

Auch ohne die errechneten Einsparungen der Reform ist es an der Zeit, die unzureichende und unsichere Finanzierung der Schuldnerberatung angemessen und langfristig planbar zu gestalten. Zu befürchten ist jedoch, dass plakative Erfolge wie ein ausgeglichener Haushalt wichtiger sind als die Interessen der Überschuldeten. Zu befürchten sind eher Kürzungen als die langfristig wirtschaftlichere Investition in Beratungsangebote. In diesem Zusammenhang bleibt weiterhin die Forderung nach der Mitverantwortung und der Kostenbeteiligung der Gläubiger.

Die gesetzlich festgeschriebene Bedeutung der Schuldnerberatung als Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit

und damit des viel beschworenen „Förderns“ hat bis auf wenige Ausnahmen bisher auch noch nicht zu der Erkenntnis geführt, dass diese Leistung auch finanziert werden muss.

Mit Spannung und Sorge bleibt abzuwarten, ob die unseriösen gewerblichen Schuldenregulierer weiter ihre Geschäfte auf Kosten der Betroffenen machen können. Bestrebungen, über die Anerkennungsbedingungen besser die „Spreu vom Weizen zu trennen“ sind ausdrücklich zu begrüßen. Zu befürchten ist jedoch, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz die Situation eher verschlechtert als verbessert. In dieser Sache dürften die Verantwortlichen der Justiz, Gläubiger und Schuldnerberatung das gemeinsame Interesse einer Eindämmung haben.

Aus Sicht des Vorstandes der BAG SB kann jedoch eines jedenfalls für 2008 wieder als sicher voraus gesagt werden und dies ist mittlerweile so selbstverständlich geworden, dass es viel zu selten erwähnt wird: Die Schuldnerberatung wird wiederum über 100.000 Überschuldeten (und ihren Angehörigen) über die Unterstützung bei einer außergerichtlichen Einigung oder bei der Einleitung eines Insolvenzverfahrens eine Perspektive für ein schuldenfreies Leben eröffnen. Einer noch größeren Zahl von Menschen wird bei der Sicherung ihres Existenzminimums, des pfändungsfreien Einkommens, des Arbeitsplatzes, einer finanzierten Immobilie, der Wohnung oder der Energieversorgung durch die Schuldner- und Insolvenzberatung Hilfe geleistet. Bedauerlich ist, dass diese große Zahl erfolgreicher Beratungen den Zuwachs der Hilfesuchenden und Hilfebedürftigen allenfalls eindämmen konnte. Schuld daran sind die vererbte Bildungs- und Einkommensarmut, sowie fehlende Regelungen zur Mitverantwortung von Banken über die Pflicht zu einer verantwortungsbewussten Kreditvergabe.

Auch wenn uns Alle dieses Problem noch über Jahre beschäftigen wird, ist 2008 sicher ein Jahr, in dem entscheidende Weichen gestellt werden. Es bleibt zu hoffen, dass der gute Dialog der letzten Jahre mit den Justizministerien, den Richtern/innen, Treuhändern/innen, Gläubigern und ihren Vertretern sowie den übrigen Beteiligten in Interesse aller die richtige Richtung weisen wird.

1 mit freundlicher Genehmigung von INDat-Report

Inhalt

in eigener sache	6
terminkalender-fortbildungen	7
gerichtsentscheidungen	11
meldungen	19
themen	
Der neue Pfändungsschutz bei der Altersvorsorge <i>Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt (e-mail: zimmermann@efh-darmstadt.de)</i>	21
Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann <i>Verbraucherzentrale Bundesverband</i>	28
Verschuldung und soziale Ausgrenzung <i>Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses</i>	31
Schuldenprävention in Kindergärten und Berufsschulen <i>Dr. Dieter Korczak, GP Forschungsgruppe, Institut für Grundlagen- und Programmforschung</i>	41
berichte	
„Twelve month later: does advice help? – The impact of debt advice – advice agency clients study“ <i>Kim Williams, Ministry of Justice Research Unit and Anna Sansom, BMG Research</i>	57
„The times they are a-changing – 30 Jahre Schuldnerberatung“ – Eine kleine Geschichte in Zitate. <i>Rainer Mesch, Schuldnerberater am ISKA Nürnberg</i>	61
InsOManager Version 4 – ein erster Praxiseindruck <i>Klaus Helke, Dipl.- Sozialwirt (FH), Hannover</i>	70
hier kommt der gläubiger zu wort	71

Scannst Du schon, oder suchst Du noch?

Schuldner-/Insolvenzberatung digital unterstützen

Selbstverständlich ist das persönliche Gespräch mit Ihren Klienten der wichtigste Bestandteil der Beratung. Wie wär's, wenn Sie dafür einfach mehr Zeit hätten?



Unterstützen Sie die wertvolle Arbeit Ihrer MitarbeiterInnen durch eine speziell auf die Belange der Schuldner-/Insolvenzberatung abgestimmte und mit Anwendern optimierte Lösung. Auf Basis eines digitalen Dokumentenmanagementsystems bieten wir Ihnen folgende



Vorteile

- **Ansatz eines papierarmen Büros**, denn sofortiges Scannen der Dokumente und unverzügliche Rückgabe an den Klienten vermindert den "Papierberg"
- **Einheitliches Formularwesen** für jeden Vorgang existiert jeweils nur eine Formularversion
- **Finden statt Suchen** - einfach und blitzschnell Dokumente und Vorgänge finden über *Aktenzeichen, Gläubiger, Schuldner, usw.*
- **kontinuierliche Akteneinsicht / direkte Auskunft** - auch wenn ein Dokument bei einem(r) anderen Sachbearbeiter(in) in Bearbeitung ist - für mehrere Benutzer zeitgleich einsehbare Akte
- **platzsparende, für jeden zugängliche** Art der Archivierung, welche die Anforderungen des **Datenschutzes berücksichtigt**
- **Fristwahrung sichergestellt** durch automatische Wiedervorlage
- **individueller elektronischer Kalender je Beratungseinrichtung** mit Gruppenkalender ermöglicht **koordinierte Terminvereinbarung**
- **räumlich ungebundenes Arbeiten** in Zweigstellen, Projekten, im Job-Center oder in Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- **optimiert die Prozesse** und **verbessert die Organisationsstruktur**
- und wie schon gesagt: schafft **mehr Zeit für die wesentlichen Aufgaben**



Wir bieten Ihnen die komplette Lösung (inkl. Betreuung) wahlweise als inHouse-Lösung, aber auch als günstige Einstiegslösung, zur Miete, im gesicherten Rechenzentrum an (ASP). Fordern Sie unser individuelles Rechenbeispiel für Ihre Schuldner-/Insolvenzberatung an.

Beratung und Verkauf



id-netsolutions GmbH	fon	+49 40 64 50 40-0
	fax	+49 40 64 50 40-999
Segeberger Straße 9-13a	mail	kontakt@id-netsolutions.de
23863 Kayhude	web	www.id-netsolutions.de

Referenzkunde



Wir vermitteln Ihnen gerne den persönlichen Kontakt zu:
AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld (Leine) e.V.
www.awo-hi.de

in eigener sache

Nachruf

Wir trauern

um **Wilfried Trapp**, der am 30.11.2007 im Alter von 56 Jahren verstorben ist.

Wilfried Trapp war seit 19 Jahren in unserer Beratungsstelle als Schuldnerberater tätig. Er war von Beginn an dabei und hat den Aufbau und die Entwicklung unserer Einrichtung

maßgeblich mitgeprägt. Darüber hinaus hat er als Fachberater des AWO Bezirksverbandes Mittelrhein e.V. auch überregional wichtige Impulse für die Schuldnerberatung gegeben. Seine fachlich-fundierte Arbeit, seine kollegiale Unterstützung und sein großes Engagement werden uns fehlen. Wir haben Wilfried Trapp viel zu verdanken.

Schuldnerhilfe Köln e.V.

*Der Vorstand
Gerhard Hilburg*

anzeige

New !

Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO



Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf cd.

Preis: 49,- € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten

Preis: 79,- € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

terminkalender – fortbildungen

Titulierung und Zwangsvollstreckung von Forderungen

Seminarinhalte:

- Forderungsentstehung (gesetzliche und vertragliche Ansprüche)
- Besicherung bei der Forderungsentstehung (gesetzliche, vertragliche und sonstige Sicherungen)
- Vorgerichtliche Mahnungen (Fälligkeit und Verzug, rechtl. Voraussetzungen, etc.)
- Titulierung durch staatliche Organe
- Die Titulierungsarten
- Titulierungswirkungen und Vollstreckungsvoraussetzungen
- Eidesstattliche Versicherung
- Die Zwangsvollstreckungsverfahren (Einzelzwangsvollstreckung, Gesamtvollstreckung, Vollstreckungsarten und Vollstreckungsorgane, etc.)
- Pfändungen in Forderungen und Rechte
- Immobiliarvollstreckung
- Schwerpunktthemen Sachpfändung, Lohn-/Gehaltspfändung und Pfändung von Sozialleistungen
- Bevorrechtigte Vollstreckung („Unterhaltspfändung“)
- Zwangsvollstreckung und Strafrecht
- Klageart und Rechtsbehelf in der Zwangsvollstreckung
- Praxisbeispiele

Referent: Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: Dienstag, 1. April bis Donnerstag, 3. April 2008
jeweils 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr

Ort: München

Preis: 210 € (Preis ohne Verpflegung)
200 € (Mitgliederpreis, ohne Verpfl.)

(Es sind nur noch wenige Plätze frei!)

Aktuelles Grundlagenseminar zur Krisenintervention in der Schuldnerberatung unter Einbeziehung des künftigen Kontenpfändungsschutzes und des neuen Insolvenzrechtsänderungsgesetzes

Im Seminar werden grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen, vermittelt.

Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei Miet-/Energieschulden, Lohn-/Kontenpfändung, Lohnabtretung, sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt.

Weiterhin werden auszugswise Grundlagen der derzeitigen Regierungsentwürfe zum Kontenpfändungsschutz und zum Gesetz zur Entschuldung mittelloser Personen (Inso-Änderungsgesetz) dargestellt.

Referent: Ulli Winter, Schuldnerberater bei der Stadt Frankfurt

Termin: Donnerstag, 19.06.08, 10.30-17.00, Freitag, 20.06.08, 9.00-15.00

Ort: Frankfurt/Main-Innenstadt

Kosten: 155 € (inkl. Getränke und Imbiss)
140 € Mitgliederpreis

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



Jahresfachtagung 2008

Schuldnerberatung ist Armutsbekämpfung

vom 23. bis 24. April 2008 in München



Tagungsprogramm:

Mittwoch, 23.04.2008

- 13:00** **Ankunft und Stehcafé**
- 13:30** **Begrüßung BAG-SB**
Liz Ehret und Klaus Hofmeister
Vorstand BAG-SB
- 13:45** **Grußworte**
Christa Stewens (angefragt)
Bayr. Staatsministerin für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen

Dr. Beate Merk (angefragt)
Bayr. Staatsministerin für Justiz

Friedrich Graffe
Sozialreferent Landeshauptstadt München
- 14:30** **Schuldnerberatung ist Armutsbekämpfung**
Prof. Dr. Stefan Sell
Fachhochschule Koblenz
- 15:30** **Ergebnisse der Wirksamkeitsstudie
Schuldnerberatung**
Dr. Astrid Kuhlemann, Dr. Ulrich Wahlbrühl
KWuP Organisations-Entwickler Gummersbach
(angefragt)
- 16:15** **Kaffeepause**
- 16:45** **Basisstatistik zur Situation überschuldeter
Haushalte – Ergebnisse und aktueller Stand
der Umsetzung**
*Jürgen Angele, Referatsleiter, Statistisches
Bundesamt*
- 17:30** **Armutsbekämpfung durch Schulden-
präventionsarbeit - Erkenntnisse aus
Wissenschaft und Praxis**
Dr. Dieter Korczak
GP Forschungsgruppe München
- 18:30** **Pause**
- 18:45** **20 Jahre Schuldner- und Insolvenzberatung
Stadt München
Abendessen und Fest**

Donnerstag, 24.04.2008

- 9:30** **Aktueller Überblick zu den
Gesetzgebungsverfahren Rechts-
dienstleistungsgesetz, Kontopfändung,
Prozesskostenhilfe und der neuen europ.
Verbraucherkreditrichtlinie**
Rechtsanwalt Klaus Kollbach
*Chefredakteur Zeitschrift für Verbraucher- und
Privatinsolvenzrecht – ZVI, Köln*
- 10:30** **Jetzt kommt sie: Die Reform der
Verbraucherinsolvenz und der
Restschuldbefreiung**
Prof. Dr. Hugo Grote
RheinAhrCampus, Remagen
- 11:30** **Kaffeepause**
- 11:45** **Der außergerichtliche
Einigungsversuch – Bedeutung und
Fortentwicklungsmöglichkeiten**
Siegfried Jürgensen
LAG SIB M.-Vorpommern, Schwerin
- 12:30** **Mittagessen**
- 14:00** **Die Menschen hinter den roten
Zahlen – Studie zu den Effekten der
Verbraucherinsolvenz für die Betroffenen**
Dr. Wolfram Backert
Technische Universität Chemnitz
- 15:00** **Helfen ohne zu entmündigen - die Bedeutung
sozialer Beratung in der Schuldnerberatung**
Prof. Dr. Hans Ebli
Ev. Fachhochschule Ludwigshafen
- 16:00** **Kaffeepause**
- 16:15** **Armut, Schulden und Gesundheit**
Prof. Dr. Eva Münster
Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
- 17:00** **Abschlussworte**
Klaus Hofmeister

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitsleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-Word-doc oder RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

InFobiS
Diakonisches Institut für Information,
Fortbildung und Supervision

Fortbildungen in Berlin 2008 Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminare Schuldnerberatung

3.3. bis 7.3.2008 und 22.9. bis 26.9.2008

Aufbau-seminare Schuldnerberatung

9.6. bis 13.6.2008 und 3.11. bis 7.11.2008

Extraseminar InsO-Änderungen

Termin noch offen

Intensiveinführung Verbraucherinsolvenz

17.9. bis 19.9.2008

Praxisseminar Verbraucherinsolvenz

19.11. bis 21.11.2008

InFobiS
Zossener Str. 65
10961 Berlin
Tel. 030.69598080

Fax. 030.69598081
info@infobis.de
www.infobis.de

Integrierte Schuldnerberatung in Sucht- und Straffälligenhilfe, Sozialberatung und Betreuung

- eine Kompaktfortbildung über 2 Wochen -

Der 1-wöchige Grundkurs

"Integrierte Schuldnerberatung" vermittelt **fallorientiert** das **Basiswissen zur Sozialberatung mit Überschuldeten**

- in der Straffälligenhilfe, im Strafvollzug und Forensik
- in der Beratung mit Suchtkranken
- in der Arbeit mit Abhängigen von illegalen Drogen
- in der betrieblichen Sozialberatung
- in der Wohnungssicherung
- in der gesetzlichen Betreuung.

Im Vordergrund stehen die **existenzsichernde Krisenintervention, Haftvermeidung, der Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung, die Schuldenbestandsaufnahme sowie ein Überblick über Sanierungsstrategien.**

Termin: 04. - 08. Febr. 2008 (bzw. 08. - 12. Sept. 2008)

Ort: Bundesfachakademie Kirche und Diakonie, Berlin

Der 1-wöchige Aufbaukurs

vertieft die Grundkurs-Themen anhand von Praxisfällen der TeilnehmerInnen, aktualisiert den Kenntnisstand und ermöglicht kollegiale Fallberatung/Erfahrungsaustausch.

Ausführlich werden erörtert:

- Entwicklung von **Sanierungsstrategien** (am Fall)
- Hilfsmöglichkeiten von **Stiftungen**, z.B. Marianne von Weizsäcker Fonds, Reso-Fonds
- Verhandlungsführung mit (unnachgiebigen) Gläubigern
- praktische Umsetzung der **Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung**
- **Arbeitsteilung und Vernetzung** mit spezialisierter Schuldnerberatung und Anwaltschaft

Termin: 15. - 19. Sept. 2008 (bzw. 14. - 18. Sept. 2009)

Ort: Bundesfachakademie Kirche und Diakonie, Berlin

Team: Dipl. Sozarb. Cilly Lunkenheimer, Jugend- und Drogenberatung Rüsselsheim
 Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann, FB Sozarb./Sozpäd. an der EFH Darmstadt

Kosten: Grundkurs-Woche 420,- Euro (zzgl. Unterkunft und Verpflegung)
 Aufbaukurs-Woche 395,- Euro (zzgl. Unterkunft und Verpflegung) - jedenfalls in 2008

Info: **Bundesfachakademie für Kirche und Diakonie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin**
 Tel. 030/48837-457; Fax 48837-300; E-Mail: sabinasz@bundesakademie-kd.de

Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung

der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung



DeutscherAnwaltVerein

13. Verbraucherinsolvenzveranstaltung

Termin	Freitag, 15. Februar 2008
Ort:	Hotel Spenerhaus, Dominikanergasse 5, 60311 Frankfurt am Main
Moderation:	Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund
Programm	
9.00 - 9.30	Begrüßungskaffee
9.30 – 10.45	Rechtsprechung und aktuelle Entwicklungen in den Verfahren natürlicher Personen im Jahr 2007 <u>Prof. Dr. Martin Ahrens</u> , Georg-August-Universität, Göttingen
10.45 – 11.15	Kaffeepause
11.15 – 12.45	Aktuelle Probleme in den Verfahren natürlicher Personen aus Verwaltersicht (Lastschriftwiderruf, Erteilung der Restschuldbefreiung ohne Aufhebung des Verfahrens, Vergütung ua.) mit anschließender Diskussion insbesondere des Problems Lastschriftwiderruf Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht <u>Matthias Hofmann</u> , Bayreuth/ Rechtsanwalt <u>Dr. Christian Dawe</u> , Hamburg/Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht <u>Wilhelm Salim Khan Durani</u> , Kiel
12.45 - 13.30	Mittagessen
13.30 – 15.30	Geführte Besichtigung der Frankfurter Börse
15.30 – 15.45	Kaffeepause
15.45 – 17.15	Der selbstständige Schuldner im Insolvenzverfahren unter besonderer Berücksichtigung des neuen § 35 Abs. 2/3 InsO Rechtsanwalt <u>Stephan Ries</u> , Wuppertal/anschließende Diskussion mit RiLG <u>Dr. Johannes Holzer</u> , Bundesjustizministerium, Berlin
17.15 – 18.00	Das neue Entschuldungsverfahren – Stand der Diskussion und des Gesetzgebungsverfahrens Rechtsanwältin <u>Katrin Wedekind</u> , Lüneburg/anschließende Diskussion mit RiLG <u>Dr. Johannes Holzer</u> , Bundesjustizministerium, Berlin

ANMELDUNG

Die Teilnahmegebühr beträgt 150 € einschl. der Kosten für Getränke, das Mittagessen und die Besichtigung der Börse. Auch nichtanwaltliche Interessierte sind herzlich willkommen. Anmeldungen bitte an DeutscheAnwaltakademie, Anja Hoffmann, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Tel. 030/726153183, Fax 030/726153188, hoffmann@anwaltakademie.de . Eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage gem. § 15 FAO wird erteilt.

ARBEITSGRUPPE VERBRAUCHERINSOLVENZ UND RESTSCHULDBEFREIUNG

Die Arbeitsgruppe wurde als Untergruppierung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung 2001 gegründet. Die Arbeitsgruppe bietet Schuldner- und Gläubigervertretern, Insolvenzverwaltern und Treuhändern ein Diskussions- und Fortbildungsforum zu Fragen der Insolvenzverfahren natürlicher Personen. Infos: www.arge-insolvenzrecht.de

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Ass. Jur. Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.; Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt

Entscheidungen zum Zwangsvollstreckungsrecht

Einstellung der Zwangsversteigerung wegen Suizidgefahr

BGH, Beschluss vom 14.06.2007 - V ZB 28/07 (= DGVZ 07, S. 122ff)

a) Ist mit einer Zwangsvollstreckung die konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit des Schuldners verbunden, so muss das Vollstreckungsgericht, wenn es zur Abwehr dieser Gefahr die Unterbringung des Schuldners in einer psychiatrischen Einrichtung für erforderlich hält, mit der Vollstreckungsmaßnahme warten, bis die Unterbringung durch die zuständigen Behörden und Gerichte angeordnet und durchgeführt worden ist (im Anschluss an Senat, Beschluss vom 24.11.2005, V ZB 24/05, NJW 2006, 508).

b) Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit hat der Tatrichter, bevor er die Unterbringung anregt, stets zu prüfen, ob der Gefahr der Selbsttötung durch ambulante psychiatrische und psychotherapeutische Maßnahmen begegnet werden kann. Bei der gebotenen Abwägung mit den Interessen des Gläubigers (und gegebenenfalls des Erstehers) sind die Erfolgsaussichten einer solchen Behandlung und die voraussichtliche Dauer zu berücksichtigen.

c) Regt das Vollstreckungsgericht bei den zuständigen Stellen eine Unterbringung an, sollte es darauf hinweisen, dass die staatliche Aufgabe des Lebensschutzes des Schuldners nicht in einer dauerhaften Einstellung der Vollstreckung gelöst werden kann und dass daher die Zwangsvollstreckung fortzusetzen sein wird, wenn die für den Lebensschutz primär zuständigen Stellen Maßnahmen zum Schutz des Schuldners nicht für notwendig erachten.

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Keine Vollstreckung der Insolvenzgläubiger von Unterhalts- und Deliktsansprüchen in erweiterte pfändbare Bezüge des Schuldners

BGH, Beschluss vom 27.09.2007 - IX ZB 16/06 (=ZInsO 2007, S. 1226)

1. Die Vollstreckung in die erweiterten pfändbaren Bezüge des Schuldners ist nur Neugläubigern von Unterhalts- und

Deliktsansprüchen, nicht aber Unterhalts- und Deliktsgläubigern gestattet, die an dem Insolvenzverfahren teilnehmen.

2. Das Insolvenzgericht ist gem. § 89 III InsO zur Entscheidung über Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung berufen, gleich ob die beantragte Maßnahme angeordnet oder ihr Erlass abgelehnt wurde. Auf eine Verletzung der Zuständigkeitsregelung kann die Rechtsbeschwerde nicht gestützt werden.

Zum Sachverhalt:

Mit Beschluss des AG Heilbronn vom 11.10.2002 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Die Gläubigerin ist Inhaberin eines vor Insolvenzeröffnung gegen den Schuldner erwirkten Zahlungstitels. Nach ihrer Darstellung liegt der Forderung eine vorsätzlich unerlaubte Handlung des Schuldners zu Grunde. Die Gläubigerin erteilte der zuständigen Gerichtsvollzieherin einen Auftrag zur Zwangsvollstreckung, Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und Verhaftung. Durch Schreiben vom 02.07.2005 teilte die Gerichtsvollzieherin der Gläubigerin mit, dass das Vollstreckungsverfahren wegen des laufenden Insolvenzverfahrens eingestellt werde. Die von der Gläubigerin gegen die Weigerung der Gerichtsvollzieherin, den Vollstreckungsauftrag zu erledigen, eingelegte Erinnerung hat das AG Schwäbisch-Hall - Vollstreckungsgericht - zurückgewiesen. Die dagegen von der Gläubigerin erhobene sofortige Beschwerde hat das LG Heilbronn zurückgewiesen. Mit der von dem BeschwGer. zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgte die Gläubigerin ihr Begehren weiter, jedoch ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Zwar war in vorliegender Sache an Stelle des Vollstreckungsgerichts das Insolvenzgericht zur Entscheidung berufen (§ 89 III InsO). Sofern die Vollstreckungsverbote des § 89 I und II InsO nicht beachtet werden, hat über die dagegen nach allgemeinem Vollstreckungsrecht statthafte Erinnerung (§ 766 ZPO) an Stelle des Vollstreckungsgerichts auf Grund seiner größeren Sachnähe gem. § 89 III 1 InsO das Insolvenzgericht zu befinden. Die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts ist nicht nur begründet, falls nach einer tatsächlich durchgeführten Zwangsvollstreckung mit einem Rechtsbehelf Verstöße gegen § 89 I und II InsO gerügt werden. Vielmehr ist sie auch dann gegeben, wenn die Vollstreckungsorgane - wie hier - unter Berufung auf § 89 I und II InsO den Erlass der beantragten Vollstreckungsmaßnahme ablehnen. Die Verweigerung einer Vollstreckungsmaßnahme kann als *actus contrarius* nicht anders als ihre Anordnung behandelt werden. Auf die Unzuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts kann jedoch die Rechtsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 576 II ZPO). Dem Rechtsbeschwerdegericht ist auch die Prüfung entzogen, ob das erstinstanzliche

Gericht funktionell zuständig war.

2. Das LG hat zur Begründetheit der sofortigen Beschwerde ausgeführt, die Gläubigerin sei Insolvenzgläubigerin i. S. des § 38 InsO, weil sie aus einer vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens titulierten Forderung vollstreckte. Das Vollstreckungsprivileg des § 89 II 2 InsO gelte auf Grund seiner systematischen Stellung und seines Wortlauts nur zu Gunsten so genannter Neugläubiger, die ihre Ansprüche gegen den Schuldner erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworben hätten. Obwohl Neugläubiger am Insolvenzverfahren nicht teilnahmen, erstrecke § 89 II 1 InsO das Vollstreckungsverbot für künftige Forderungen aus einem Dienstverhältnis auf sie. Zur Abmilderung dieser Vollstreckungssperre sehe § 89 II 2 InsO eine Ausnahme zu Gunsten der privilegierten Neugläubiger vor, denen als Unterhalts- oder Deliktsgläubiger wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit die Vollstreckung in den nicht allgemein pfändbaren Teil der künftigen Bezüge gestattet werde. Die von der Gläubigerin geforderte Anwendung der Bestimmung auch auf Insolvenzgläubiger, die zugleich Deliktsgläubiger seien, führe zu einer nicht hinnehmbaren Benachteiligung der Neugläubiger. Eine die analoge Anwendung des § 89 II 2 InsO zu Gunsten aller Deliktsgläubiger rechtfertigende Regelungslücke sei nicht erkennbar.

3. Diese Würdigung hält rechtlicher Prüfung stand.

a) Die Gläubigerin gehört als Insolvenzgläubigerin, selbst wenn ihre Forderung aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung des Schuldners herrührt, nicht zu dem durch § 89 II 2 InsO privilegierten Kreis von Neugläubigern, denen die Vollstreckung in erweitert pfändbare künftige Bezüge des Schuldners gestattet ist.

aa) § 89 I InsO schließt zur Sicherstellung der gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger während der Dauer des Insolvenzverfahrens jede Einzelvollstreckung der Insolvenzgläubiger sowohl in die Insolvenzmasse als auch in das insolvenzfremde Vermögen des Schuldners aus. Während der Dauer des Insolvenzverfahrens entstehende Bezüge fallen wegen der Einbeziehung des Neuerwerbs durch § 35 InsO in die Insolvenzmasse. Da Insolvenzgläubigern durch § 89 I InsO die Vollstreckung in das insolvenzfremde Vermögen des Schuldners verwehrt ist, umfasst das Verbot auch die Vollstreckung in künftige, nach Verfahrensbeendigung fällig werdende Bezüge des Schuldners aus einem Dienstverhältnis.

bb) § 89 II 1 InsO erstreckt das für Insolvenzgläubiger geltende Verbot der Vollstreckung in künftige Forderungen aus Dienstverhältnissen auf alle nach Verfahrenseröffnung hinzukommenden Neugläubiger des Schuldners und auf Gläubiger der Unterhaltsansprüche, die gem. § 40 InsO im Verfahren nicht geltend gemacht werden können. Mit Hilfe dieser Regelung soll der Schuldner in den Stand gesetzt werden, nach Verfahrensbeendigung seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis zum Zwecke der Restschuldbefreiung an einen Treuhänder abzutreten.

cc) Das danach grundsätzlich auf Neugläubiger erstreckte Vollstreckungsverbot des § 89 II 1 InsO findet in § 89 II 2 InsO zu Gunsten solcher Neugläubiger eine Ausnahme, die

aus Unterhalts- oder Deliktsansprüchen in den Teil der Bezüge vollstrecken, der für sie erweitert pfändbar ist (§§ 850d, 850f II ZPO). Dieser nicht zur Insolvenzmasse gehörende Teil der Bezüge wird von der die Restschuldbefreiung bezweckenden Abtretung der (pfändbaren) Bezüge an den Treuhänder nicht erfasst und unterliegt darum dem Zugriff der privilegierten Neugläubiger. Die Besserstellung durch § 89 II 2 InsO gilt - wie die tatbestandliche Anknüpfung an § 89 II 1 InsO unzweideutig zum Ausdruck bringt - nur für Neugläubiger von Unterhalts- und Deliktsansprüchen, aber nicht auch für Unterhalts- und Deliktsgläubiger, die an dem Insolvenzverfahren teilnehmen. Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit wird das Vollstreckungsverbot zu Gunsten der Neugläubiger, die im Insolvenzverfahren nicht berücksichtigt werden und infolge der Einbeziehung des Neuerwerbs in die Insolvenzmasse (§ 35 InsO) keinen realistischen Vollstreckungszugriff auf das insolvenzfremde Vermögen haben, im Umfang der erweitert pfändbaren Beträge gelockert. Hingegen soll Unterhalts- und Deliktsgläubigern, die ohnehin an der gemeinschaftlichen Befriedigung im Insolvenzverfahren beteiligt sind, nicht ein zusätzlicher Vollstreckungszugriff gestattet werden. Da die Gläubigerin zu den im Verfahren zu berücksichtigenden Insolvenzgläubigern gehört, kann sie sich nicht auf den Ausnahmetatbestand des § 89 II 2 InsO berufen.

b) Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde kann den Vorschriften der §§ 302 Nr. 1, 114 III 3 Halbs. 3 InsO nicht die Wertentscheidung entnommen werden, das Vollstreckungsprivileg des § 89 II 2 InsO über die Neugläubiger hinaus sämtlichen Unterhalts- und Deliktsgläubigern zugute kommen zu lassen.

aa) § 302 Nr. 1 InsO schließt die schuldbefreiende Wirkung der Restschuldbefreiung für Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung aus, sofern der Gläubiger die Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet hat. Diese Bestimmung bezieht sich lediglich auf die insolvenzrechtliche Nachhaftung, ohne dem Gläubiger innerhalb des Insolvenzverfahrens eine bevorzugte Befriedigungsmöglichkeit einzuräumen.

bb) Gem. §§ 114 III 3 Halbs. 3, 89 II 2 InsO bleiben vor Insolvenzeröffnung erwirkte Vollstreckungsmaßnahmen von Unterhalts- und Deliktsgläubigern in den erweitert pfändbaren Teil der Bezüge wirksam. Diese Regelung beschränkt sich - wie das BeschwGer. zutreffend dargelegt hat - auf eine vor Insolvenzeröffnung bewirkte Vollstreckung. Davon abweichend verbietet hingegen § 89 II 2 InsO aus Gründen der Gleichbehandlung aller Gläubiger eine Einzelvollstreckung durch Unterhalts- und Deliktsgläubiger, die Insolvenzgläubiger sind, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Anmerkung: Die Ausführungen des BGH für das Insolvenzverfahren sind auch im Restschuldbefreiungsverfahren zu berücksichtigen. Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens enden die Wirkungen des § 89 InsO, für den Insolvenzgläubiger gilt dann das Vollstreckungsverbot aus § 294 Abs.1 InsO. Aufgrund der Schutzwägungen

des Gerichts ist es gerechtfertigt, auch den Insolvenzgläubigern während des Restschuldbefreiungsverfahrens eine Vollstreckung in den Vorrechtsbereich zu versagen und den erweitert pfändbaren Bereich den Neugläubigern vorzubehalten (dazu im Einzelnen: Ahrens, NZI 2008, 24ff).

Schadensersatzforderung wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs nicht von der Restschuldbefreiung ausgenommen

BGH, Urteil vom 21.06.2007 - IX ZR 29/06 (= NZI 07, S. 532ff)

Leitsatz des Gerichts:

Die Schadensersatzverbindlichkeiten desjenigen, der vorsätzlich im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt hat, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen, und dadurch fahrlässig Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet hat, sind von der Restschuldbefreiung nicht ausgenommen.

Der Beklagte hatte seinen Pkw bei der Klägerin gegen Kfz-Haftpflichtschäden versichert. Mit diesem Fahrzeug verursachte er in wegen vorangegangenen Alkoholgenusses fahruntüchtigem Zustand einen Verkehrsunfall, bei dem sein Beifahrer schwere Verletzungen erlitt. Der Beklagte wurde wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 315c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1 StGB) in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die Klägerin zahlte als Schadensersatz an das Unfallopfer bisher nahezu eine Million DM. Sie erwirkte gegen den Beklagten einen rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid über 150.749,74 €. Daraufhin beantragte der Beklagte die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens und die Restschuldbefreiung.

Nach Verfahrenseröffnung meldete die Klägerin ihre titulierte Forderung als eine solche aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung an. Der Beklagte widersprach der Feststellung des angegebenen Rechtsgrundes.

Das Berufungsgericht hatte ausgeführt, der auf die Klägerin übergegangene Anspruch des Beifahrers auf Schadensersatz gegen den Beklagten ergebe sich unter anderem aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 315c Abs. 3 Nr. 1 StGB. Die zuletzt genannte Vorschrift sei ein Schutzgesetz zu Gunsten der am jeweiligen Verkehr konkret beteiligten Personen, also auch des durch den Unfall geschädigten Beifahrers. Unternehme der Täter die Trunkenheitsfahrt vorsätzlich, sei insgesamt von einer Vorsatztat auszugehen, auch wenn die Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen nur fahrlässig verursacht werde. In solchen Fällen solle sich der Täter als Insolvenzschuldner der Haftung nicht entziehen können.

Der BGH lehnt die verbreitet vertretende Ansicht ab,

wonach derjenige, der vorsätzlich ein Schutzgesetz verletze, in jedem Fall dem dadurch Geschädigten auch aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung hafte. Er verweist darauf, dass der Kreis der Schutzgesetze sehr weit ist. Umfasst sind allein für den Bereich des Straßenverkehrsrechts das Rechtsfahrgebot und die Gebote, mit einer den Verkehrsverhältnissen angepassten Geschwindigkeit zu fahren, gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen Rücksicht zu nehmen, ein Kraftfahrzeug gegen unbefugte Benutzung durch Schwarzfahrer zu sichern und nur vorsichtig an Haltestellen vorbeizufahren, an denen gerade Busse oder Straßenbahnen halten. Schutzgesetze können sogar Verkehrsgebote oder –verbote sein, die durch Verkehrszeichen postuliert werden.

Überzeugend zieht der BGH daraus den Schluss, dass keinesfalls alle Verbindlichkeiten, die aus Verstößen gegen solche Vorschriften herrühren, von der Restschuldbefreiung ausgenommen sein können. Andernfalls würde die Nachhaftung des Schuldners in sehr vielen Fällen eintreten. Der Gesetzgeber habe sie jedoch auf Ausnahmen beschränken wollen. Tatbestände, bei denen sich der Tätersatz nur auf eine Übertretung eines Verbots beziehe, die daraus folgende Schädigung eines Anderen aber allenfalls fahrlässig verursacht sei, könnten nicht von der Restschuldbefreiung ausgenommen sein.

Der Entscheidung des BGH zufolge begründen vielmehr nur solche vorsätzlich begangenen, unerlaubten Handlungen ausgenommene Forderungen, bei denen der Täter die Schädigung des Opfers mindestens billigend in Kauf nehme. Der BGH spricht insoweit von einer Schädigungstendenz. Diese liegt demnach beispielsweise bei einem Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB) unzweifelhaft vor, nicht aber bei den genannten Verkehrsdelikten.

Anmerkung: Die Entscheidung des BGH ist nicht nur für die Frage, welche Forderungen von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind, von erheblicher Bedeutung. Vielmehr bietet die Entscheidung auch eine gute Argumentationsbasis, um den im Entwurf für eine Reform der Insolvenzordnung vom 22. August 2007 vorgesehenen neuen Versagungstatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 1a InsO sachgerecht auszulegen. Dieser Vorschrift zufolge soll zukünftig die Restschuldbefreiung versagt werden, wenn der Schuldner wegen einer zum Nachteil des Antrag stellenden Insolvenzgläubigers begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mindestens neunzig Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, sofern der der Verurteilung zugrunde liegende Straftatbestand dem Schutz des Eigentums oder des Vermögens zu dienen bestimmt ist:

Die Strafrechtsordnung sieht eine Fülle von Tatbeständen vor, die u. a. auch dem Schutz von Eigentum oder Vermögen dienen. So verstanden könnte also zukünftig in einer Vielzahl von Fällen eine Versagung drohen – beginnend bei Fahrerflucht bis hin zum Betrieb eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung (§ 6 PflVersG).

Folgt man dagegen der nun vom IX. Senat des BGH

vertretenen Ansicht, kann eine Straftat, die nach dem Reformgesetz eine Versagung der Restschuldbefreiung rechtfertigen würde, allenfalls bei Tatbeständen mit „Schädigungstendenz“ vorliegen. Dies gilt umso mehr, da die Entscheidung des BGH ja die weniger weitreichende Frage betrifft, ob eine einzelne Forderung von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist. Für die Versagung der Restschuldbefreiung insgesamt können daher keineswegs geringere Anforderungen gelten.

Eine Versagung nach dem zukünftigen § 290 Abs. 1 Nr. 1a InsO wird also nur in Betracht kommen bei Vorliegen einer Straftat, die nicht nur allgemein auch Eigentum oder Vermögen schützen soll, sondern die gerade mit dem Vorsatz begangen wurde, den betreffenden Gläubiger in Eigentum oder Vermögen zu schädigen.

Kein zweites Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung bei identischen Gläubigern

*BGH, Beschluss vom 11.10.2007 - IX ZB 270/05
(=NZI 2008, S. 45)*

Wird dem Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung rechtskräftig versagt, fehlt jedenfalls dann, wenn kein neuer Gläubiger hinzutreten ist, einem erneuten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der allein dem Ziel der Restschuldbefreiung dient, ein schützenswertes rechtliches Interesse.

Der BGH hatte bereits entschieden (ZVI 2006, 406), dass ein Schuldner, der es in dem auf seinen eigenen oder den Antrag eines Gläubigers eröffneten Insolvenzverfahren versäumt hat, fristgerecht einen Antrag auf Restschuldbefreiung zu stellen, nicht berechtigt ist, in Verbindung mit einem erneuten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Antrag auf Gewährung von Restschuldbefreiung zu stellen.

Im vorliegenden Fall hatte der Schuldner den Restschuldbefreiungsantrag nicht versäumt. Der Antrag war vielmehr wegen Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zurückgewiesen worden. Nach Auffassung des BGH kann einem Schuldner, dessen Antrag auf Restschuldbefreiung in dem früheren Verfahren rechtskräftig abgewiesen wurde, ein rechtlich schützenswertes Interesse für einen abermaligen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Verbindung mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung nicht zugebilligt werden, falls - wie im Streitfall - sämtliche Gläubiger des Schuldners in dem früheren Insolvenzverfahren erfasst wurden. Durch die Befugnis einer Antragswiederholung würde nicht nur die Rechtskraft einer die Restschuldbefreiung versagenden Entscheidung zur Disposition des Schuldners, der nach Belieben immer neue Verfahren einleiten könnte, gestellt. Ein unredlicher Schuldner würde dadurch

auch in den Stand gesetzt werden, im Anschluss an eine zu Recht ergangene Versagung der Restschuldbefreiung durch eine Anpassung der tatsächlichen Grundlagen nachträglich eine Restschuldbefreiung zu erwirken, da er mit Hilfe einer erneuten Antragstellung die an zeitliche Fristen geknüpften Versagungsgründe des § 290 I Nrn. 2 bis 4 InsO umgehen könne. Selbst ein Schuldner, dem - wie im Streitfall - wegen Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten die Restschuldbefreiung versagt wurde (§ 290 I Nrn. 5 und 6 InsO), könnte durch Wohlverhalten in einem neuen Insolvenzverfahren die Restschuldbefreiung erlangen. Damit würden die Versagungsgründe des § 290 I Nrn. 5 und 6 InsO ihrer verfahrensfördernden Funktion beraubt, wenn Verstöße des Schuldners wegen der Befugnis zur Einleitung eines weiteren Insolvenzverfahrens nicht dauerhaft sanktioniert würden. Es bestünde geradezu ein Anreiz, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht allzu genau zu nehmen, weil stets aufs Neue die Möglichkeit eines weiteren Antrags eröffnet wäre. Damit wäre der Zweck der Versagungsgründe des § 290 I InsO, nur einem redlichen Schuldner die Vergünstigung einer Restschuldbefreiung zuteil werden zu lassen, verfehlt.

Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der letzten Tatsachenentscheidung für Widerruf der Verfahrenskostenstundung

*BGH, Beschluss vom 25.10.2007 - IX ZB 14/07
(=NZI 2008, S. 46)*

Für die Entscheidung, ob die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens widerrufen werden kann, weil die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ist auf den Zeitpunkt der letzten Tatsachenentscheidung über die Stundung abzustellen.

Das Insolvenzgericht hatte dem Schuldner die Verfahrenskosten „für das Eröffnungsverfahren und Hauptverfahren“ gestundet. Nachdem es von einer Steuerrückerstattung und der Auszahlung eines Versicherungsguthabens Kenntnis erlangt hatte, hat es die bewilligte Stundung wieder aufgehoben. Die sofortige Beschwerde des Schuldners wies das LG zurück. Dagegen wendete sich dieser erfolgreich mit seiner Rechtsbeschwerde.

Nach Auffassung des BGH ist der Schuldner grundsätzlich nicht verpflichtet, Rücklagen für die zu erwartenden Kosten eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen zu bilden. Dies gelte auch für den Aufhebungsgrund des § 4c Nr. 2 InsO, da insoweit lediglich rückschauend auf die gleichen Voraussetzungen abgestellt werde, von denen § 4a I 1 InsO die Stundung der Verfahrenskosten abhängig mache. Der Schuldner hatte den von der Lebensversicherung erhaltenen Geldbetrag bereits vor der Stundungsbewilligung am 14.07.2005 ausgegeben. Der Steuererstattungsanspruch war in diesem Zeitpunkt hingegen noch nicht fällig, da der Bescheid des Finanzamts vom selben Tag datierte.

Versagung der Restschuldbefreiung wegen grob fahrlässiger unrichtiger Angaben zum Merkmal der groben Fahrlässigkeit in § 290 I Nr. 6 InsO

BGH, Beschluss vom 27.09.2007 - IX ZB 243/06 (= ZInsO 2007, S. 1150)

Die Schuldnerin gab in dem nach § 305 Abs.1 Nr.3 InsO vorzulegenden Vermögensverzeichnis eine von ihr geleistete Mietkaution nicht an. Sie vermerkte jedoch unter „regelmäßige Zahlungsverpflichtungen“, Mietzins zahlen zu müssen. Auf Antrag einer Gläubigerin versagte das Gericht der Schuldnerin die Restschuldbefreiung, weil sie die Mietkaution nicht angegeben habe.

Nach Auffassung des BGH hätte die Schuldnerin zwar die als Mietsicherheit verpfändete Forderung aus dem Sparkonto in dem von ihr eingereichten Vermögensverzeichnis angeben müssen. Vom Schuldner bestellte Sicherheiten sind Teil seines Vermögens. Dennoch habe im konkreten Fall das Insolvenzgericht bei der Beurteilung des Grades der Fahrlässigkeit wesentliche Umstände außer Betracht gelassen. Die Schuldnerin habe bei einer vorausgegangen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung das in Rede stehende Sparguthaben angegeben. Bei ihrer Anhörung im Insolvenzverfahren habe sie hierauf Bezug genommen. Ihre Angaben vor dem Gerichtsvollzieher hätten auch Eingang in die Insolvenzzakten gefunden. Dies sei der Schuldnerin bekannt gewesen. All dies zeige, dass sie diese Position nicht habe unterdrücken wollen. Ein grob fahrlässiges Fehlverhalten sei der Schuldnerin daher nicht anzulasten.

Gewerbeuntersagung im laufenden Insolvenzverfahren

VG Ansbach, Urteil vom 04.09.2007 – AN 4 K 06.02519

§ 12 Gewerbeordnung steht einer Gewerbeuntersagung im eröffneten Insolvenzverfahren nicht entgegen, wenn der Geschäftsbetrieb des Schuldners vom Insolvenzverwalter aus der Insolvenzmasse freigegeben wurde.

Das Verwaltungsgericht stellt darauf ab, dass nach dem Willen des Gesetzgebers durch § 12 GewO insbesondere verhindert werden sollte, die Entscheidung der Gläubigerversammlung, ob ein Unternehmen fortgeführt oder stillgelegt werde, vorwegzunehmen oder den Erfolg eines Insolvenzplanes durch eine Gewerbeuntersagung während des Insolvenzverfahrens zu vereiteln.

Nachdem ein Gewerbebetrieb aus der Insolvenzmasse freigegeben sei, treffe die Gläubigerversammlung auch keine Entscheidung mehr über die Fortführung oder Stilllegung des Unternehmens. Auch sei der Gesetzgeber bei der Schaffung von § 12 GewO davon ausgegangen, dass neue Vertragspartner aufgrund der Aufsicht des Insolvenzgerichts hinreichend geschützt seien. Im Falle der Freigabe bestün-

de aber gerade keine Aufsicht über die Geschäftstätigkeit. Für den Geschäftsverkehr bestünde damit die Gefahr, dass der Gewerbetreibende Verbindlichkeiten eingehe, die er auf Grund der fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht bedienen könne.

Haftung des Treuhänders

OLG Celle, Urteil vom 02.10.2007 – 16 U 29/07

Die Vorschrift über die Haftung des Insolvenzverwalters (§ 60 InsO) ist nicht auf den Treuhänder im Verbraucherinsolvenzverfahren anzuwenden. Der Treuhänder haftet ggf. nach § 280 BGB. Allerdings trifft ihn keine Verpflichtung, zugunsten des Schuldners eingehende Zahlungen darauf zu überprüfen, ob die pfändbaren Beträge zutreffend berechnet sind.

Die Schuldnerin im Insolvenzverfahren nimmt den zum Treuhänder im Restschuldbefreiungsverfahren bestellten Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch. Dieser habe seine Pflichten verletzt: Die Arbeitgeberin der Klägerin hatte aufgrund eines Berechnungsfehlers zu hohe Vergütungsanteile an das Treuhandkonto abgeführt, die daraufhin vom Treuhänder an die Gläubiger ausgekehrt wurden.

Das OLG folgt in seiner Begründung der überwiegenden Ansicht, wonach die Haftungsnorm des § 60 InsO auf den Treuhänder nicht entsprechend anwendbar sei. Dieser hafte vielmehr nach § 280 BGB ggf. wegen Schlechterfüllung. Dies ergebe sich schon aus § 292 InsO, der eben gerade nicht auf § 60 verweise. Auch sei der gegenüber einem Insolvenzverwalter eingeschränkte Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Treuhänders zu berücksichtigen.

Letztlich sei aber entscheidend, welche Pflichten der Treuhänder in Bezug auf die Verwaltung und Verteilung der von ihm einzuziehenden Gelder gegenüber dem Schuldner habe. Darunter sei zu verstehen, dass er den zur Zahlung der Bezüge verpflichteten Arbeitgeber über die Abtretung nach § 287 Abs. 2 InsO unterrichte, die durch Abtretung erlangten Gelder einziehe, auf einem Treuhandkonto verwalte, sie schließlich nach Maßgabe dieser Vorschrift an die Insolvenzgläubiger verteile und, bei Übertragung dieser Aufgabe durch die Gläubigerversammlung die Obliegenheiten des Schuldners überwache.

Teilweise wird darüber hinaus angenommen, er habe insoweit von der Abtretung erfasste Bezüge notfalls klageweise geltend zu machen und darauf zu achten, dass der Arbeitgeber die Vorschriften der §§ 850ff ZPO beachte. Das OLG sieht dies jedoch als eine Überspannung der Anforderungen an den Treuhänder an: Dieser werde im Rahmen der Restschuldbefreiung in erster Linie bei dem Forderungseinzug zugunsten der Insolvenzgläubiger tätig. Er habe daher in deren Interesse darauf zu achten, dass die Forderungen - soweit an ihn abgetreten - erfüllt werden. Maßgebend dabei sei, dass der Treuhänder aufgrund der Abtretung durch den Schuldner nur insoweit Forderungsberechtigter werde, als ihm die pfändbaren Forderungen abgetreten sind. Für die

unpfändbaren Anteile verblieben die Ansprüche auf Lohn und Bezüge mithin beim Schuldner, der sie im eigenen Interesse gegenüber seinem Arbeitgeber geltend zu machen habe. Umgekehrt werde der Arbeitgeber auch durch eine fehlerhafte Überzahlung an den Treuhänder nicht von seiner Leistung gegenüber dem Arbeitnehmer frei. Daraus müsse dann aber auch geschlossen werden, dass es grundsätzlich nicht Sache und Pflicht des Treuhänders sein kann, zugunsten des Schuldners im Einzelnen und noch dazu etwa monatlich die zutreffende Berechnung der abgetretenen Anteile zu überprüfen und etwa Überzahlungen zu erstatten.

Zudem würde eine ständige Überprüfung der eingehenden Gelder einen erheblichen Arbeits- und Prüfungsumfang bedeuten, dem der Treuhänder, der beispielsweise - wie hier als Rechtsanwalt - zahlreiche Verbraucherinsolvenzverfahren betreut - in der Praxis kaum kostendeckend nachkommen könnte.

Das OLG führt weiter aus, dass selbst dann, wenn man eine Pflicht des Beklagten zur Überprüfung der jeweiligen Zahlungen aufgrund der Abtretung im Interesse auch des Schuldners annehmen wollte, jedenfalls von einem Ersatzanspruch der Klägerin eine Quote wegen ihres nach § 254 BGB anzurechnenden Mitverschuldens abgezogen werden müsste. Dass die Klägerin als Gärtnerin selbst nicht in der Lage gewesen wäre, die Gehaltsabrechnungen zu überprüfen, könne sie nicht ausreichend entlasten, weil sie sich professioneller Hilfe dazu hätte bedienen können, etwa durch ihren Rechtsanwalt, der sie auch schon im Insolvenzverfahren vertreten hatte.

Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung

BGH, Beschluss vom 08.11.2007, IX ZB 115/04

Der BGH bestätigt nochmals die Entscheidung IX ZB 214/04 vom 17.03.2005 (= ZVI 2005, 322ff = ZInsO 2005, S. 597ff), wonach dem Schuldner die Restschuldbefreiung bereits im Schlusstermin erteilt werden kann, wenn keine Insolvenzgläubiger Forderungen zur Tabelle angemeldet haben und er belegt, dass die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten getilgt sind. Weist der Schuldner erst später nach, dass keine Kosten mehr offen und sämtliche Verbindlichkeiten getilgt sind, ist ihm dann entsprechend § 299 InsO auf seinen Antrag die Restschuldbefreiung schon vor Ablauf der Wohlverhaltensperiode zu erteilen. Das Landgericht Oldenburg hatte demgegenüber noch mit Beschluss vom 29.01.2004 darauf abgestellt, dass das Gesetz eine vorzeitige Beendigung der Wohlverhaltensperiode nicht vorsehe.

Widerruf von Lastschriften durch Treuhänder

AG Hamburg, Beschluss vom 28.06.2007 – 68g IK 272/07 (= ZinsO 2007, 721f. = ZVI 2007, 532 = NZI 2007, 598)

Leitsätze des Gerichts:

1. Im Verbraucherinsolvenzverfahren ist der Treuhänder gehalten, sämtliche Lastschriften, mit denen ein schuldnerisches Guthabenkonto vor der Eröffnung im Wege des sog. Einziehungsermächtigungsverfahrens belastet worden ist, zu widerrufen. Darauf, ob die Buchungsvorgänge im Fall ihrer Genehmigung, sei es durch ausdrückliche Genehmigung oder aber durch Eintritt der Genehmigungsfiktion des § 7 Abs. 3 AGB-Banken bzw. § 7 Abs. 4 AGB-Sparkassen, das pfändbare oder das unpfändbare Einkommen des Schuldners betreffen würden, kommt es nicht an.

2. Ist der Schuldner Mieter von Wohnraum, so sind grundsätzlich auch die eingezogenen Wohnraummieten vom Treuhänder zu widerrufen. Soziale Erwägungen stehen dem nicht entgegen, da der Vermieter wegen § 112 InsO nicht wirksam (fristlos) kündigen kann. Sofern der Vermieter nach dem erfolgten Lastschriftwiderruf mit der Kautionsaufrechnung, kommt eine (fristlose) Kündigung des Vermieters wegen einer etwaigen Nichterfüllung des Kautionswiederauffüllungsanspruches ebenfalls nicht in Betracht; dies ergibt sich jedenfalls aus den §§ 112, 119 InsO.

Der Beschluss des AG Hamburg stellt auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 04.11.2004 (IX ZR 22/03) ab. Danach ist der vorläufige Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt berechtigt, die Genehmigung von Belastungsbuchungen im Einzugsermächtigungsverfahren zu verhindern, auch wenn sachliche Einwendungen gegen die eingezogene Forderung nicht erhoben werden. Zur Begründung verweist der BGH vor allem auf § 81 Abs. 1 Satz 1 InsO. Danach kann nach Insolvenzeröffnung eine Zahlung, die bis dahin noch nicht erfolgt ist, nicht mehr wirksam werden. Daraus folgert der Bundesgerichtshof, dass der Insolvenzverwalter nach Insolvenzeröffnung grundsätzlich keine Belastungsbuchung mehr genehmigen darf. Für die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung von Belastungen durch Lastschrift / Einzugsermächtigung könne nichts anderes gelten.

Soweit ersichtlich hat sich mit dem AG Hamburg erstmals ein Insolvenzgericht mit der Frage des Lastschriftwiderstands über § 36 Abs.4 InsO auseinandergesetzt. Für den Schuldner im Verbraucherinsolvenzverfahren führt ein solcher Lastschriftwiderruf zu erheblichen Problemen mit wichtigen Gläubigern wie Versorgungsunternehmen, Krankenkassen und Vermieter. Ob sich solche für den Schuldner existenziellen Probleme durch eine die Genehmigung für bereits getätigte Lastschriften in Kombination mit der Vorabgenehmigung zukünftiger Einziehungsermächtigungen zu Gunsten benannter Gläubiger bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens künftig lösen lassen, ist zu klären.

Pfändbarkeit eines Schmerzensgeldanspruches

*LG Bochum Beschluss vom 19.01.2007 – 10 T 68/06
(= ZinsO 07, S. 1156ff)*

Der Anspruch auf Schmerzensgeld ist in voller Höhe pfändbar und fällt im eröffneten Insolvenzverfahren in die Masse.

Der Schuldnerin wurde während des eröffneten Insolvenzverfahrens ein Schmerzensgeld in Höhe von 12.000 Euro wegen eines ärztlichen Behandlungsfehlers zugesprochen.

Die Schuldnerin machte gegenüber dem Insolvenzgericht vergeblich geltend, ihr das Schmerzensgeld in voller Höhe analog § 765a ZPO zu belassen.

Das Gericht lehnt die Anwendung von § 765a ZPO im Insolvenzverfahren ab: Eine Abwägung zwischen den Interessen der Gläubiger und des Schuldners komme hier nicht in Betracht. Auch sei die Vorschrift in der Aufzählung des § 36 Abs. 1 InsO nicht enthalten. Es liege ohnehin im vorliegenden Fall keine sittenwidrige Härte vor. Die von der Klägerin vorgebrachte Suizidgefahr sei nicht Folge des Insolvenzverfahrens, sondern der fehlerhaften Behandlung.

Auch § 850b ZPO sei jedenfalls nicht direkt anwendbar. Dies ergebe sich ebenfalls aus dem Umstand, dass die Vorschrift in § 36 Abs. 1 InsO nicht aufgeführt sei (vgl. aber Peters, Münchener Kommentar zur InsO, 2. Aufl., Rdnr. 45 zu § 36 InsO; vgl. auch die zuvor aufgeführte Entscheidung).

Aufhebung der Stundung wegen Vorliegen eines Versagungsgrundes

*LG Göttingen, Beschluss vom 26.09.2007 – 10 T 120/07
(= ZinsO 07, S. 1159f.)*

1. Die Stundung kann entsprechend § 4c Nr. 5 InsO auch dann während des Laufs der Wohlverhaltensperiode aufgehoben werden, wenn Gründe vorliegen, die zur Versagung oder zum Widerruf der Restschuldbefreiung führen können.

2. Dass dem Schuldner die Restschuldbefreiung bereits versagt worden ist, ist analog der Rechtsprechung des BGH bei „zweifelsfrei“ feststehenden Versagungsgründen nicht erforderlich.

3. Der Versagungsgrund des § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO liegt zweifelsfrei vor, wenn der Schuldner zwar dem Treuhänder, nicht jedoch dem Insolvenzgericht unverzüglich angezeigt hat, dass er einer Beschäftigung nachgeht.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren war am 06.06.04 eröffnet und am 31.01.05 aufgehoben worden.

Mit Schreiben vom 28.04.05 teilte der Treuhänder dem Gericht mit, dass der Schuldner seine Pflichten nicht erfülle und die pfändbaren Lohnanteile nicht abführe. Infolgedessen wies das Amtsgericht den Schuldner auf seine Pflichten

hin und machte ihm insbesondere die Rechtsfolge der Aufhebung der Kostenstundung deutlich. Mit Verfügung vom 11.10.05 wiederholte das AG diese Hinweise nochmals.

Mit Schreiben vom 02.04.07 teilte der Treuhänder dem Insolvenzgericht mit, dass der Schuldner ein neues Arbeitsverhältnis habe, von dem der Treuhänder jedoch erst im Dezember 2006 Kenntnis erhalten habe. Es sei ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von 1.486,80 € ermittelt worden, den der Schuldner jedoch nicht geleistet habe.

Der Schuldner macht geltend, er habe den Treuhänder bereits mit Schreiben vom 05.07.06 darüber unterrichtet, dass er ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen sei. Auch habe er dem Treuhänder eine Lohnabrechnung übersandt. Da der Treuhänder die Post des Schuldners erfahrungsgemäß immer sehr spät beantworte, habe er keine Veranlassung gesehen, den Treuhänder nochmals zu unterrichten. Der Treuhänder trägt demgegenüber vor, er habe das Schreiben des Schuldners nicht erhalten.

Das LG führt aus, dass die Stundung nach § 4c Nr. 5 InsO zu widerrufen sei: Es liege ein Versagungsgrund nach § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO vor, da der Schuldner die neue Beschäftigung dem Insolvenzgericht nicht angezeigt habe. Ob der Treuhänder das Schreiben des Schuldners erhalten habe, spiele insoweit keine Rolle. Die Versagung stehe somit fest. Daher sei auch die Stundung zu widerrufen. Es gelte insoweit das Entsprechende wie im Verfahren über die Bewilligung der Stundung: Dort sei die Stundung nicht zu gewähren, wenn feststehe, dass ein Versagungsgrund vorliegt. Hier sei die Stundung zu widerrufen, sobald feststehe, dass die Restschuldbefreiung versagt werde.

Entscheidungen zum Sozialhilferecht

Übernahme der Kosten einer Schülermonatskarte nach dem SGB II bzw. SGB XII

*LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 03.12. 2007
(L 7 AS 666/07 ER) = http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C43840788_L20.pdf*

Ist der Besuch der 11. Schulklasse beim nächstgelegenen, 22 km entfernten Gymnasium nur bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich, kann gegen den Sozialhilfeträger gemäß § 73 SGB XII ein Anspruch auf Übernahme der Kosten einer Monatskarte bestehen.

Das Landessozialgericht hatte sich mit der Übernahme der Kosten für eine Schülermonatskarte zu befassen, um der Antragstellerin zu ermöglichen, mit dem Bus die 22 km von ihrem Wohnort entfernte 11. Gymnasiaalklasse besuchen zu können.

Das Gericht vertritt die Auffassung, dass sich ein solcher Anspruch auf Übernahme der streitigen Schülerbeförderungskosten aus § 73 SGB XII ergibt. Nach dieser Vorschrift können Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Es handele sich um eine Auffangvorschrift, die atypische Bedarfe in sonstigen Lebenslagen erfassen soll, für die eine speziell gesetzliche Regelung fehle. Da im SGB XII systematisch die Unterscheidung zwischen Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen aufgegeben worden sei, bestehe kein Grund mehr, den Anwendungsbereich von § 73 SGB XII auf Hilfesituationen zu beschränken, die dem Grunde nach nicht zum Lebensunterhalt gehören. § 73 SGB XII sei eine Ermächtigung an die Verwaltung, vom Gesetzgeber übersehene oder noch nicht erkannte und somit vom Sozialleistungssystem nicht erfasste aber gleichwohl regelungsbedürftige Hilfetatbestände im Ermessenswege aufzufangen.

Die von der Antragstellerin begehrten Kosten für die Monatsfahrkarte zwecks Besuches des Gymnasiums seien weder den in den Kapiteln 3 bis 9 liegenden Tatbeständen des SGB XII zuzuordnen, noch handele es sich um Aufwendungen für den allgemeinen Lebensunterhalt, d.h. Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (§ 27 SGB XII), oder Grundsicherung (§§ 41, 42 SGB XII), oder um krankheits-/ behinderungsbedingten, durch besondere soziale Schwierigkeiten bedingten Bedarf oder um Pflegebedarf (§§ 47ff, 53ff, 61ff, 67ff SGB XII) oder um Haushalts-, Alten-, Blindenhilfe oder Bestattungskosten (§§ 70-72, 74 SGB XII). Die Möglichkeit einer Hilfestellung durch andere sozialrechtliche Vorschriften sei nicht gegeben.

Die sonstige Lebenslage im Falle der Antragstellerin sei darin zu sehen, dass sie ohne die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht in der Lage sei, die 11. Klasse eines Gymnasiums zu besuchen. Der Einsatz öffentlicher Mittel zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten in der atypischen Situation der Antragstellerin sei geboten, um ihre Teilhabechancen für Jugendliche aus Haushalten von SGB II-Leistungsbeziehern zu fördern. Es sei durch viele Studien der letzten Jahre belegt, dass in der Bundesrepublik Deutschland Kinder und Jugendliche aus armen Haushalten nicht dieselben Chancen hätten, am Bildungserfolg zu partizipieren wie Kinder und Jugendliche von besser situierten Eltern. So hätten z.B. Kinder aus der oberen Einkommenschicht bei gleichen kognitiven Fähigkeiten eine sechs Mal höhere Chance, ein Gymnasium zu besuchen, als jene aus unteren bis mittleren Einkommenschichten (BT-Drucksache 16/5253). Der Zugang zu Bildung sei eine zentrale Aufgabe des Einsatzes öffentlicher Mittel, weil dadurch die Zukunftsperspektiven des Landes maßgeblich beeinflusst werden. Dabei sei sicher zu stellen, dass der Zugang zu Bildung nicht nur formal gleichberechtigt allen Kindern und Jugendlichen offen stehe, sondern dass auch die materiellen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Ange-

bote tatsächlich beanspruchen zu können (BT-Drucksache 16/4486).

Gemeinsames Konto ist nicht automatisch Beleg für eine Bedarfsgemeinschaft

LSG Hessen, Beschluss vom 17.12.2007

(AZ L 7 AS 282/07 ER)

Die Führung eines gemeinsamen Kontos ist kein ausreichendes Indiz für das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft. Im dem Fall hatte ein Arbeitsloser seiner Vermieterin, die er seit vielen Jahren kennt, Kontovollmacht erteilt und sie gebeten, ihm sein Einkommen ein und zuzuteilen. Er selbst kann mit seiner Bankkarte kein Geld abheben. Da er sich in einem Insolvenzverfahren befinde und „mit Geld nicht umgehen“ könne, habe er die Vermieterin gebeten, sein Geld zu verwalten. Die Arbeitsagentur sah in der Führung des gemeinsamen Kontos ein klares Indiz für eine Bedarfsgemeinschaft und lehnte die Zahlung von Arbeitslosengeld II ab, da die Vermieterin über ausreichendes Einkommen verfüge.

Das Gericht gab dem Arbeitslosen recht. Da alle anderen Umstände der Wohn- und Lebenssituation von Vermieterin und Mieter nicht auf eine Bedarfsgemeinschaft schließen ließen, bleibe als einziges Indiz das gemeinsame Konto. Da dies jedoch nicht beiden zur Verfügung stehe, sondern ausdrücklich nur von einer Seite genutzt werden könne, sei es ebenfalls kein ausreichender Hinweis auf eine gegenseitige Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft. Die Arbeitsagentur müsse daher die bislang verweigerten Leistungen der Grundsicherung zahlen.

Arbeitslosengeld-II-Empfänger müssen sich den Verkehrswert ihres Autos regelmäßig nicht als anspruchsminderndes Vermögen anrechnen lassen, wenn dieser unter 7.500 Euro liegt. Bis zu dieser Grenze ist ein PKW grundsätzlich als „angemessen“ im Sinn von § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II anzusehen

BSG 6.9.2007, B 14/7b AS 66/06 R

Der langzeitarbeitslose Kläger beantragte bei der beklagten ARGE Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil der Kläger aufgrund zweier Lebensversicherungen mit Rückkaufwerten in Höhe von rund 6.500 Euro und einem PKW im Wert von 9.600 Euro über hinreichend eigene Mittel verfüge, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Wert des PKW sei in Höhe von 4.600 Euro als Vermögen anzurechnen, da angemessen im Sinn von § 12 Abs.3 Nr.2 SGB

II allenfalls ein Auto im Wert von bis zu 5.000 Euro sei. Die hiergegen gerichtete Klage hatte sowohl vor dem SG als auch vor dem LSG keinen Erfolg. Auf die Revision des Klägers hob das BSG die Vorentscheidungen auf und gab der Klage statt.

Das BSG führte in seiner Entscheidung aus, dass nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB III ein angemessenes Kraftfahrzeug nicht als Vermögen zu berücksichtigen sei. Die Vorschrift regelt allerdings nicht ausdrücklich, bis zu welchem Verkehrswert ein Auto noch als angemessen anzusehen sei. In der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung habe der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er für die Anschaffung

eines Fahrzeugs für Fahrten von und zum Arbeitsplatz einen Betrag in Höhe von 9.500 Euro für erforderlich halte. Dieser Betrag könne für den Bereich des Arbeitslosengeld II allerdings nicht ungekürzt übernommen werden, da Arbeitslosengeld-II-Empfänger nach der Intention des Gesetzgebers grundsätzlich nur einen Lebensstandard beanspruchen können, wie er den unteren 20 Prozent der Gesellschaft entspreche. Nach diesen Grundsätzen sei der Freibetrag für ein angemessenes Kraftfahrzeug im Sinn von § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB III auf 7.500 Euro festzulegen. Erst wenn dieser Betrag überschritten sei, sei ein PKW im Regelfall ohne weitere Prüfung als unangemessen anzusehen und die den Freibetrag überschreitende Summe als Vermögen zu berücksichtigen.

meldungen - infos

BM für Wirtschaft und Technologie

Existenzgründungsportal hilft

BAG-SB ■ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dankt Vorstandsmitgliedern der BAG-SB für deren Mitwirkung am Existenzgründungsportal.

Das Portal bietet jungen Unternehmerinnen und Unternehmern seit Februar 2004 unter der Internetadresse www.existenzgruender.de eine Informationsplattform. Mittlerweile werden monatlich 160.000 Zugriffe registriert. Über das integrierte Expertenforum können Fachfragen gestellt werden. Seit dem Start konnten zwischenzeitlich 11.500 Menschen Antwort auf ihre Fragen gegeben werden. Über das Archiv können alle Nutzer von der Beantwortung der Einzelfragen profitieren. Bei der Beantwortung von Fragen rund um das Thema Schulden, Insolvenz usw. wirkten auch die BAG-SB Vorstandsmitglieder Klaus Hofmeister und Bernd Jaquemoth mit. In einem Schreiben an die Experten dankt das Ministerium diesen für ihre Mitwirkung an diesem Erfolg.

Hans-Böckler-Stiftung

Kaufkraft auf Tiefststand

BAG-SB ■ Die Lohn-Kaufkraft der Arbeitnehmer ist nach einer neuen Studie – trotz des Wirtschaftsaufschwungs im letzten Jahr – auf ein neues historisches Tief gefallen.

Der Anteil der Löhne am Volkseinkommen habe im ersten Halbjahr 2007 bei nur noch 38,8 Prozent gelegen, heißt es in dem in Berlin vorgestellten Verteilungs-Bericht der DGB-nahen Hans-Böckler-Stiftung. Auch im dritten Quartal habe sich diese negative Entwicklung fortgesetzt.

Im Jahr 2006 lag die Netto-Lohnquote, die die Einkommen

nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben zu Grunde legt, noch bei 40,5 Prozent. 1991 bei 48 und 1960 sogar bei 56 Prozent.

Bund

Bürokratiekosten: 40 Mrd. im Jahr

BAG-SB ■ Die Bürokratie des Bundes belastet die deutsche Wirtschaft mit schätzungsweise 35 bis 40 Milliarden Euro im Jahr. Dies hat eine erstmals vorgenommene Messung ergeben. Insgesamt legen Vorschriften des Bundes und der EU Firmen rund 11.000 Informationspflichten auf.

Am kostenträchtigsten seien die gesetzlich festgeschriebenen Anforderungen des Bundesfinanzministeriums. So schlage die Auflage, dass Unternehmen Rechnungen zehn Jahre aufbewahren müssen, mit 6,2 Mrd. zu Buche.

IG Metall

Widerspruch gegen ALG II – Bescheide

BAG-SB ■ Die IG Metall und andere Gewerkschaften empfehlen allen Beziehern von ALG II Widerspruch gegen die Höhe der Regelsätze in ihrem Bescheid einzulegen.

Die IG Metall hat einem Mitglied Rechtsschutz für eine Verfassungsbeschwerde gewährt. Sie ist beim BVerfG anhängig (Az.: 1 BvR 1840/07). Der Paritätische Wohlfahrtsverband hatte schon 2006 gefordert, den Regelsatz des ALG II um 20 Prozent von damals 345 auf 415 Euro anzuheben.

Leistungsbezieher müssen gegen jeden neuen Bescheid für einen weiteren Bewilligungszeitraum (in der Regel sechs Monate) eigenständig und fristgerecht Widerspruch einle-

gen und gleichzeitig das Ruhen des Verfahrens beantragen. Denn nur so können, für den Fall, dass das BVerfG im Sinne der IG Metall entscheidet, die Rechte auf eine Nachzahlung gesichert werden.

Gehören mehrere Personen – auch minderjährige Kinder – zur Bedarfsgemeinschaft, muss jedes Mitglied Widerspruch gegen den Bescheid einlegen. Erziehungsberechtigte können ihre minderjährigen Kinder vertreten.

Musterschreiben für den Widerspruch gibt es z.B. unter: www.igmetall.de/metallzeitung.

Bundessozialgericht

Hartz IV: 1,76 Euro keine Bagatelle

BAG-SB ■ Wenn Arbeitslose zur Beratung beim Job-Center einbestellt werden, müssen ihnen auch geringe Fahrtkosten erstattet werden. Das entschied das BSG am 6.12.2007 (Az.: B 14/7b AS 50/06 R). Das BSG gab der Klage eines Arbeitslosengeld II – Empfängers aus Augsburg statt, der für zwei Autofahrten zur örtlichen Arbeitsgemeinschaft jeweils Kosten von 1,76 Euro geltend gemacht hatte. Die Arge wollte keine Beträge unter einer „Bagatellgrenze“ von sechs Euro auszahlen. Der Senat rügte das als „Ermessensfehler“: Die Behörde habe zu berücksichtigen, dass Empfänger von Hartz – IV – Leistungen nur sehr wenig Geld zur Verfügung hätten.

Der Hartz – IV Regelsatz beträgt derzeit 11,50 Euro pro Tag.

Bundesregierung

Hartz IV: 59,36 Euro für Verkehrsausgaben

BAG-SB ■ Im Regelsatz für Hartz-IV-Empfänger sind für Verkehrsausgaben insgesamt 59,36 Euro monatlich veranschlagt. Das teilte die Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Linksfraktion im Bundestag mit. Zum notwendigen Bedarf gehörten Fahrkarten für Bus und Bahn und Reparaturen am Fahrrad, nicht aber die Unterhaltung eines eigenen Kfz.

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg

Neue Kündigungsfrist-Berechnung

BAG-SB ■ So lange man im Arbeitsrecht zurückdenken kann, bestimmt sich die Kündigungsfrist im Arbeitsverhältnis nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit und dem Lebensalter. Denn § 622 Abs. 2 S. 2 BGB schreibt vor, dass bei der Kündigungsfrist die Zeit vor der Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers nicht zählt.

Das heißt: Wer mit 17 Jahren bei einem Arbeitgeber anfängt und mit 27 Jahren entlassen wird, der hat trotz zehn Jah-

ren Betriebszugehörigkeit dieselbe Kündigungsfrist wie ein gleichaltriger Kollege, der erst vor zwei Jahren eingestellt wurde: ein Monat zum Monatsende. Bei einem 35 Jahre alten Mitarbeiter, der nach zehn Jahren gehen muss, beträgt die Frist vier Monate zum Monatsende.

Das ist doch ungerecht, oder? Und in Antidiskriminierungszeiten nicht mit dem Europarecht vereinbar. Das LAG Berlin-Brandenburg hat dies jetzt erstmals in der zweiten Instanz entschieden (Az.: 7 Sa 561/07): § 622 Abs. 2 S. 2 BGB ist bei der Fristberechnung nicht anzuwenden. Die Folge: Alle Zeiten werden für die Kündigungsfrist berücksichtigt. Die Begründung stützt sich auf die Richtlinie des Europäischen Rates 2000/78 EG, die unter anderem eine Altersdiskriminierung verbietet. Und dieser Schutz gilt nicht etwa nur für alte, sondern auch für junge Mitarbeiter.

Deutscher Bundestag

BAföG-Anhebung

BAG-SB ■ Der deutsche Bundestag hat im November 2007 das 22. Änderungsgesetz zum BAföG beschlossen. Die Bedarfssätze für Schüler und Studierende werden zu Beginn des Schuljahres und Wintersemesters in diesem Jahr um 10 Prozent und die Freibeträge um 8 Prozent erhöht. So beträgt z.B. der maximale Förderungssatz für einen Studierenden ohne Kind künftig 643 Euro monatlich statt bisher 585 Euro.

Bereits zum Jahresbeginn 2008 wurde die Unterstützung für Auszubildende mit eigenen Kindern umgesetzt. So wird ein neuer Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere Kind eingeführt, der nicht zurückgezahlt werden muss.

BM der Justiz

Unterhaltseinforderung international leichter

BAG-SB ■ Künftig können Kinder ihren Unterhalt leichter einfordern, wenn sich der Unterhaltsschuldner im Ausland aufhält. 50 Staaten haben sich im November 2007 auf ein neues Übereinkommen verständigt, wonach Kinder bei der Durchsetzung ihrer Forderungen Unterstützung durch die Behörden der beteiligten Staaten erhalten.

Die Einschaltung staatlicher Behörden ist notwendig, da die grenzüberschreitende Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen besonderen Schwierigkeiten begegnet. Oftmals ist der genaue Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt. Bei der Feststellung seiner Einkommensverhältnisse und seiner tatsächlichen Leistungsfähigkeit müssen die Lebenshaltungskosten im Ausland berücksichtigt werden. Außerdem ist die zwangsweise Durchsetzung der Unterhaltsansprüche – z.B. im Wege der Klage – in einem fremden Staat schwer zu organisieren. Wegen all dieser Fragen kann sich ein

deutsches Kind künftig an die deutsche Zentrale Behörde wenden. In Deutschland wird dies voraussichtlich das Bundesamt für Justiz in Bonn sein. Dieses spürt dann gemeinsam mit der ausländischen Behörde den Schuldner auf und sorgt für die Durchsetzung des Kindesunterhalts vor Ort. Nach dem neuen Übereinkommen kann dem unterhaltsberechtigten Kind unter einfachen Voraussetzungen Prozesskostenhilfe gewährt werden.

Schluss

Ende einer Steuer-Posse

BAG-SB ■ Der Rechtsstreit um einen absurd hohen Milliarden-Steuerbescheid für eine Münchner Imbissbuden-Besitzerin hat für den Freistaat Bayern ein glimpfliches Ende. Die Klägeranwälte, die vom Finanzamt München mindestens

599.000 Euro Schadensersatz gefordert hatten, akzeptierten einen Vergleich. Demnach spendet der Freistaat 15.000 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung.

Das Finanzamt hatte von der Imbissbuden-Besitzerin im Dezember 2006 nach einer Rechenpanne über 2,1 Milliarden Euro Steuervorauszahlung gefordert; tatsächlich waren nur 108,82 Euro fällig. Die Frau versuchte zunächst telefonisch, das Finanzamt auf den Fehler aufmerksam zu machen; keine Reaktion. Da schaltete sie einen Steuerberater ein – der verlangte gemäß gesetzlicher Streitwert-Gebührentabelle ein Honorar von mehr als 2,5 Millionen Euro plus Mehrwertsteuer. Zwei Anwälte verklagten den Freistaat Bayern schließlich auf eine Teilzahlung von 599.000 Euro Schadensersatz. Das ist nun nach dem Vergleich vom Tisch. – Also, auf zur nächsten Curry-Wurst Bude, bringt im nächsten Jahr bestimmt Spenden für was Gutes!!!

themen

Der neue Pfändungsschutz bei der Altersvorsorge

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt (e-mail: zimmermann@efh-darmstadt.de)

Im Vollstreckungs- und Insolvenzrecht waren bisher insbesondere die umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenansprüche sowie die Versorgungsansprüche von Rechtsanwälten, Ärzten und anderen Freiberuflern gegen ihre berufsständischen Versorgungswerke geschützt. Ein spezieller Pfändungsschutz für das steuerlich geförderte Vorsorgekapital, das in Form zertifizierter Verträge zur zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a EStG angespart wird, ergibt sich aus § 851 ZPO i.V.m. dem Abtretungsausschluss nach § 97 EStG und § 1 Abs. 1 Nr. 11 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsg.

Selbstständige betreiben ihre private Altersvorsorge jedoch überwiegend in Form von Kapitallebensversicherungen bzw. privaten Rentenversicherungen. Der bisher schrankenlose Pfändungszugriff konnte den Verlust der gesamten Alterssicherung nach sich ziehen – insbesondere im Insolvenzfall (§ 36 InsO). Dies erschien sowohl aus wirtschaftspolitischer Sicht (Förderung von Existenzgründungen), wie auch aus sozialpolitischen Gründen bedenklich. Letztlich befriedigten sich die Gläubiger zu Lasten der Sozialhilfeträger, die im Alter für die Grundsicherung des Schuldners aufkommen müssen (kritisch bereits Kohte/Zimmermann NDV 2000, 247; BT-Rechtsausschuss in BT-Drucks. 14/7478, S. 57; von Gleichenstein ZVI 2004, 149 ff.)

Aber auch viele Arbeitnehmer sorgen privat für Alter bzw. Berufsunfähigkeit vor.

Mit Wirkung vom 31.03.2007 hat der Gesetzgeber durch die §§ 851c, 851d ZPO einen speziellen Altersvorsorge-schutz eingefügt sowie in § 173 VersicherungsvertragsG (= § 167 VVG-2008) einen Anspruch auf Umwandlung herkömmlicher Lebensversicherungsverträge geschaffen (BGBl. 2007, 368/369).

§ 851c ZPO Pfändungsschutz bei Altersrenten

(1) Ansprüche auf Leistungen, die auf Grund von Verträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn

1. die Leistung in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,
2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,
3. die Bestimmung von Dritten mit Ausnahme von Hinterbliebenen als Berechtigte ausgeschlossen ist und
4. die Zahlung einer Kapitalleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, nicht vereinbart wurde.

(2) Um dem Schuldner den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung zu ermöglichen, kann er unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze, nach

seinem Lebensalter gestaffelt, jährlich einen bestimmten Betrag unpfändbar auf der Grundlage eines in Absatz 1 bezeichneten Vertrags bis zu einer Gesamtsumme von 238 000 Euro ansammeln. Der Schuldner darf vom 18. bis zum vollendeten 29. Lebensjahr 2.000 Euro, vom 30. bis zum vollendeten 39. Lebensjahr 4.000 Euro, vom 40. bis zum vollendeten 47. Lebensjahr 4.500 Euro, vom 48. bis zum vollendeten 53. Lebensjahr 6.000 Euro, vom 54. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr 8.000 Euro und vom 60. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr 9.000 Euro jährlich ansammeln. Übersteigt der Rückkaufwert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschießenden Betrags unpfändbar. Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufwerts, der den dreifachen Wert des in Satz 1 genannten Betrags übersteigt.

(3) § 850e Nr. 2 und 2a gilt entsprechend.

§ 851d ZPO Pfändungsschutz bei steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen

Monatliche Leistungen in Form einer lebenslangen Rente oder monatlicher Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes aus steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen sind wie Arbeitseinkommen pfändbar.

§ 167 VVG-2008 [Recht auf Umwandlung]

Der Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung kann jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung der Versicherung in eine Versicherung verlangen, die den Anforderungen des § 851c Abs. 1 der Zivilprozessordnung entspricht. Die Kosten der Umwandlung hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

Inhaltsüberblick

Der gesetzliche Pfändungsschutz gilt nur für qualifizierte Altersvorsorgeverträge, die sicherstellen, dass das angesparte Kapital zu keinem anderen Zweck als zur lebenslangen Alters- und Berufsunfähigkeitsvorsorge des Berechtigten (und im Todesfall seiner Hinterbliebenen) eingesetzt wird. Für pfändbare Lebensversicherungen traditioneller Art besteht nach § 167 VVG-2008 ein Umwandlungsanspruch, der rechtzeitig genutzt werden muss.

=> Einzelheiten zu den geschützten Anlageformen und zum Umwandlungsrecht siehe unter 1.

Achtung: Klassische Kapitallebensversicherungen oder private Rentenversicherungen sind kündbar/abtretbar und bleiben damit weiterhin pfändbar! Somit fallen sie (ebenso wie herkömmliche Bank-/Fonds-Sparpläne) in die Insolvenzmasse!

§ 851c ZPO zielt auf die Alterssicherung von Selbstständigen ab.

Die Regelung ist jedoch nicht auf diese Zielgruppe eingegrenzt, sondern bewusst offen formuliert (vgl. BT-Drucks. 16/886, S. 7). Geschützt sind sowohl die monatlichen Auszahlungen im Leistungsfall, als auch das bereits angesparte Vorsorgekapital, nicht aber die Ansparmöglichkeit an sich.

=> Einzelheiten zur Zielgruppe und zum Schutzbereich siehe unter 2.

In der Beratung sind altersabhängige Höchstbeträge zu beachten. Mehrere pfändungsgeschützte Alterssicherungen sind entsprechend § 850e ZPO auf Antrag zusammenzurechnen. Übersteigt das angesparte Vorsorgekapital den Höchstbetrag, bleiben dennoch 3/10 geschützt.

=> Einzelheiten zu Höchstbetrag, Altersstaffel, und 3/10-Schutz siehe unter 3.

In den gesetzlichen Pfändungsschutz sind durch § 851d ZPO auch die monatlichen Renten-/Ratenzahlungen aus steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen (sog. Riester-, Rürup-Förderung) einbezogen.

=> Einzelheiten zum Schuldnerschutz bei steuerlich geförderter Altersvorsorge siehe unter 4.

1. Geschützte Anlageformen und Umwandlungsanspruch

Um zu verhindern, dass Vermögenswerte missbräuchlich dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden, ist der Pfändungsschutz auf Vorsorgekapital beschränkt, das der Berechtigte endgültig und unwiderruflich in seine lebenslange Alters-/Berufsunfähigkeitsvorsorge eingezahlt hat.

Nach § 851c Abs. 1 ZPO muss die Kapitalanlage folgende Kriterien erfüllen, um als qualifizierte Altersvorsorge gesetzlichen Pfändungsschutz zu erlangen:

- Leistungen aus dem angesparten Kapital dürfen - außer im Fall der Berufsunfähigkeit - erst mit Vollendung des 60. Lebensjahres, d.h. faktisch mit Eintritt des Rentenfalls, zur Auszahlung kommen.
- Auszahlungen müssen in regelmäßigen Zeitabständen erfolgen und zwar für die gesamte Lebensdauer des Berechtigten.
- Der Berechtigte hat unwiderruflich darauf zu verzichten, über seine Ansprüche zu verfügen. Das heißt, jede vorzeitige Kündigung, Auszahlung, Beileihung, Abtretung u.s.w. muss ausgeschlossen sein.
- Auszahlungen dürfen nur an den Berechtigten (im Todesfall auch an seine Hinterbliebenen) erfolgen, nicht an Dritte.

Hier soll der „Hinterbliebenen“-Begriff des Versorgungsrechts gelten, der nur Ehegatten, Kinder und Pflegekinder, nicht aber eingetragene Lebenspartner, umfasst (vgl. BT-Drucks. 16/3844, S. 23). Dies erscheint verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. *Holzer ZVI 2007, 113 ff.*; *Stö-*

ber NJW 2007, 1242 ff. [1245]; Wimmer ZInsO 2007, 281 ff. [283/284]).

- Außer für den Hinterbliebenenschutz im Todesfall darf kein Kapitalwahlrecht vereinbart sein.

Aufgrund des Verfügungs- und Kapitalauszahlungsverbots kann ein solcher qualifizierter Versorgungsvertrag nicht - wie eine übliche Lebensversicherung - vorzeitig gekündigt werden (vgl. § 168 Abs. 3 VVG-2008). Bei Liquiditätsproblemen kann der Kunde nur seine Einzahlungen auf den Vertrag reduzieren bzw. den Vertrag beitragsfrei stellen lassen, was später eine geringere Alters- oder Berufsunfähigkeits-Rente, bzw. für die Hinterbliebenenversorgung im Todesfall einen niedrigeren Kapitalbetrag, nach sich zieht.

Mit ihrem unauflösbaren Bezug zu Leben/Tod des Berechtigten, ihrer Unkündbarkeit und lebenslangen Auszahlungspflicht ähnelt die qualifizierte Altersvorsorge einer sog. Leibrenten-Versicherung. Leibrenten-Versicherungen galten als unflexibel und wurden kaum angeboten/beworben/abgeschlossen. Die Versicherungswirtschaft dürfte jedoch schnell die neuen Marktchancen erkennen und zügig entsprechende Vorsorge-Modelle entwickeln, die § 851c ZPO sowie dem Umwandlungsanspruch nach § 167 VVG-2008 Rechnung tragen.

Produktvielfalt

Die Produktpalette ist nicht auf „Rentenversicherungen“ beschränkt (so noch BT-Drucks. 16/886), sondern der Gesetzeswortlaut lässt auch entsprechend ausgestaltete Bank- und Fonds-Sparpläne zu. Allerdings fehlt eine einfache und für Schuldner eindeutige Kennzeichnungs-/Zertifizierungspflicht. Interessierte Schuldner sollten sich von solventer Anbieterseite ausdrücklich schriftlich garantieren lassen, dass ihr Altersvorsorgevertrag den Vorschriften des § 851c Abs. 1 ZPO entspricht und damit im Pfändungsfall entsprechend geschützt ist.

Umwandlungsrecht

In der privaten Alterssicherung dominieren herkömmliche Kapitallebensversicherungen und private Rentenversicherungen, in die ggf. schon seit Jahrzehnten Einzahlungen erfolgten, die aber insbesondere wegen ihrer Kündigungsmöglichkeit und/oder ihres Kapitalwahlrechts keinen Vollstreckungsschutz genießen; deshalb stellen sie auch potentielle Insolvenzmasse dar.

Ein derartiges Versicherungsguthaben wandelt sich erst dadurch zum qualifizierten und vor Gläubiger-/Insolvenzzugriff geschützten Vorsorgevermögen, indem es endgültig, unwiderruflich und ausschließlich zum Zwecke der lebenslangen Altersvorsorge festgelegt wird.

Achtung: Falls das angesparte Kapital als Kreditsicherheit dient, müsste der Kreditgeber zuvor freigeben!

Nach § 167 VVG-2008 hat jeder Versicherungsnehmer das Recht, „jederzeit“ die Umwandlung seiner (pfändbaren) Lebensversicherung in eine qualifizierte Altersvorsorge ent-

sprechend § 851c Abs. 1 ZPO zu verlangen und auf diesem Weg gesetzlichen Pfändungsschutz herzustellen. Die Vertragsumstellung erfolgt dann rechnerisch „für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode“, d.h. zum monatlichen, viertel-/halbjährlichen oder jährlichen Fälligkeitstermin der nächsten Prämie (§ 12 VVG-2008).

Die Kosten der Umwandlung hat der Versicherungsnehmer zu tragen; jedoch sind diese weitaus geringer als bei Kündigung, Auszahlung des Rückkaufswerts (vgl. BGH NJW 2005, 3559 ff.) und Neuabschluss.

Umwandlungsrecht auch in der Krise?

Das Recht auf Umwandlung besteht ausdrücklich „jederzeit“; d.h. es ist ohne Einschränkungen gewährt. Es darf somit auch erst in einer wirtschaftlichen Krise ausgeübt werden. Selbst bei bereits bestehender Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit darf der Schuldner seine Lebensversicherung noch in pfändungsgeschütztes Altersvorsorgevermögen umwandeln. Der Gesetzgeber will damit, dem Schuldner sein Existenzminimum im Alter garantieren. Hinter diesem Gemeinwohl-Interesse an der Alterssicherung des Schuldners soll das Interesse einzelner Gläubiger an der Befriedigung ihrer Forderung zurücktreten.

Diese Zielsetzung verfolgt auch der Verweis in § 36 InsO, demzufolge das qualifizierte Altersvorsorgevermögen gemäß §§ 851c und 851d ZPO nicht mehr zur Insolvenzmasse gehört. Soweit der Schuldner die gesetzgeberische Zielsetzung verfolgt und sein Existenzminimum im Alter sichert, scheidet eine Insolvenzanfechtung nach §§ 132, 133 InsO aus (so auch Flitsch ZVI 2007, 161 ff. [165]; vorsichtiger Wimmer ZInsO, 2007, 281 ff. [285] und jurisPR-InsR 7/2007 Anm. 5). Der Vermögenswert bleibt ja beim Schuldner erhalten – er ist jetzt lediglich unwiderruflich umgewidmet zum pfändungsgeschützten und damit insolvenzfesten Vorsorgevermögen.

Das sozialpolitische Ziel kommt in den Gesetzesmaterialien eindeutig zum Ausdruck:

„Diese Endgültigkeit der Vorsorgefunktion braucht aber erst zum Zeitpunkt der Pfändung zu bestehen. Daher ist dem Schuldner das Recht einzuräumen, von dem Versicherungsgeber jederzeit eine Umwandlung seiner Versicherung in eine pfändungsgeschützte Versicherung verlangen zu können.“ (so BT-Drucks. 16/886, S. 8)

Umwandlungszeitpunkt

Für die Vollstreckungs- und Insolvenzpraxis bleibt zu klären, mit welchem Verfahrensschritt die Umwandlung in eine pfändungsgeschützte Altersvorsorge gewährleistet ist und ab wann der Schuldnerschutz nach § 851c ZPO greift.

In Betracht kommen drei Zeitpunkte:

- Zugang des Umwandlungsverlangens
- Ablauf der Versicherungsperiode
- Bestätigung der Vertragsumwandlung in Form einer neuen Versicherungs-Police.

Zugang des Umwandlungsverlangens

Der vorstehend herausgearbeitete umfassende Altersvorsorge-schutz als sozialpolitische Zielsetzung spricht dafür, allein auf das Umwandlungsverlangen abzustellen. Nur dadurch lässt sich das „jederzeit“ in § 167 VVG-2008 einlösen und ist den Schuldnerinteressen umfassend gedient.

Demzufolge wäre gesetzlicher Pfändungsschutz hergestellt, sobald der Antrag auf Umwandlung dem Versicherungsunternehmen (nachweislich) zugegangen ist.

Ablauf der Versicherungsperiode

Andererseits bestimmt § 167 VVG-2008 ausdrücklich, dass der Versicherungsnehmer die Umwandlung zwar „jederzeit“, aber nur „für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode ... verlangen (kann)“. Damit ist klargestellt, dass sich die Vertragsumstellung rechnerisch immer erst zum nächsten Prämientermin auswirkt (so dass keine aufwändige Zwischenabrechnung anfällt). Es ist jedoch nicht vertretbar, allein den zufälligen Prämienzahlungsmodus (von monatlich bis jährlich) darüber befinden zu lassen, wie lange der Pfändungszugriff noch offen steht.

Bestätigung der Vertragsumwandlung

Zutreffend scheint es, spätestens die Bestätigung der Umwandlung durch das Versicherungsunternehmen (regelmäßig in Form eines neuen Versicherungsscheins) als Zäsur für die Entstehung pfändungsgeschützten Vorsorgekapitals anzuerkennen. Sobald das Versicherungsunternehmen geprüft hat, dass der Versicherungsnehmer Verfügungsbefugter ist (indem der Versicherungsnehmer den Originalversicherungsschein vorlegt und keine Abtretung der umzuwandelnden Lebensversicherung angezeigt ist), greift das Recht auf „jederzeitige“ Umwandlung, und die Gläubiger verlieren ihren unbeschränkten Vollstreckungszugriff (ähnlich Stöber NJW 2007, 1242 ff. [1247]).

Für die Beratungspraxis bedeutet dies, dass nicht schon der Eingang des Umwandlungsantrags beim Versicherungsunternehmen das Versicherungsguthaben vor dem Vollstreckungszugriff schützt, sondern dass es noch der Annahmestätigung durch das Versicherungsunternehmen bedarf. Zieht sich die Vertragsbestätigung aus Gründen, die der Schuldner nicht zu vertreten hat, lange hin und nutzt ein Gläubiger dies aus, um die PfÜB-Zustellung/Vorpfändung zu veranlassen, kommt im Ausnahmefall eine Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme nach § 765a ZPO in Betracht.

Achtung: Zu diesem Problembereich ist die Entwicklung der Rechtsprechung zu beachten!

2. Geschützter Personenkreis und Schutzbereich

Die Gesetzesmaterialien zu § 851c ZPO verdeutlichen, dass qualifiziertes Vorsorgevermögen sowie die daraus resultierenden Auszahlungsansprüche nicht nur bei Selbstständigen,

sondern bei allen Personen geschützt sein sollen, die keine oder keine ausreichende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten (werden). Die Neuregelung will existenzsichernde Alterseinkünfte sicherstellen, um damit die Sozialkassen zu schonen.

Diese Notwendigkeit besteht zwar insbesondere, aber eben nicht ausschließlich bei selbstständig Tätigen, wie BT-Drucks. 16/886, S. 7 belegt: „Die Einführung eines Pfändungsschutzes soll darüber hinaus einen Anreiz für eine private Altersvorsorge schaffen, da diese nicht nur für die Alterssicherung von Selbstständigen von existenzieller Bedeutung ist, sondern als „dritte Säule“ der Altersvorsorge für Bezieher von gesetzlichen Renten zukünftig immer wichtiger wird.“

Auch für Langzeitarbeitslose und Dauer-Aushilfen mit nur minimalen Rentenbeiträgen oder für „Familienfrauen/Hausmänner“ ohne Beschäftigungszeiten besteht grundsätzlich Bedarf an einer eigenständigen privaten Alterssicherung, welche ihre unzureichende gesetzliche Rentenanwartschaft ergänzt.

Um die Existenzsicherung im Alter zu gewährleisten und trotz Pfändung/Insolvenz aus dem selbst angesparten Vorsorgekapital in etwa die gleiche Leistung ausgezahlt zu erhalten, wie aus einer gesetzlichen Rentenversicherung, bedarf es eines doppelten Pfändungsschutzes:

a) Schutz laufender Leistungen nach § 851c Abs. 1 ZPO

Absatz 1 normiert, dass die lebenslangen vertraglichen Leistungen „nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden“ können. Dies bedeutet, dass im Zuge der §§ 850 ff. ZPO nicht nur (automatisch) die Pfändungstabelle zur Anwendung kommt, sondern dass auch eine individuelle Anhebung/Absenkung der Pfändungsgrenzen durch das Vollstreckungsgericht nach §§ 850d, 850f ZPO auf Antrag möglich ist.

Damit entspricht der Pfändungsschutz für laufende Leistungen aus einem qualifizierten Altersvorsorgevertrag dem der gesetzlichen Altersrente sowie anderer Lohnersatzleistungen nach § 54 Abs. 4 SGB I.

Der Kontopfändungsschutz ist über einen entsprechenden Freigabeantrag nach § 850k ZPO zu gewährleisten.

b) Schutz des Vorsorgekapitals nach § 851c Abs. 2 ZPO

Absatz 2 sichert den Ansparvorgang für eine existenzsichernde Altersversorgung, indem das angesparte Vorsorgekapital vor dem Pfändungszugriff geschützt wird (zu Höchstbetrag und Staffelung vgl. unten 3.).

c) Kein Pfändungsschutz für laufenden Vorsorge-Beitrag

Geschützt vor Pfändung und Insolvenz ist allerdings nur das bereits unwiderruflich angesparte Altersvorsorgevermögen, wie die Gesetzesmaterialien belegen (BT-Drucks. 16/886,

S. 16 [BR-Stellungnahme zu Nr. 3], S. 19). Eine Absicherung der Beitragszahlung, d.h. des Anspar-/Einzahlungsvorgangs ist damit nicht verbunden. Die jährlichen Staffelbeträge sind nicht als zusätzlicher „Pfändungsfreibetrag“ zu verstehen (vgl. *Flitsch ZVI 2007*, 161 ff. [163]). Dies verkennt von *Hase*, auf dessen „Vorsorge-Pfändungstabellen“ unter www.akademie.de/private-finanzen/ueberschuldung-und-verbraucherinsolvenz/tipps/ueberschuldung sich manche Ratsuchende berufen.

Vorsorge-Beitrag als „besonderes persönliches Bedürfnis“?

Manche ältere Ratsuchende verfügen aufgrund längerer Haftzeiten, Krankheit, Kindererziehung oder Familienpausen über keine existenzsichernde Altersvorsorge, oder sie haben als (ehemals) Selbstständige ihre gesamte private Alterssicherung in Form ungeschützter Kapitalanlage durch Pfändungszugriff / Insolvenz verloren.

Gelingt die berufliche Integration und erzielt der Schuldner ein Einkommen in pfändbarer Höhe, kann er die Anhebung der Pfändungsfreigrenze nach § 850f Abs. 1 Buchstabe b ZPO beantragen und zugleich auf die (neue) sozialpolitische Zielrichtung des § 851c ZPO hinweisen. Das Vollstreckungsgericht könnte (Ermessen!) nach Abwägung mit den Belangen des Pfändungsgläubigers im Einzelfall den Aufbau einer existenzsichernden Grundversorgung im Alter als „besonderes persönliches Bedürfnis“ anerkennen. Der dem Schuldner zusätzlich pfandfrei zu belassende Betrag bestimmt sich nach der Differenz zwischen seinem Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Riester-Vertrag einerseits und dem entsprechenden altersbezogenen Höchstbetrag andererseits.

3. Höchstbetrag, Altersstaffel, 3/10-Schutz und Mischfälle

§ 851c Abs. 2 ZPO normiert einen generellen Höchstbetrag von 238.000 EUR. Nach *BT-Drucks. 16/3844*, S. 23 ist dieser Höchstbetrag erforderlich, um anhand aktueller Sterbetafeln und unter Berücksichtigung eines Rechnungszinses von 2,25 % eine lebenslange Rente in Höhe des Pfändungsgrundfreibetrages von rund 990 EUR zu gewährleisten. Eine Dynamisierung ist nicht vorgesehen; der Gesetzgeber muss ggf. für eine Anpassung Sorge tragen.

Das im Einzelfall geschützte Vorsorgekapital ist vom Lebensalter des Berechtigten abhängig. Die Staffelbeträge, die jährlich unpfändbar angelegt werden können, reichen von 2.000 EUR bei einem 18-Jährigen bis zu 9.000 EUR bei einem über 60-Jährigen. Wegen des Zinseszinses / höherer Rendite reichen in der Jugend geringere Vorsorgebeträge aus.

Pfändungsfreie Altersvorsorge nach § 851c Abs. 2 ZPO	
Lebensalter von – bis	Pfändungsfreier Betrag pro Jahr
18 – 29 Jahre	2.000 EUR
30 – 39 Jahre	4.000 EUR
40 – 47 Jahre	4.500 EUR
48 – 53 Jahre	6.000 EUR
54 – 59 Jahre	8.000 EUR
60 – 65 Jahre	9.000 EUR

Geschützt wird so ein Kapitalstock, aus dem im Fall regelmäßiger Beitragszahlung mit Vollendung des 65. Lebensjahrs eine Alters-/Berufsunfähigkeitsversorgung erwirtschaftet werden kann, die in etwa der Pfändungsfreigrenze eines Alleinstehenden entspricht.

Beispiel:

Bei einem 54-jährigen Schuldner darf das pfändungsgeschützte Vorsorgekapital betragen:

von 18-29 Jahre	= 12 x 2000	= 24.000 EUR
von 30-39 Jahre	= 10 x 4000	= 40.000 EUR
von 40-47 Jahre	= 8 x 4500	= 36.000 EUR
von 48-53 Jahre	= 6 x 6000	= 36.000 EUR
54 Jahre	= 1 x 8000	= 8.000 EUR
	geschützt	144.000 EUR

Einmalzahlungen

Entgegen *Flitsch ZVI 2007*, 161 ff. (162) ist der Schuldnerschutz aber nicht auf kontinuierliche Ansparvorgänge beschränkt, sondern es sind auch Einmalzahlungen geschützt. Dies stellt die amtliche Begründung (*BT-Drucks. 16/886*, S. 10) klar: „... kann ein älterer Versicherungsnehmer, der einen Versicherungsvertrag später geschlossen hat, oder zur Abdeckung der Altersvorsorge notwendige Prämien nicht geleistet hat oder nicht leisten konnte, durch Einmalzahlungen das fehlende Deckungskapital ausgleichen“.

Vorsorgekapital übersteigt altersbezogenen Höchstbetrag

§ 851c Abs. 2 Satz 3 ZPO regelt die Fallkonstellation, dass „der Rückkaufwert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag“ übersteigt. Während *Helwich JurBüro 2007*, 286 ff. [289] in seinem Beispielfall irrtümlich auf den absoluten Höchstbetrag von 238.000 EUR abstellt, ist hier im Einzelfall der konkret nach Altersstufe geschützte Betrag zu bestimmen.

Auch irritiert der Gesetzeswortlaut, denn konstruktionsbedingt kann beim qualifizierten Vorsorgevertrag mangels Kündigungsrechts gar kein „Rückkaufwert“ entstehen (ähnlich *Flitsch ZVI 2007*, 161 ff. [164]).

Gemeint ist Folgendes: Übersteigt das unwiderruflich angesparte Vorsorgekapital den altersbezogenen Höchstbetrag so

unterliegt der „überschießende Betrag“ nur zu 7/10 der Pfändung. 30 % sind pfändungsgeschützt und zählen somit auch im Insolvenzfall nicht zur Insolvenzmasse. Diese geschützten 30 % sollen Anreiz geben, „für eine finanzielle Absicherung im Alter zu sorgen“ (so BT-Drucks. 16/886, S. 10).

Fortsetzung des Beispiels:

Der 54-jährige Schuldner hat ein qualifiziertes Altersvorsorgevermögen von 165.000 EUR angespart. Den Altersstaffeln entsprechend sind 144.000 EUR geschützt (vgl. obige Berechnung).

Es ergibt sich ein überschüssender Betrag von 21.000 EUR. Davon sind weitere 30 % = 6.300 EUR unpfändbar. Der pfändbare Teil des Altersvorsorgevermögens beläuft sich auf 70 % aus 21.000 = 14.700 EUR.

Eigentlich wäre das Vorsorgekapital konstruktionsbedingt jeglicher Verfügung/Abtretung entzogen, womit dessen Pfändbarkeit nach § 851 ZPO ausscheiden würde. Aber insoweit eröffnet Satz 3 ZPO den Pfändungszugriff – allerdings beschränkt auf 70 % des Überschuss-Betrages.

Umfang des 3/10-Schutzes

Der anteilige Schuldnerschutz von drei Zehntel des überschüssenden Vorsorgekapitals endet laut § 851c Abs. 2 Satz 4 ZPO beim „dreifachen Wert des in Satz 1 genannten Betrags“. Im Umkehrschluss zu Satz 3, ist hier auf das Dreifache der „Gesamtsumme von 238.000 EUR“ abzustellen (so auch *Flitsch* ZVI 2007, 161 ff. [163]; *Stöber* NJW 2007, 1242 ff. [1245]). Somit endet der 30 %-Pfändungsschutz erst bei 714.000 EUR.

Fortsetzung des Beispiels:

Bei unserem 54-jährigen Schuldner wären zusätzlich zu seinem altersbezogenen Höchstbetrag von 144.000 EUR noch weitere 171.000 EUR nach der 3/10-Regelung geschützt: $(714.000 - 144.000) \times 0,3 = 171.000$ EUR

Problem: Kombination aus mehreren Alterssicherungssystemen

Die bisher erläuterten, altersabhängigen Höchstgrenzen bereiten wenige Probleme, wenn die private Altersvorsorge innerhalb eines einzigen Versorgungssystems erfolgt.

Beispiel: Beim ausschließlich privat abgesicherten Selbstständigen entscheidet der aktuelle Depotwert/ Kontostand bzw. das unwiderruflich angesparte Versicherungskapital.

Aufgrund wechselhafter Erwerbsbiographien und Mischformen bei den laufenden Einkünften ruht aber häufig auch die Altersvorsorge auf mehreren Säulen.

Beispiel: Gesetzliche Rentenversicherung aus Ausbildungs-/Angestelltenzeiten; zusätzliche betriebliche Altersversorgung aus bestimmten Beschäftigungszeiten; niedrigere Rentenversicherungsbeiträge während der Bezugsdauer von Alg I bzw. Alg II; private Altersvorsorge während der Selbstständigkeit.

Hierzu bestimmt § 851c Absatz 3 ZPO, dass § 850e Nr. 2 und Nr. 2a ZPO entsprechend gelten: Auf Gläubigerantrag hat das Vollstreckungsgericht die verschiedenen Alterssicherungs-Anwartschaften zusammenzurechnen.

a) Kombination im Leistungsfall

Im Leistungsfall bereitet die entsprechende Anwendung des § 850e Nr. 2 und Nr. 2a ZPO wenig Probleme. Gesetzliche Altersrenten, Betriebsrenten sowie Auszahlungen aus qualifizierten Altersvorsorge- und/oder Riester-Verträgen bestehen aus monatlichen Netto-Renten- bzw. -Ratenauszahlungen (bzw. lassen sich in Monatsbeträge umrechnen). Alle Leistungen können auf Anordnung des Vollstreckungsgerichts einfach addiert werden.

b) Zusammenrechnen verschiedener Altersvorsorge-„Guthaben“

Die Gesetzesmaterialien (BT-Drucks. 16/886, S. 17, 19) stellen klar, dass sich die Zusammenrechnung in entsprechender Anwendung von § 850e Nr. 2 und Nr. 2a ZPO nicht nur auf laufende Rentenleistungen erstreckt, sondern „auch sonstiges der Altersvorsorge gewidmetes Kapital eingerechnet werden muss“. Laut Wimmer (jurisPR-InsR 7/2007 Anm. 5) soll damit auch eine Zusammenrechnung mit bestehenden Rentenanwartschaften erreicht werden.

Dies erscheint folgerichtig, denn § 851c Abs. 1 ZPO schützt nur den Aufbau einer „angemessenen Alterssicherung“ (orientiert an der Pfändungsfreigrenze für einen Alleinstehenden), um mit Hilfe pfändungsgeschützter eigener Vorsorge staatliche Transferleistungen im Alter bzw. bei Berufsunfähigkeit zu vermeiden. Ist das Existenzminimum im Versorgungsfall bereits über gesetzliche oder betriebliche Rentenanwartschaften abgesichert, bedarf es keines weitergehenden unpfändbaren Altersvorsorgevermögens mehr (BT-Drucks. 16/886, S. 17, 19).

Beispiel: Macht sich ein angestellter Diplom-Ingenieur nach lückenloser Erwerbsbiographie mit 55 Jahren selbstständig, ist seine Existenz im Alter bereits „angemessen“ gesichert; aus ca. 30 Jahren sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit (plus ggf. Betriebsrente) resultiert im Rentenfall ein Anspruch von mehr als 990 EUR (Stand: 2007).

Allerdings ist fraglich, mit welchem Kapitalbetrag die Anwartschaft auf eine gesetzliche Rente oder eine Betriebsrente für Arbeitnehmer angerechnet werden soll; denn hier fehlt ein Kapitalstock oder Kontostand, wie er von Versicherungsunternehmen/Banken benannt werden kann.

Anrechnung von Rentenanwartschaften

Der Gesetzgeber wollte eine praktikable und für alle Beteiligten leicht handhabbare Regelung schaffen; damit rechtfertigt er auch die progressive Staffelung des geschützten Vorsorgevermögens (vgl. BT-Drucks. 16/886, S. 8). Von daher erscheint es zulässig, auch bei der Kapitalisierung bestehender Rentenanwartschaften pauschalierend vorzugehen:

Renteninformation als Basis

Ausgangspunkt kann die „Höhe der künftigen Altersrente nach aktuellem Stand“ sein, welche die Deutsche Rentenversicherung allen Pflichtversicherten jeweils zu Jahresanfang schriftlich in Form einer aktuellen Renteninformation mitteilt. Vergleichbare Angaben sind bei Zusatzversorgungskassen oder Pensionsvereinen zeitnah in Erfahrung zu bringen.

Kapital-Multiplikator

§ 851c Abs. 2 ZPO geht davon aus, dass für eine Altersrente in Höhe der gesetzlichen Pfändungsfreigrenze von 990 EUR ein Gesamtkapital von 238.000 EUR angesammelt sein muss. Damit ergibt sich je 1,00 EUR Rente ein Einzahlungsbedarf von rund 240 EUR.

Achtung: Zu diesem Problembereich ist die Entwicklung der Rechtsprechung zu beachten!

4. Schuldnerschutz bei steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen

Die private Altersvorsorge als dritte Säule der Alterssicherung wird steuerlich überwiegend in Form der Riester- und der Rürup-Rente gefördert.

a) Schutz laufender Leistungen nach § 851d ZPO

Um den Schutz der Altersvorsorge zu komplettieren, gewährt § 851d ZPO einen Pfändungsschutz für die monatlichen Leistungen aus steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen. Der Schutz erfasst sowohl die sog. „*Riester-Rente*“ (§§ 10a, 79 ff. EStG) als auch die „*Rürup-Rente*“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG).

Bei Arbeitnehmern sind versicherungsförmige Rentenleistungen bereits nach § 850 Abs. 3 Buchst. b ZPO wie Arbeitseinkommen vor der Pfändung geschützt. § 851d ZPO erweitert diesen Schutz auf Selbstständige sowie nicht Erwerbstätige und bezieht auch (Sammel-)Zahlungen aus Bank- und Fondssparplänen sowie anderen zertifizierten Vorsorgeverträgen ein.

Bezieht der Schuldner mehrere Versorgungsleistungen/Arbeitseinkommen in Kombination, so kann der Gläubiger nach § 850e Nr. 2 und 2a ZPO beim Vollstreckungsgericht die Zusammenrechnung beantragen.

b) Schutz des steuerlich geförderten Vorsorgekapitals

Bei der Riester-Rente sind die Ansparbeträge limitiert, und das steuerlich geförderte Altersvorsorgevermögen und seine Erträge, die geförderten Altersvorsorgebeiträge sowie Zulagen sind nach § 97 S. 1 EStG nicht übertragbar und damit nach § 851 ZPO auch nicht pfändbar (vgl. Wimmer ZInsO, 2007, 281 ff. [284]).

Bei der kapitalgedeckten Altersversorgung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG (sog. *Rürup-Rente*) können weit

höhere Beträge angespart werden. Ihre steuerliche Förderung im Wege des Sonderausgabenabzugs ist davon abhängig, dass - vergleichbar mit § 851c ZPO - eine lebenslange Leibrente vereinbart wird; auch darf das Vorsorgekapital nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Ist ein solches generelles Kündigungs-/Abtretungsverbot vereinbart, folgt daraus auch dessen Unpfändbarkeit.

Nach § 168 VVG-2008 Abs. 3 VVG ist der vertragliche Kündigungsausschluss allerdings nur bis zur Höhe des jeweiligen Altersvorsorge-Freibetrags nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II wirksam (vgl. *Stöber NJW 2007, 1242 ff. [1246]*). Auch ist bei allen, einer Leibrente ähnlichen Vorsorgekonstruktionen auf die vorstehend erläuterten altersbezogenen Höchstbeträge nach § 851c Abs. 2 ZPO zu achten. Zudem ist in Rechnung zu stellen, dass das Vollstreckungsgericht nach §§ 851c Abs. 3 i.V.m. 850e Nr. 2 und 2a ZPO auf Antrag des Gläubigers das geschützte Vorsorgekapital mit bereits bestehenden Rentenanwartschaften zusammenzurechnen hat und sich dadurch ein Pfändungszugriff ergibt (vgl. oben 3.).

Literaturhinweise:

Flitsch, Michael: Lebensversicherungsverträge und Altersvorsorge als Teil der Insolvenzmasse, ZVI 2007, 161-165

Hellwich, G.: Pfändungsschutz zur Alterssicherung Selbständiger, JurBüro 2007, 286-290

Holzer, Johannes: Der Hinterbliebenenbegriff im Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge, ZVI 2007, 113-116

Stöber, Michael: Das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge, NJW 2007, 1242-1247

Wimmer, Klaus: Der Pfändungsschutz des Altersvorsorgevertrages, juris-PR-InsR 7/2007 Anm. 5

Wimmer, Klaus: Das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge unter besonderer Berücksichtigung der Hinterbliebenenversorgung, ZInsO 2007, 281-285

Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann (BT-Drs. 16/2265)

hier: Anfrage des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. Oktober 2007 zur Aktualisierung der Daten

Verbraucherzentrale Bundesverband

1. Vorbemerkung

Angesichts der knappen Zeitvorgabe für die erbetene Aktualisierung der Daten können lediglich quantitative und qualitative Entwicklungen für einzelne Regionen oder Städte präsentiert werden.

Die nachfolgenden Ausführungen ergänzen die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV), deren Mitglied der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) ist.

2. Verweigerung von Girokonten auf Guthabenbasis und Kontokündigungen

2.1. Entwicklung in Berlin

Die Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gibt den Anteil der Klienten in den von ihr anerkannten Insolvenzberatungsstellen, die im ersten Halbjahr 2007 wegen unfreiwilliger Kontollosigkeit um Unterstützung baten, mit 8,68 Prozent an. Ihr Anteil hat sich im Vergleich mit dem ersten Halbjahr 2006, als er bei 7,58 Prozent lag, um gut ein Prozent erhöht.

Die Quote von 8,68 Prozent repräsentiert lediglich die Berliner Bürger, die sich aktiv gegen ihre Kontollosigkeit wehren. Zudem ist zu beachten, dass die Beratungskapazitäten der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen bundesweit im Durchschnitt nur ausreichen, um etwa zwölf Prozent der Privathaushalte mit finanziellen Problemen beraten zu können.

2.2. Entwicklung in Hamburg

Zwischen Januar 2007 und September 2007 haben sich 226 Verbraucher neu an die Verbraucherzentrale Hamburg wegen verweigerter Guthabenkonten oder einer Kontokündigung gewandt. Die Mehrzahl dieser Beratungersuchen, nämlich 129, betraf die Ablehnung eines Kontoöffnungsgesuchs.

Im Vergleich mit der letzten Erhebung der Verbraucherzentrale Hamburg, die wir in unserer Stellungnahme gegenüber dem Bundesfinanzministerium vom 28. Februar 2006 zitiert hatten, hat sich die Zahl kontoloser Ratsuchender erhöht. Die damalige Erhebung, die mit 8,5 Monaten (vom 1. Juni 2005 bis 15. Februar 2006) einen fast identisch langen Zeitraum umfasste wie die aktuelle Erhebung, ergab „lediglich“ 153 neue Verbraucherbeschwerden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es neben der Verbraucherzentrale sieben weitere anerkannte Insolvenzbera-

tungsstellen in Hamburg gibt, die ebenfalls Klienten ohne Konten betreuen.

2.3. Entwicklung im Raum Villingen-Schwenningen (Baden-Württemberg)

Nach Auskunft der für diese Region anerkannten Insolvenzberatungsstellen verfügten 17,1 Prozent der Klienten, die im Jahr 2006 beraten wurden, unfreiwillig über kein Konto. Eine Auswertung der Klientenstatistiken für das laufende Jahr liegt leider noch nicht vor.

2.4. Aktuelle Untersuchung der TU Chemnitz

Die TU Chemnitz (Lehrstuhl Soziologie) hat die Lebensumstände einer repräsentativen Zahl von Verbrauchern aus den neuen Bundesländern sowie aus Niedersachsen und Hessen untersucht, über deren Vermögen in den Jahren 2005 und 2006 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Ein Ergebnis der Untersuchung, die im Rahmen des dritten Armuts- und Reichtumsberichts veröffentlicht wird (angekündigt für das erste Quartal 2008), ist, dass 36,6 Prozent der Untersuchungsteilnehmer unfreiwillig kein Girokonto hatten.

3. Nach wie vor unrichtige Anwendung der ZKA-Empfehlung

Nach dem Wortlaut der ZKA-Empfehlung ist „die Bereitschaft zur Kontoführung grundsätzlich gegeben, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte, z. B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe. Eintragungen bei der SCHUFA, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden hindeuten, sind allein kein Grund, die Führung eines Girokontos zu verweigern.“

Die Anwendungspraxis sieht anders aus:

- Kontoöffnungsgesuche werden unverändert primär mit dem (nachträglich erfolgten) Hinweis auf eine negative SCHUFA-Auskunft abgelehnt.
- Seit Geltung der Hartz IV-Regelungen versuchen zudem einzelne Geldinstitute, sich vor Arbeitslosengeld II-Beziehern „zu schützen“. Mitarbeiter dieser Institute scheuen auch nicht vor Aussprüchen zurück wie: „Solche Kunden wie Sie nehmen wir nicht.“ Auch die Stellungnahme der AG SBV zeigt auf, dass diese „Begründung“ kein Ausrutscher ist.

Konten werden immer öfter mit dem Hinweis auf eine bei anderen Instituten noch bestehende Kontoverbindung verweigert, die aber nachweisbar von den anderen Instituten bereits gekündigt sind – die Kündigungsfrist ist lediglich noch nicht abgelaufen. Diese Praktik ist ebenfalls vom Wortlaut der ZKA-Empfehlung nicht gedeckt.

Kontokündigungen werden (nachträglich) in der Regel mit einer Kontopfändung oder einem eröffneten Insolvenzverfahren begründet. Die erstgenannte Begründung wird auch dann gewählt, wenn es sich um eine frisch erfolgte erstmalige Pfändung handelt, die den entsprechenden Unzumutbarkeitsgrund der ZKA-Empfehlung nicht erfüllt. Die zweitgenannte Begründung ist der ZKA-Empfehlung als Unzumutbarkeitsgrund gänzlich unbekannt. Auch die Insolvenzordnung sieht keine Kündigung dieser Geschäftsbeziehung vor. Gerade im Insolvenzverfahren wirkt sich die Kontokündigung besonders kontraproduktiv aus, denn das Verfahren bereitet die wirtschaftliche Reintegration der Schuldner vor. Diese haben zudem dem gerichtlich bestellten Treuhänder für die Dauer der Wohlverhaltensperiode ihre (künftig) pfändbaren Ansprüche abzutreten. Wie soll die Abwicklung der abgetretenen Ansprüche praktisch ohne Konto erfolgen? Die Erfahrung zeigt, dass es innerhalb der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode auch bei anfänglichen „Nullfällen“ sehr wohl zu pfändbarem Neuerwerb kommt. Nach dem Regierungsentwurf der Bundesregierung vom 22. August 2007 zur Entschuldung mittelloser Personen werden diese künftig unter anderem die Mindestvergütung des Treuhänders während der Wohlverhaltensperiode zu begleichen haben – und zwar monatlich in Höhe von etwa 13 Euro. Ist es wirklich gerechtfertigt, dass ein kontoloser mittelloser Schuldner für einen Zahlungsbetrag von 13 Euro eine zusätzliche Baranweisungsgebühr von jeweils mindestens 5 Euro zu leisten hat? Am Ende der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode käme ein solcher Schuldner allein für Baranweisungen der Treuhändermindestvergütung auf Mehraufwendungen in Höhe von 360 Euro. Das entspricht rund 38 Prozent der für diesen Zeitraum insgesamt zu entrichtenden Treuhändervergütung (936 Euro).

Die Kontokündigung wird auch bereits wegen einer negativen Schufa-Auskunft angedroht. So gibt zum Beispiel die Deutsche Kreditbank AG (DKB) ihrer Kundin am 24. Oktober 2007 schriftlich bekannt: „Durch die Schufa wurde uns folgender negativer Eintrag übermittelt: Saldo fällig / € 3.089 / 17.09.2007.“ Die DKB räumt der Kundin zwar eine Frist zur Stellungnahme ein, sperrt aber zugleich das (nur online zu führende) Konto, indem der Kundin die EC-Karte, die VisaCard und der eingeräumte Dispositionskredit gesperrt werden. Auch diese Vorgehensweise ist vom Wortlaut der ZKA-Empfehlung nicht gedeckt.¹

1 Als Unternehmen der Bayerischen Landesbank, die Mitglied der Sparkassen-Finanzgruppe und damit des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes ist, kann sich die DKB der ZKA-Empfehlung grundsätzlich nicht entziehen.

4. Verbraucher „laufen Banken vor Ort“ ergebnislos ab

Nach wie vor machen Verbraucher die Erfahrung, dass ihnen an ihrem Wohnsitz kein Geldinstitut ein Konto (wieder-) einrichtet und dies nicht nur in Ortschaften mit wenigen Filialen. Genau diese Praxis widerlegt die Rechtsprechung und Rechtsliteratur, die bislang einen Kontrahierungszwang auf Basis des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, wonach ein Vertragsschluss dann zwingend ist, wenn der Verbraucher auf ein öffentlich angebotenes Gut angewiesen ist, dieses aber nicht in zumutbarer Weise anderweitig erlangen kann und eine Ablehnung des Vertragsschlusses sachlich nicht gerechtfertigt ist, deshalb verneint hat, weil die ZKA-Empfehlung bereits für sich genommen Ausdruck einer hinreichenden Ausweichmöglichkeit sei.² Die insbesondere unter Punkt 3. geschilderten Anwendungsprobleme und die in der Stellungnahme der AG SBV dokumentierten Fälle zeigen anschaulich, dass die ZKA-Empfehlung als Auswechoption versagt.

5. Gegenseitige Verweisung: „Gehen Sie dort hin zurück, woher sie gekommen sind“

Geldinstitute lehnen Kontoeröffnungsgesuche immer wieder mit dem Hinweis ab, der Verbraucher möge sich an das Institut halten, zu dem er bislang in Geschäftsbeziehung gestanden hat. Erstaunlich ist hierbei, dass sich dieselben Institute dann nicht mehr an ihre eigenen Worte erinnern, wenn Verbraucher bei ihnen vorsprechen, die noch oder zuvor Geschäftskunde sind oder waren. Hierbei spielt es keine Rolle, dass der vorsprechende Verbraucher keinen Unzumutbarkeitsgrund der ZKA-Empfehlung erfüllt. Die Verbraucherzentrale Hamburg macht in der letzten Zeit Hamburger Institute auf ihr ambivalentes Verhalten aufmerksam; deren Praxis hat sich gleichwohl nicht geändert.

6. Wenn Verbraucher ihre Rechte kennen und wahrnehmen, ...

... kann es passieren, dass das Geldinstitut ein Guthabenkonto einrichtet – allerdings über den Verbraucher verärgert ist. So schildern Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen im Landkreis Esslingen (Baden-Württemberg), dass sie ihren Klienten eine Kopie der ZKA-Empfehlung für deren Vorsprache bei potentiellen Banken aushändigen. Einige dieser Klienten haben nach Vorlage der Kopie auch ein Guthabenkonto erhalten, berichteten den Beratungsstellen aber, dass die Bankmitarbeiter auf die Vorlage der ZKA-Empfehlung überwiegend verärgert reagiert hätten.

2 Palandt-Heinrichs, BGB, 65. Auflage 2006, Einführung vor § 145, Rz. 10.

7. Keine Begründung von Kontoablehnungen und Kontokündigungen – Kein Hinweis auf Schlichtungsverfahren – Keine Verwendung des ZKA-Vordrucks

Der Beschluss des Deutschen Bundestages, wonach auf die Kreditwirtschaft einzuwirken ist, dass diese die Ablehnung von Guthabenkonto oder die Kontokündigung den betroffenen Verbrauchern schriftlich begründet und sie über ihre kostenlose Beschwerdemöglichkeit informiert (vergleiche BT-Drs. 15/3274 vom 8. Juni 2004), bleibt in der Praxis weiterhin ohne Resonanz.

Anders als öffentliche Äußerungen des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) über ihre Aktivität zur Umsetzung dieses Beschlusses durch Zurverfügungstellung eines Vordrucks, in dem die Bankmitarbeiter den Grund für die Ablehnung eines Kontoeröffnungsgesuchs oder für die Kontokündigung ankreuzen oder erläutern sollen und den Verbraucher auf die Möglichkeit der kostenfreien Schlichtung unter Nennung des zuständigen Ombudsmannes hinweisen sollen, setzen die Geldinstitute dieses Formular nicht ein.

Nach Auskunft der Berliner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen ist keinem ihrer Klienten, die wegen einer Kontoverweigerung oder Kontokündigung vorgesprochen haben, dieses Formblatt ausgefüllt ausgehändigt worden. Im Gegenteil: Die Klienten beklagen, dass sie auch auf Nachfrage noch nicht einmal mündlich einen konkreten Grund erfahren. Erst wenn die Beratungsstelle bei dem Geldinstitut nachhakt, werden die oben unter Punkt 3 genannten Gründe nachgeschoben – auch hier natürlich ohne Verwendung des ZKA-Vordrucks.

Dieselbe Auskunft geben die Beratungsstellen der Verbraucherzentralen im Land Nordrhein-Westfalen.

Die Verbraucherzentrale Hamburg setzt den ZKA-Vordruck sogar selbst ein. Sie händigt nämlich Verbrauchern, die auf der Suche nach einem Guthabenkonto sind oder deren Kontoverbindung aktuell gekündigt wurde, ein Blanko dieses Formulars aus, mit dem diese dann bei den Hamburger Banken vorsprechen. Wird die Kontoeröffnung abgelehnt oder bleibt das Gespräch zur Aufrechterhaltung der Kontoverbindung ohne Erfolg, bitten die Verbraucher den Bank-Mitarbeiter darum, den Grund in dem von ihnen vorgelegten ZKA-Vordruck einzutragen. Die Verbraucher melden anschließend der Verbraucherzentrale Hamburg zurück, dass sich die Bank-Mitarbeiter weigern, den Vordruck auszufüllen und zu unterschreiben.

Steht damit die nach Meinung der Kreditwirtschaft geringe Zahl von Schlichtungsverfahren wirklich dafür, dass Kontosigkeit heute nur noch ein marginales Problem sei?

8. Status quo verhindert Ersatz für Mehraufwendungen der Betroffenen

Geldinstitute haben und nehmen sich die Möglichkeit, sich von Kunden zu trennen oder Verbraucher nicht als Kunden

zu akzeptieren, die ihnen angeblich Mehraufwand bereiten und keine Synergiegewinne versprechen. Umgekehrt haben kontolose Verbraucher keine Möglichkeit, Ersatz für ihre Mehraufwendungen insbesondere in Form der Gebühren für bare Einzahlungen zu erhalten. Ist es länger hinnehmbar, dass ein Verbraucher auf den Baranweisungsgebühren sitzen bleibt, wenn die Kontoablehnung oder Kontokündigung nicht von einem Unzumutbarkeitsgrund der ZKA-Empfehlung gedeckt ist und/ oder der Schlichter zu seinen Gunsten entscheidet und/ oder das Geldinstitut den Schlichtungsanspruch ignoriert?

9. Fazit

Die aktuellen Stichproben unterstreichen erneut die hinlänglich bekannten Unzulänglichkeiten:

- die Unverbindlichkeit der ZKA-Empfehlung;
- die Diskrepanz zwischen öffentlichen Verbandsäußerungen und der Praxis der Geldinstitute vor Ort.

Es ist daher überfällig, dass zur Problementschärfung wenigstens alle drei Empfehlungen der Bundesregierung in ihrem Bericht zur Praxis der ZKA-Empfehlung (BT-Drs. 16/2265, S. 27) schnellstmöglich umgesetzt werden. Bislang liegt lediglich ein Regierungsentwurf für die Reform des Kontopfändungsrechts vor. Diese wird es, wenn überhaupt, nur schaffen, die Zahl der Kontokündigungen moderat zu reduzieren. Sie wird es aber nicht schaffen, die jetzt schon kontolosen Verbraucher wieder in den bargeldlosen Zahlungsverkehr einzubeziehen (hierzu unten noch mehr).

Es steht immer noch die Umsetzung der beiden weiteren Empfehlungen der Bundesregierung aus, nämlich die Ersetzung der ZKA-Empfehlung durch eine Selbstverpflichtung, die das einzelne Kreditinstitut gegenüber dem (potentiellen) Kunden rechtlich bindet, soweit dem Institut die Kontoeinrichtung/ -führung zumutbar ist, sowie die Bindung der Kreditinstitute an die Schlichtungssprüche. Der vzbv hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vom 21. November 2006 verschiedene Vorschläge zur Gestaltung der neuen Selbstverpflichtungserklärung und der Schlichtungsverfahren unterbreitet, auf die wir hier Bezug nehmen.

Die Politik kann nicht allein auf die Reform des Kontopfändungsrechts bauen, deren Folgen je nach Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens ohnehin frühestens in einigen Jahren untersucht werden können. Die Unzulänglichkeiten des Regierungsentwurfs lassen jedenfalls keinen signifikanten Rückgang der Kontokündigungen erwarten:

- Es gibt keinen Anspruch auf Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos zu tragbaren Preiskonditionen.
- Für den lediglich vorgesehenen Anspruch auf Umstellung eines vorhandenen Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto gibt es noch nicht einmal eine Garantie für die Kostenneutralität der Umstellung.
- Anders als der Referentenentwurf kehrt der Regierungsentwurf zum Prinzip der Dauerwirkung der Kontopfän-

dung zurück. Dabei ist die Dauerwirkung für die Kontokündigungen verantwortlich, weil erst sie die Kontopfändung als Druckmittel attraktiv macht. Die Dauerwirkung soll nach dem Regierungsentwurf erst auf Antrag des Kontoinhabers durch das Gericht aufgehoben werden, und auch nur wenn er beweisen kann, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor seinem Antrag (überwiegend) unpfändbare Beträge gutgeschrieben wurden und er zudem glaubhaft machen kann, dass dies auch für die kommenden 12 Monate gelten wird.

- Der unpfändbare Sockelbetrag auf dem Pfändungsschutzkonto schließt den momentanen Unzumutbarkeitsgrund der ZKA-Empfehlung, dass „das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist“, nicht sicher aus. Angesichts der Anwendungspraxis der ZKA-Empfehlung (siehe hierzu oben Punkt 3.) ist ohne Austausch der ZKA-Empfehlung wenigstens gegen eine neue Selbstverpflichtungserklärung eine weite Interpretation dieses Unzumutbarkeitsgrunds nicht auszuschließen.

Auch das Bundesjustizministerium äußert sich zur Nachhaltigkeit der Kontopfändungsreform skeptisch: „*Ob die Diskussion um den Rechtsanspruch auf ein Girokonto zu einem Ende kommt, liegt jetzt in den Händen der Kreditwirtschaft. Dies dürfte maßgeblich davon abhängen, dass sie ihren Beitrag zum Gelingen des neuen Reformansatzes leistet.*“³

Der vzbv erwartet einen solchen „Beitrag“ der Geldinstitute vor Ort nicht nur zum Gelingen des künftigen Kontopfändungsrechts – von der Politik erwarten wir nun zumindest eine zügige positive Positionierung zu den drei Empfehlungen der Bundesregierung.

3 Schumacher, Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes, ZVI, Heft 9/2007, S. 455 (462).

Verschuldung und soziale Ausgrenzung

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 16. Februar 2007, gemäß Artikel 29 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung eine Stellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten: „Verschuldung und soziale Ausgrenzung in der Überflussgesellschaft“ (Initiativstellungnahme).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 2. Oktober 2007 an. Berichterstatter war Herr PEGADO LIZ.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss verabschiedete auf seiner 439. Plenartagung am 24./25. Oktober 2007 (Sitzung vom 25. Oktober) mit 59 Stimmen bei einer Stimmenthaltung folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 Da gemeinschaftliche Leitvorgaben fehlen, haben die einzelnen Mitgliedstaaten eigene rechtliche Lösungsansätze für die Prävention von Überschuldung, die Behandlung dieses Problems, die Schuldenbereinigung sowie die Begleitung und Betreuung der betroffenen Bürger und Familien entwickelt.

1.2 Angesichts der besorgniserregenden Zunahme der Überschuldung während der letzten Jahrzehnte und unter besonderer Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union sowie der in jüngster Zeit zu beobach-

tenden weltweiten Verschärfung der Lage hat sich der EWSA, der diese Entwicklung mit den sozialen Folgen der Überschuldung - Ausgrenzung und Verlust an sozialer Gerechtigkeit - und den negativen Auswirkungen auf die Verwirklichung des Binnenmarktes bereits seit langem verfolgt, entschlossen, die öffentliche Debatte über dieses Problem mit der Zivilgesellschaft und den anderen Gemeinschaftsinstitutionen wieder anzustoßen, damit auf Gemeinschaftsebene geeignete Maßnahmen im Hinblick auf eine genaue Definition des Phänomens, seine Überwachung sowie seine soziale, wirtschaftliche und rechtliche Behandlung festgelegt und durchgeführt werden.

1.3 Die Vielfalt der Systeme, die nicht nur in Europa, sondern auch im Rest der Welt in verschiedenen Ländern geschaffen wurden, führt in Verbindung mit dem Fehlen derartiger Systeme in anderen Ländern zu einem zu Chancenungleichheit und damit sozialer Ungerechtigkeit und zum Entstehen von Störungen bei der Vollendung des Binnenmarktes; daher ist ein dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehorchendes Tätigwerden der Europäischen Union erforderlich, für das die notwendige Rechtsgrundlage im Primärrecht gegeben ist.

1.4 In der vorliegenden Stellungnahme werden die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Überschuldung erörtert, die verschiedenen einzelstaatlichen Lösungen analysiert, die festgestellten Probleme und Mängel

beschrieben, der Gesamtumfang des Phänomens abgeschätzt, Überlegungen zu den Lücken im Kenntnisstand und bei den Methoden angestellt sowie der Versuch unternommen, Ansätze und Bereiche für ein eventuelles Handeln auf Gemeinschaftsebene aufzuzeigen.

- 1.5 Überdies wird die Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für Verschuldung vorgeschlagen, die die Entwicklung des Phänomens auf europäischer Ebene verfolgen, als Dialogforum für alle interessierten Parteien dienen und Maßnahmen zu seiner Prävention und Eindämmung vorschlagen, koordinieren und bewerten soll.
- 1.6 Der Ausschuss ist sich jedoch bewusst, dass eine Angleichung dieser Art und in diesem Umfang nur dann möglich ist, wenn die Kommission, das Europäische Parlament und der Rat im engen Dialog mit der organisierten Zivilgesellschaft, die die wichtigsten betroffenen Parteien vertritt (Familien, Arbeitnehmer, Verbraucher, Finanzinstitute usw.), dieses Thema zu einem prioritären Handlungsbereich machen.
- 1.7 Daher ist zu begrüßen, dass sich die Kommission neuerdings wieder diesem Thema zuzuwenden scheint, und es wird nachdrücklich empfohlen, die notwendigen Maßnahmen in Form von Grundlagenstudien, Konsultationen sowie geeigneten legislativen und anderen Vorschlägen folgen zu lassen. Als Erstes sollte ein Grünbuch veröffentlicht werden, in dem die Problemstellung umrissen wird und mittels einer erweiterten öffentlichen Konsultation alle interessierten Kreise zu Wort kommen.
- 1.8 Außerdem appelliert der Ausschuss an das Europäische Parlament und den Rat, sich die in dieser Stellungnahme dargelegten wichtigen Anliegen der Zivilgesellschaft zu Eigen zu machen und diese als Prioritäten in ihre politische Agenda aufzunehmen.

2. Einleitung

- 2.1 Es ist an sich unumstritten, dass Kredite den Unionsbürgern eine Verbesserung ihrer Lebensqualität und den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen ermöglichen, die sie sich andernfalls nicht oder erst viel später leisten könnten, wie z.B. Wohneigentum oder ein eigenes Fahrzeug. Bei einer unverträglichen Belastung - d.h. wenn schwerwiegende Arbeitsplatzprobleme vorliegen, der monatliche Schuldendienst einen vernünftigen Anteil des verfügbaren monatlichen Einkommens überschreitet, zu viele Kredite gleichzeitig laufen und kein Polster an Ersparnissen vorhanden ist, um kurzfristige Einkommensausfälle abzufedern - können Kredite jedoch zu Überschuldung führen.

- 2.2 Die Überschuldung mit ihren sozialen Folgen ist im Übrigen kein neues Phänomen. Ihre Ursprünge lassen sich gar bis in die klassische Antike zurückverfolgen, genauer gesagt bis zur Agrarkrise im Griechenland des 6. Jahrhundert v. Chr., auf die Solon seinerzeit (594/593 v. Chr.) mit einem Schuldenerlass für die Kleinbauern reagierte, damit diejenigen, die wegen ihrer Schulden als Sklaven verkauft worden waren, wieder freikamen und wieder als freie Bürger am gesellschaftlichen und produktiven Leben Athens teilhaben konnten¹.
- 2.3 Es kann jedoch nicht bestritten werden, dass das Phänomen gerade in unserer Zeit immer weiter um sich greift, besorgniserregende Formen annimmt und als soziale Frage die Gemüter in einer Gesellschaft beschäftigt, die durch starke Unterschiede geprägt ist, in der die Disparitäten immer größer werden und die Solidarität abgenommen hat.
- 2.4 In diesem Zusammenhang gewinnt die Frage der finanziellen Ausgrenzung besondere Bedeutung; unter diesem Begriff ist die soziale Ausgrenzung derjenigen zu verstehen, denen aus unterschiedlichen Gründen der Zugang zu den grundlegenden Finanzdienstleistungen verwehrt ist².
- 2.5 In der vorliegenden Stellungnahme sollen die wichtigsten Ursachen und das Ausmaß des Problems sowie die am häufigsten eingesetzten Abhilfemaßnahmen aufgezeigt und die Gründe dargelegt werden, die für das Bemühen um eine Lösung auf Gemeinschaftsebene sprechen.

3. Ausmaß des Problems

- 3.1 Soziale Ausgrenzung und finanzielle Ausgrenzung
- 3.1.1 Laut einer Eurobarometer-Umfrage vom Februar 2007³ fühlen sich rund 25% der europäischen Bür-

1 Wie Aristoteles in seiner Schrift „Der Staat der Athener“ berichtet (insbesondere in Ziffer 6, wo es heißt: „Nachdem er Herr über die Staatsangelegenheiten geworden war, befreite er das Volk für die Gegenwart und die Zukunft, indem er die Darlehen, für die mit dem eigenen Körper gehaftet wurde, verbot; er gab Gesetze und verfügte einen Erlass der Schulden, sowohl der privaten als auch der öffentlichen Schulden; das wird Lastenabschüttelung („seisächtheia“) genannt, da man tatsächlich eine drückende Last abschüttelte“ (Reclam, Universal-Bibliothek Nr. 3010, 1993)). Die Analogie der Situation dürfte den interessanten Beitrag von Udo REIFNER „Renting a slave - European Contract Law in the Credit Society“ auf der Konferenz zum Thema Privatrecht und kulturelle Unterschiede in Europa am 27. August 2006 an der Universität Helsinki beeinflusst haben. Es sei daran erinnert, dass in den meisten europäischen Ländern bis zum 20. Jh. Schulden mit Kerker bestraft wurden.

2 Zu diesem Thema siehe den vor kurzem veröffentlichten Beitrag von Georges GLOUKOVIEZOFF mit dem Titel „From Financial Exclusion to Overindebtedness: The Paradox of Difficulties for People on Low Incomes?“ in „New Frontiers in Banking Services“, Luisa ANFERLONI, Maria Debora BRAGA und Emanuele Maria CARLUCIO, Springer.

ger von Armut bedroht, und 62% glauben, dass jeder irgendwann im Leben von dieser Gefahr betroffen werden kann.

- 3.1.2 Gemäß dem von der Europäischen Kommission vorgelegten gemeinsamen Bericht über Sozialschutz und soziale Eingliederung 2007 lebten 16% der Bürger der EU-15 im Jahr 2004 unterhalb der Armutsgrenze (60% des Durchschnittseinkommens in den einzelnen Ländern)⁴.
- 3.1.3 Qualitativ betrachtet bedeutet Armut, dass die für die Befriedigung der wesentlichen Bedürfnisse des Einzelnen notwendigen materiellen Ressourcen nicht bzw. nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind; sie ist das am deutlichsten sichtbare Merkmal der sozialen Ausgrenzung und drängt das Individuum an den Rand der Gesellschaft - es fühlt sich abgelehnt und kapselt sich ab.
- 3.1.4 Ausmaß und Form der sozialen Ausgrenzung hängen in jedem Land von verschiedenen Variablen ab, wie z.B. dem System der sozialen Sicherheit, dem Verhalten des Arbeitsmarktes, dem Funktionieren des Justizsystems und den informellen Solidaritätsnetzwerken. Einwanderer, ethnische Minderheiten, ältere Menschen, Kinder unter 15 Jahren, Personen mit niedrigem Einkommen und niedrigem Bildungsstand, Behinderte und Arbeitslose sind diejenigen Bevölkerungsgruppen, die am stärksten von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind.
- 3.1.5 In den meisten europäischen Ländern deuten die Konsumtrends darauf hin, dass die Ausgaben für Lebensmittel, Getränke und Tabak, Bekleidung und Schuhe im Verhältnis zurückgehen, während die Ausgaben für Wohnraum, Transport- und Kommunikationsmittel, Gesundheit, Kultur und andere Güter und Dienstleistungen, z.B. in den Bereichen Gesundheitsfürsorge, Reisen und Dienstleistungen des Hotel- und Gaststättengewerbes, steigen⁵.
- 3.1.5.1 Diese Umschichtung der Ausgaben schlägt sich in der Inanspruchnahme von Krediten nieder. Der Verbrauchercredit im weiten Sinne, der den Erwerb sowohl von Verbrauchsgütern als auch von Wohneigentum umfasst, ist heutzutage eng an die veränderten Konsummuster gekoppelt, deren Trends und Schwankungen er in starkem Maße folgt. Die im Verhältnis steigenden Ausgaben im Zusammenhang mit Wohnkomfort⁶, Beförderungsmitteln und Reisen

werden daher häufig über Kredite finanziert.

- 3.1.5.2 Zum Anstieg des kreditfinanzierten Konsums trägt außerdem bei, dass dieser den negativen Beigeschmack von Armut oder schuldhaftem Verhalten in der Lebensführung oder im Geschäftsgebaren - insbesondere in den katholisch geprägten Ländern, die sich hier von Ländern mit protestantischer Tradition unterscheiden - verloren hat, und dass er insbesondere in den Großstädten weit verbreitet ist. Die intensive und systematische Werbung der Finanzinstitute um neue Kunden leistet dieser allgemeinen Verbreitung Vorschub. Außerdem ermöglicht der Verbrauchercredit die Zurschaustellung eines gewissen Status und die Kaschierung der tatsächlichen sozialen Schicht, indem ein Lebensstil gewählt werden kann, der dem einer höheren Schicht entspricht. Die Kreditzahlung ist für viele Familien sogar eine übliche Form der Verwaltung des Familienbudgets (insbesondere mittels Kreditkarten), deren Gefahren bekannt sind; es gibt darüber jedoch keine ausreichenden Informationen und auch noch keine befriedigenden Zahlenangaben, und es fehlt an wirkungsvollen Abhilfemaßnahmen.
- 3.1.6 Diese sozialen und kulturellen Determinanten werden zudem durch wirtschaftliche und finanzielle Faktoren unterstützt, wie z.B. den starken Rückgang der Zinssätze in den letzten zehn Jahren, die rückläufige Sparbereitschaft, die relativ niedrigen Arbeitslosenquoten und das Wirtschaftswachstum (trotz der Krise Ende der 90er Jahre, die jedoch nicht so gravierende Ausmaße wie in früheren Zeiten angenommen hat). Hinzu kommt die Deregulierung des gesamten Kreditwesens seit Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre⁷, die zu einer starken Expansion und zahlenmäßigen Zunahme der kreditgewährenden Einrichtungen, von denen einige nicht den Finanzaufsichtsvorschriften unterliegen, und zu einem steigenden Wettbewerb zwischen diesen Einrichtungen geführt hat, wodurch die Beziehungen zwischen Bank und Kunde unpersönlicher wurden.
- 3.1.7 Durch das Zusammenwirken dieser Faktoren wird die europäische Gesellschaft immer stärker von der Gewährung von Krediten abhängig, damit die wesentlichen Bedürfnisse ihrer Bürger erfüllt werden können. Die zunehmende Verschuldung in sämtlichen Mitgliedstaaten ist hierfür ein klarer Beweis⁸.
- 3.1.8 Bei einer verträglichen Belastung - d.h. wenn keine schwerwiegenden Arbeitsplatzprobleme vorliegen,

3 Siehe Special Eurobarometer 273, European Social Reality, 2007.

4 Gemeinsamer Bericht über Sozialschutz und soziale Eingliederung 2007, vom Rat am 22.2.2007 angenommen (KOM(2007) 13 endg. vom 19.1.2007).

5 Siehe Eurostat - Les nouveaux consommateurs, Larousse 1998.

6 Ohne jedoch die tiefgreifenden Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten von Ausgaben zu vergessen, auch im Hinblick auf die Grundrechte.

7 In den neu beigetretenen Ländern fand diese Entwicklung erst in den 90er Jahren statt.

8 Siehe hierzu die Angaben im Bulletin der französischen Nationalbank Nr. 144 vom Dezember 2005. URL: http://www.banque-france.fr/fr/publications/telechar/bulletin/etu144_1.pdf.

der monatliche Schuldendienst einen vernünftigen Anteil des verfügbaren monatlichen Einkommens nicht überschreitet, nicht zu viele Kredite gleichzeitig laufen und ein gewisses Polster an Ersparnissen vorhanden ist, um kurzfristige Einkommensausfälle abzufedern - können Kredite den europäischen Bürgern eine Verbesserung der Lebensqualität und den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen ermöglichen, die sie sich andernfalls nicht oder erst viel später leisten könnten, wie z.B. Wohneigentum oder ein eigenes Fahrzeug.

3.1.9 Keiner, der einen Kreditvertrag abschließt, ist jedoch gegen die Gefahr gefeit, dass es im persönlichen oder familiären Leben einmal etwas weniger gut läuft und die eingegangenen Verpflichtungen daher nicht pünktlich erfüllt werden können. Auf diese Weise kann aus einer normalen Verschuldung, die der Einzelne im Griff hat, aus verschiedenen Gründen eine Überschuldung werden, die außer Kontrolle gerät.

3.2 Begriffsbestimmung und Maßstab für Überschuldung

3.2.1 Der Begriff Überschuldung bezeichnet eine Situation, in der es der betroffenen Person auch auf lange Sicht nicht möglich ist, ihre gesamten Schulden zu begleichen bzw. in der die ernstzunehmende Gefahr besteht, dass sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit dazu nicht in der Lage sein wird⁹. In den einzelnen Mitgliedstaaten werden zur Bezeichnung dieses Sachverhalts sehr unterschiedliche Begriffe gebraucht, und eine Definition auf Gemeinschaftsebene steht noch aus¹⁰. Aus diesem Grund ist der Schritt der Kommission zu begrüßen, die hierzu unlängst eine Studie in Auftrag gegeben hat¹¹.

9 Nach der exemplarischen Definition von Udo REIFNER bedeutet Überschuldung, objektiv zahlungsunfähig zu sein, oder genauer gesagt, dass das verfügbare Einkommen nach Abzug der Lebenshaltungskosten nicht mehr ausreicht, um Schulden bei Fälligkeit zurückzahlen (in „Überschuldung von Verbrauchern in Deutschland am Beispiel von Konsumentenkredit“).

10 Das Konzept der Überschuldung, das den verschiedensten Regelungsinitiativen zugrunde liegt, wird in der Hauptsache aus den Rechtsvorschriften abgeleitet, in denen die Bedingungen für den Zugang zu einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Umschuldung festgelegt werden. So besteht diese Möglichkeit nach französischem Recht für Schuldner, die nach Treu und Glauben handeln und eindeutig nicht in der Lage sind, ihre gesamten fälligen oder fällig werdenden Schulden, die im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit entstanden sind, zu bezahlen (Artikel L.331-2 des Code de la Consommation). Desgleichen gilt nach finnischem Recht (1993) als überschuldet oder insolvent ein Schuldner, der nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, sobald sie fällig werden, wobei es sich um eine dauerhafte und nicht nur zufällige oder vorübergehende Zahlungsunfähigkeit handeln muss. Andere Länder hingegen beschränken sich darauf, eine Reihe von prozeduralen und persönlichen Voraussetzungen für den Zugang zu Schuldenbereinigungsmaßnahmen festzulegen, ohne sich an eine Definition der Überschuldung zu wagen. Dies gilt für das belgische (Gesetz vom 5. Juli 1998, geändert durch das Gesetz vom 19. April 2002) und das US-amerikanische Recht (Bankruptcy Code in der geänderten Fassung von 2005).

3.2.2 Nicht nur das Konzept selbst ist weder eindeutig noch problemlos abzugrenzen, auch in der Frage des Maßstabs für Überschuldung gibt es unterschiedliche Ansätze. In einer ebenfalls von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie¹² wurden hierfür drei Formeln oder Modelle beschrieben: das administrative¹³, das subjektive¹⁴ und das objektive Modell¹⁵.

3.2.3 Eine der Hauptschwierigkeiten bei der Einschätzung des Umfangs der Überschuldung in Europa ist das Fehlen zuverlässiger statistischer Angaben und die Unmöglichkeit des Vergleichs der vorhandenen Daten, weil unterschiedliche Methoden, Konzepte und Messintervalle verwendet werden. Dies wird einer derjenigen Bereiche sein, denen die Kommission größte Aufmerksamkeit schenken sollte und in denen sie die notwendigen Arbeiten zur Erfassung und Aufbereitung zuverlässiger und vergleichbarer Daten durchführen muss.

4. Wichtigste Ursachen der Überschuldung

4.1 In zahlreichen soziologischen Studien, die in verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, werden folgende Hauptursachen der Überschuldung festgestellt:

11 „Common operational European definition of over-indebtedness (Vertrag Nr. VC/2006/0308 vom 19.12.2006)“; die Studie wird von der Europäischen Kommission – GD Beschäftigung, Sozialfragen und Chancengleichheit - finanziert und vom „Observatoire de l'Épargne Européenne“ durchgeführt.

12 „Study of the Problem of Consumer Indebtedness: Statistical Aspects (Contract N.° B5-1000/00/000197)“, erstellt von OCR Macro im Auftrag der GD SANCO.

13 Beim administrativen Modell sind die offiziellen Statistiken über die formalen Insolvenzverfahren der Maßstab für die Überschuldung. Hierbei bleibt ein Teil der Fälle unberücksichtigt, da nicht alle Schuldner, die Zahlungsschwierigkeiten haben, den offiziellen Rechtsweg einschlagen. Darüber hinaus ist aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher rechtlicher Lösungen in den europäischen Ländern ein genauer Vergleich unmöglich.

14 Das subjektive Modell basiert darauf, wie die betroffene Person oder Familie die eigene Solvenz wahrnimmt. Als überschuldet werden diejenigen Familien eingestuft, die nach eigenem Bekunden große Schwierigkeiten haben, all ihre Schulden zu bezahlen, bzw. dazu nicht mehr in der Lage sind. Auch dieses Kriterium bereitet in der praktischen Anwendung Schwierigkeiten, was die Vergleichbarkeit der Daten in Frage stellt. Immer mehr Autoren machen auf die Fehleinschätzungen der Betroffenen - zu viel Optimismus, Unterschätzung der Risiken und hyperbolische Diskontierung - aufmerksam, wenn es um die Bewertung ihrer finanziellen Belastbarkeit und die Aufnahme eines Kredits geht.

15 Beim objektiven Modell wird als Maßstab für die Zahlungsunfähigkeit die wirtschaftlich-finanzielle Lage des Haushalts zugrunde gelegt, d.h. das Verhältnis zwischen Gesamtverschuldung und verfügbarem Einkommen bzw. verfügbarem Einkommen plus Vermögen. Dieses Modell wird in der Regel von den Finanzinstituten und auch in einigen einzelstaatlichen Rechtsordnungen zugrunde gelegt. Zwar ist auch dieses Modell nicht frei von Problemen - so stellt sich z.B. die Frage, bis zu welchem Punkt das Verhalten des Schuldners, seine Ehrenhaftigkeit und sein gutgläubiges Handeln beim Zugang zu Schuldenbereinigung und Schuldenerlass einen Einfluss haben sollen -, aber immerhin ermöglicht es dieses Kriterium, einige Vergleiche anzustellen und einen gemeinsamen Rechtsrahmen zu erarbeiten.

- a) Arbeitslosigkeit und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen;
- b) Veränderungen der Familienstruktur wie z.B. Scheidung, Tod des Ehepartners, Geburt eines nicht geplanten Kindes, unerwartete Hilfsbedürftigkeit alter oder gebrechlicher Verwandter, Krankheit oder Unfall;
- c) Scheitern einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, Konkurs kleiner Familienunternehmen mit persönlicher Haftung;
- d) zu starke Konsumanreize und Verlockung zu schnellen Krediten, Glücksspielen und Börsenspekulationen sowie die Weckung eines überhöhten Statusdenkens durch Werbung und Marketing;
- e) steigende Zinsen, die vor allem auf Kredite mit langer Laufzeit wie den Wohnungsbaukredit negativ durchschlagen;
- f) mangelhafte Verwaltung des Familienbudgets;
- g) seitens des Kunden absichtliche Verheimlichung von Informationen, die für die Finanzinstitute wichtig sind, um seine Solvenz beurteilen zu können;
- h) zu starke Inanspruchnahme von Kreditkarten, Revolvingkrediten und durch Finanzierungsgesellschaften gewährten Personalkrediten mit hohen Zinssätzen;
- i) Beschaffung von Krediten zu Wucherzinsen auf dem informellen Markt, insbesondere durch Personen mit geringem Einkommen;
- j) Verwendung von Krediten zur Abzahlung bestehender Kredite, wodurch ein Schneeballeffekt entsteht;
- k) der Umstand, dass sozial isoliert lebende Menschen mit Behinderungen und Menschen mit begrenzten kognitiven Fähigkeiten leicht Opfer aggressiver Kreditunternehmen werden können;
- l) die mangelnde Bereitschaft bestimmter Finanzinstitute, mit ihren weniger wohlhabenden Kunden im Falle finanzieller Schwierigkeiten die Rückzahlung ihrer Schulden neu auszuhandeln.

Die soziologische Analyse des Phänomens zeigt also, dass die so genannten passiven Ursachen überwiegen, wenn auch in einigen Ländern die Bedeutung des schlechten Wirtschaftens herausgestellt wird¹⁶. Diese Feststellung legt den Schluss nahe, dass die Betroffenen Schwierigkeiten haben, ihr Budget umsichtig und nachhaltig zu verwalten¹⁷.

4.2 Finanzielle Ausgrenzung äußert sich üblicherweise in einem erschwerten oder völlig versperrten Zugang zum

16 Den Daten der Bank von Frankreich für 2004 zufolge wird geschätzt, dass 73% der an die Überschuldungskommissionen übergebenen Fälle auf passive Ursachen zurückzuführen sind (Banque de France, 2004).

17 Zu den Faktoren der Überschuldung siehe den Informationsbericht „Die Überschuldung privater Haushalte“ des EWSA vom 26. Juni 2000 (Berichterstatter: Herr Ataíde Ferreira), in dem das Thema ausführlich behandelt wurde.

Markt für grundlegende Finanzdienstleistungen; dies betrifft insbesondere die Eröffnung eines Girokontos, den Besitz von elektronischen Zahlungsmitteln, die Möglichkeit zur Durchführung von Banküberweisungen und zum Abschluss von Kreditversicherungen.

4.3 Die finanzielle Ausgrenzung erstreckt sich a fortiori auf den Zugang zu günstigen Krediten, die den Erwerb von für die Haushalte unverzichtbaren Gütern und Dienstleistungen (Wohnraum, Elektrogeräte, Transportmittel, Bildung), den Schritt in die Selbstständigkeit oder die Führung eines kleinen Einpersonens- oder Familienunternehmens ermöglichen.

4.4 Heutzutage ist der Zugang zu einem Bankkonto, zu bestimmten Arten von Krediten und zu elektronischen Systemen, die Transaktionen ermöglichen, wiederum eine unverzichtbare Voraussetzung für den Zugang zu wesentlichen Gütern und Dienstleistungen. Für die Arbeit, das Führen eines Kleinbetriebs, für Wohnung, Haushaltseinrichtung, Transportmittel, Information und sogar Lebensmittel, Bekleidung und Freizeitaktivitäten ist der Zugang zu Krediten und Bankdienstleistungen erforderlich, denen daher eine besondere soziale Verantwortung vergleichbar der eines öffentlichen Versorgungsauftrags zukommt.

4.5 Hier verschwimmt die Trennlinie zwischen dem immer größer werdenden verarmenden Teil der Mittelschicht und den definitiv Ausgegrenzten, den Obdachlosen, Bettlern, Sozialhilfeabhängigen. Genau an dieser Armutsgrenze erhalten die Prävention und die Behandlung der Überschuldung sowie die Schuldenbereinigung ihre volle Relevanz, denn es muss verhindert werden, dass sozial und wirtschaftlich integrierte bzw. wieder-eingliederungsfähige Menschen unwiederbringlich in den Teufelskreis von Armut und sozialer Ausgrenzung geraten.

5. Prävention und Behandlung der Überschuldung

5.1 Prävention

In den nationalen Systemen liegt der Schwerpunkt im Allgemeinen auf Maßnahmen zur Prävention der Überschuldung, als da wären:

- a) **Möglichst umfassende und breit zugängliche Informationen** über Finanzdienstleistungen generell, ihre Kosten und ihre Funktionsweise.
- b) **Finanzerziehung** schon frühzeitig im Rahmen der schulischen Lehrpläne und in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung als Prozess des lebenslangen Lernens, der an die Bedürfnisse und Kompetenzen der jeweiligen Zielgruppen angepasst ist, die sich im Lauf des Lebens und in

Abhängigkeit von der Kultur, dem Wertesystem, den soziodemografischen und wirtschaftlichen Merkmalen, den Verbrauchsmustern und der Verschuldungssituation der Betroffenen ändern können; es ist zu erwähnen, dass in einigen Ländern die "Medien" und insbesondere die Fernsehsender mit öffentlichem Versorgungsauftrag mit der Unterstützung von Verbraucherverbänden und Finanzinstituten Informationssendungen zum Themenkreis Kredite und Verschuldung gestalten, die häufig zur Hauptsendezeit ausgestrahlt werden. Darüber hinaus sollten die Strukturen der Erwachsenenbildung, wie sie in manchen Ländern von Familienbildungsstätten wahrgenommen werden, genutzt werden.

- c) **Auf- und Ausbau von Finanzberatungsnetzwerken**, die den Bürgern dabei helfen, ihr Budget ausgewogen zu verwalten und die geeignetsten Finanzierungsmöglichkeiten für die jeweiligen Konsumbedürfnisse auszuwählen; auf diese Weise wird das Informationsgefälle gegenüber den Finanzinstituten verringert, und es werden auch - mit Hilfe von Ex-ante-Simulationen - nachhaltige Schuldenbereinigungspläne erstellt.
- d) **Sparanreize** (steuerliche, soziale und erzieherische Anreize) als erste Verteidigungslinie für Haushalte, auf die finanzielle Schwierigkeiten zukommen, und als Gegengewicht zur ungebremsten Werbung für Kredite.
- e) **Verwendung von Credit-Scoring-Systemen** der Kreditinstitute oder von unter Vertrag genommenen Fachfirmen zur Bewertung des Kreditrisikos der Kunden; dies ermöglicht es, durch die Bewertung vielfältiger Variablen das Insolvenzrisiko zu ermitteln und objektive Grenzen für die Verschuldung des Einzelnen oder des Haushalts festzulegen¹⁸.
- f) **Gewährleistung von angemessenen, in effiziente Systeme der sozialen Sicherheit eingebetteten Renten**, Frührenten und anderen Sozialleistungen für diejenigen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, durch den Staat als notwendige Vorausset-

zung, um die gesellschaftliche Ausgrenzung derjenigen zu verhindern, die nicht auf private **Pensionsfonds** zurückgreifen können¹⁹.

- g) **Verfügbarkeit wesentlicher Kreditversicherungen** zur Absicherung des finanziellen Risikos²⁰.
- h) **Sozialkredit, Kleinstkredit und erschwinglicher Kredit**
Initiativen wie der Kleinstkredit, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, die Sozialhilfefonds in Deutschland und in den Niederlanden, die Postbanken und der Sozialkredit sind zusammen mit weiteren neuen Initiativen in den Mitgliedstaaten beachtenswerte Beispiele für die Vergabe erschwinglicher Kredite an Personen, die von Ausgrenzung bedroht sind. Kleinstkredite z.B. tragen dazu bei, Kleinunternehmen und selbstständige Beschäftigung zu finanzieren und dadurch einige Arbeitslose wieder in den Arbeitsmarkt und die Erwerbstätigkeit einzugliedern. Die fachmännische Betreuung der Empfänger von Kleinstkrediten (in organisatorischen, buchhalterischen und kaufmännischen Fragen) durch die Finanzinstitute ist empfehlenswert und verschiedentlich bereits üblich²¹.
- i) **Verantwortungsvolle Kreditvergabe**, d.h. eine stärkere Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse und Lebensbedingungen der einzelnen Schuldner durch die Finanzinstitute und die Suche nach dem jeweils geeignetsten Finanzierungsinstru-

18 Da es sich um ein wichtiges Instrument für das Risikomanagement der Finanzinstitute handelt, müssen die *Scoring*-Systeme hinsichtlich ihrer Zusammensetzung transparenter gestaltet und mit subjektiven Analyseinstrumenten kombiniert werden, um eine genaue und realistische Bewertung der finanziellen Belastbarkeit der Schuldner zu ermöglichen und zu verhindern, dass die Kreditvergabe sich nur auf automatisierte Modelle stützt. Darüber hinaus müssen die Variablen des Rechenmodells durch die zuständigen Behörden überwacht werden. Erwägenswert wäre auch, wie in den Vereinigten Staaten oder in England den Schuldnern Zugang zu den bei der Kreditauskunft über sie gespeicherten Daten zu gewähren, damit ihnen klar wird, wie sie ihr Risikoprofil verbessern können.

19 Es müssen Finanzpraktiken verhindert werden, bei denen die Renten der am stärksten darauf angewiesenen Personen missbräuchlich als Garantien für Kredite herangezogen werden, die in keinem Verhältnis zu ihren Rückzahlungsmöglichkeiten stehen. So wurde z.B. in Brasilien im Jahr 2004 eine Kreditart für ältere Menschen mit der Bezeichnung „crédito consignado“ geschaffen (Kredit gegen Hinterlegung). Dieser Spezialkredit wird bis zu einer Höhe von 30% der Pension/Rente von dieser abgezogen, bevor sie an die Betroffenen ausgezahlt wird. Da niedrigere Zinsen als die marktüblichen berechnet werden, können Rentner Kredite aufnehmen. Dies scheint jedoch für die Bezieher der niedrigsten Renten finanzielle Probleme mit sich zu bringen, so dass sie andere Zahlungen zurückstellen und nicht mehr über ausreichende Mittel zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse verfügen.

20 Die Versicherungen spielen bei der sozialen Ausgrenzung eine ambivalente Rolle. Eine obligatorische Lebensversicherung kann Personen mit gesundheitlichen Problemen vom Zugang zu Krediten ausschließen. Eine Lebensversicherung kann aber andererseits verhindern, dass die betreffende Person bei einer Erkrankung die versicherten Güter verliert und dadurch in Armut und Ausgrenzung gerät.

21 In Frankreich und Belgien werden Kleinstkredite für Verbraucher (als soziale Kleinstkredite bezeichnet) probeweise von verschiedenen Bankennetzen in Zusammenarbeit mit Verbänden gewährt. Bislang war das Experiment recht erfolgreich, aber für eine endgültige Bilanz ist es noch zu früh. Für Belgien ist die Credal anzuführen, eine belgische Sozialkreditgenossenschaft, die aus einer öffentlich-privaten Partnerschaft zwischen der Regierung der Region Wallonien und verschiedenen Finanzinstituten entstanden ist.

ment bzw. sogar die Verweigerung weiterer Kredite im Falle einer drohenden Überschuldung²².

j) **Kreditauskunfteien**

Die Zusammenarbeit mit Kreditauskunfteien, die entweder die gesamte finanzielle Vorgeschichte der Kunden (Positivdaten) oder nur Informationen über Zahlungsschwierigkeiten (Negativdaten) speichern, ermöglicht den Kreditinstituten einen Überblick über die Verschuldung eines Kunden und eine fundiertere Entscheidung über die Gewährung eines Kredits. Dennoch birgt das System - insbesondere was die Positivdaten angeht - Risiken in Bezug auf den Datenschutz und ist wirkungslos bei "unverschuldeter" oder "passiver" Verschuldung, weil künftige Verschuldungsfaktoren nicht vorhersagbar sind und weil sonstige, nicht durch Finanzgeschäfte verursachte Schulden (z.B. unbezahlte Rechnungen über Grunddienstleistungen und Steuerschulden) nicht erfasst werden.

k) **Die Selbst- und Ko-Regulierung, die in die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes** durch die Finanzinstitute mündet, insbesondere in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Verbraucherschutzorganisationen, kann dazu beitragen, bestimmte missbräuchliche Praktiken zu verhindern und eine stärkere Berücksichtigung des sozialen Blickwinkels bei der Tätigkeit der Kreditinstitute zu fördern. Derartige Maßnahmen sind auch hilfreich für eine verstärkte Kontrolle der Arbeitsweise der Inkassobüros, da so als Ergänzung zu einem strengen und effektiv angewandten Rechtsrahmen Regeln für den Umgang mit den Schuldnern festgelegt werden können.

l) **Verhütung missbräuchlicher Kreditpraktiken**

Verschiedene einzelstaatliche Behörden, Verbraucherorganisationen und andere NGO sowie Kreditinstitute haben Regeln und Verfahren vereinbart, um Praktiken zur Ausschaltung der Konkurrenz und Wucher zu verhindern, die die am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen gefährden. Dazu gehören z.B.: Kreditabschlüsse per Telefon oder Mobiltelefon mit hohen Zinsen; Kreditverträge, die mit Verträgen über den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen gekoppelt sind, deren sich der Kreditnehmer nicht bewusst ist; Gewährung von

Kredit für den Erwerb von Wertpapieren manchmal von derselben Bank; drakonische Strafklauseln; Kreditkarten oder Kundenkarten in Verbindung mit unkomplizierten Kreditmöglichkeiten; Forderung nach dinglichen und gleichzeitig persönlichen Sicherheiten für Verbraucherkredite über niedrige Beträge; unvollständige oder wenig genaue Informationen; Werbung, die sich an Jugendliche richtet. Neben den positiven Auswirkungen im Sinne einer verantwortungsvollen Kreditvergabe tragen derartige Maßnahmen zur Verringerung der Wettbewerbsverzerrungen auf dem Kreditmarkt und zur Stärkung der sozialen Verantwortung der Kreditinstitute bei.

m) **Überwachung und Kontrolle der Werbung für Kredite**

Ogleich es sich um eine legitime Strategie zur Förderung des Absatzes von Finanzprodukten handelt, ist angesichts der Art und Weise, wie Werbung betrieben wird, eine aufmerksame Überwachung durch die zuständigen Behörden gerechtfertigt. Auch Werbeinhalte, -kanäle und -techniken müssen strengen und harmonisierten Regeln unterworfen werden, um zu verhindern, dass bei den Verbrauchern der Eindruck erweckt wird, ein Kredit sei risikofrei, leicht erhältlich und nicht mit Kosten verbunden. In diesem Bereich müssen auch Selbst- und Ko-Regulierungsinitiativen sowie gute unternehmerische Praktiken gefördert werden. Diese Initiativen müssen den Kreditnehmern vollständige Klarheit über die Kreditbedingungen sichern und den Kreditgebern eine besondere Verantwortung für diejenigen Personen auferlegen, die aufgrund psychischer Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, die Konsequenzen des Eingehens einer Schuldvereinbarung zu überblicken.

5.2 **Behandlung der Überschuldung und Schuldenbereinigung**

Für die Behandlung der Überschuldung und die Schuldenbereinigung werden normalerweise zwei Modelle oder Paradigmen angewandt:

5.2.1 **Das Modell des "Fresh Start"** nach nordamerikanischem Vorbild wird in einigen europäischen Ländern angewandt. Es beruht auf den Grundsätzen der sofortigen Verwertung der pfändbaren Vermögensgegenstände des Schuldners und der unmittelbaren Befreiung von den Restschulden mit Ausnahme derer, die von Rechts wegen nicht erlassen werden dürfen. Grundlegende Merkmale des Modells sind die begrenzte Haftung des Schuldners, die Risikoteilung mit den Gläubigern, die möglichst schnelle Wiederherstellung der Fähigkeit des Schuldners zur Teilnahme am wirtschaftlichen Leben und am Kon-

22 Siehe z.B. das „Protocollo sullo sviluppo sostenibile e compatibile del sistema bancario“, das am 16. Juni 2004 in Rom von der „Associazione Bancaria Italiana“, der „Federazione Autonoma Lavoratori del Credito e del Risparmio Italiani (Falcri)“, der „Federazione Italiana Bancari e Assicurativi (Fiba-Cisl)“, der „Federazione Italiana Sindacale Lavoratori Assicurazioni e Credito (Fisac-Cgil)“ und der „Uil Credito, Esattorie e Assicurazioni (Uil C.A.)“ unterzeichnet wurde.

sum sowie die klare Nichtstigmatisierung der Überschuldung²³.

5.2.2 **Das Modell der Erziehung**, das in einigen Ländern Europas vorherrscht, basiert auf der Vorstellung, dass der Schuldner gefehlt hat und ihm geholfen werden muss, er jedoch nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtung entbunden werden darf (*pacta sunt servanda*). Im Mittelpunkt dieses Modells, das von der "Schuld" des Überschuldeten ausgeht, auch wenn dieser durch Nachlässigkeit oder reine Unachtsamkeit in diese Lage geraten ist, steht die Neuverhandlung über die Schulden mit den Gläubigern mit dem Ziel, einen Gesamtplan für die Schuldenbereinigung festzulegen. Dieser Schuldenbereinigungsplan kann entweder vor Gericht oder aber außegerichtlich ausgehandelt werden, wobei den Schuldenberatungs- und Mediationsstellen eine entscheidende Rolle zukommt²⁴.

6. Gründe, die für einen Ansatz auf Gemeinschaftsebene sprechen

6.1 Hintergrund

6.1.1 Nicht zum ersten Mal wird das Thema Überschuldung auf Gemeinschaftsebene und unter einem gemeinschaftlichen Blickwinkel in den Institutionen der Europäischen Union behandelt. Bereits am 13. Juli 1992 hat der Rat in seiner Entschließung zu den künftigen Prioritäten für die Entwicklung der Verbraucherschutzpolitik die Untersuchung der Überschuldung als Priorität festgehalten. Obwohl das Phänomen der Überschuldung auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten immer größere Ausmaße angenommen hat und daher in sämtlichen Mitgliedstaaten gezielte legislative und administrative Maßnahmen ergriffen wurden, geriet die Behandlung dieses Problems auf Gemeinschaftsebene praktisch in Vergessenheit.

23 Eine umfassende kritische Beschreibung dieses Modells findet sich in den Schriften von Karen Gross, die in Europa wohlbekannt ist, insbesondere in „Failure and Forgiveness. Rebalancing the bankruptcy system“, New Haven, Yale University Press (1997).

24 In einigen Rechtssystemen, wie z.B. im französischen und im belgischen Recht, wurden die Gesetze über die Insolvenzverfahren für Privatpersonen reformiert und Alternativen vorgesehen, die auf der Verwertung von Vermögensgegenständen beruhen. In den schwierigsten Fällen, in denen sich ein Schuldenbereinigungsplan als nicht praktikabel erweist, ist die Liquidierung von Vermögenswerten und im Anschluss daran eine Entschuldung möglich. Anders als im amerikanischen Recht gibt es jedoch keinen unmittelbaren Schuldenerlass. Der Schuldner muss eine Wohlverhaltensphase bestehen, während der er einen Teil seiner Einkünfte für die Begleichung der Restschuld aufwendet. Erst danach können ihm seine Schulden erlassen werden, sofern er sich ehrenhaft und redlich verhalten hat. Im französischen Recht ist eine Entschuldung gleich zu Beginn des Verfahrens ausnahmsweise möglich, wenn der Richter zu dem Schluss gelangt, dass keine Hoffnung auf eine Besserung der Lage des Betroffenen besteht, aber diese Möglichkeit wurde bisher nur selten genutzt.

Dem EWSA fiel das Verdienst zu, im Mai 1999 erneut die Debatte über dieses Thema zu eröffnen, zunächst mit einem Informationsbericht mit dem Titel "Die Überschuldung privater Haushalte", dem 2002 eine Initiativstellungnahme zum gleichen Thema folgte, auf deren Schlussfolgerungen und Empfehlungen an dieser Stelle verwiesen sei²⁵.

6.1.2 Während der Ausarbeitung dieser Dokumente hat der Rat "Verbraucherschutz" am 13. April 2000 das Thema wieder aufgegriffen und die Kommission und die Mitgliedstaaten auf die Notwendigkeit eines gemeinsamen Ansatzes in diesem Bereich hingewiesen. Im Anschluss daran nahm der Rat seine Entschließung über den Verbrauchercredit und die Verschuldung der Verbraucher an²⁶, in der er angesichts des raschen Voranschreitens dieses Phänomens die Kommission auffordert, sich um die Schließung der Informationslücken hinsichtlich des tatsächlichen Ausmaßes der Überschuldung in Europa zu bemühen und gründlichere vertiefte Überlegungen zur Möglichkeit einer Harmonisierung der Maßnahmen zur Prävention und Behandlung von Überschuldung anzustellen²⁷.

6.1.3 Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission diesen Auftrag des Rates bislang nicht erfüllt hat. Lediglich in ihrem ursprünglichen Vorschlag zur Revision der Verbraucherkreditrichtlinie (2002)²⁸, wurde die Frage der verantwortungsvollen Kreditvergabe am Rande gestreift²⁹, bevor sie dann in der endgültigen Fassung (2005)³⁰, die während des deut-

25 CES 212/2000 vom 20. Juni 2000 und CES 511/2002, Berichterstat-ter war in beiden Fällen das ehemalige Mitglied Manuel ATAIDE FERREIRA.

26 Entschließung vom 26. November 2001, AB1. C 364 vom 20.12.2001.

27 Laut der Entschließung des Rates „Verbraucherfragen“ vom 26. November 2001 gelangten die Minister in ihren Feststellungen und Empfehlungen u.a. zu dem Schluss, „dass die unterschiedliche präventive wie auch soziale, rechtliche und wirtschaftliche Behandlung der Überschuldung in den einzelnen Mitgliedstaaten zu beträchtlichen Unterschieden zwischen den europäischen Verbrauchern wie auch den Kreditgebern führen kann“ und dass daher „Überlegungen auf Gemeinschaftsebene ins Auge gefasst werden könnten, die darauf abzielen, das Maßnahmenpaket zur Förderung grenzüberschreitender Kreditgeschäfte um Maßnahmen zu ergänzen, um der Überschuldung während der gesamten Dauer eines einzigen Kreditzyklus vorzubeugen“.

28 KOM(2002) 443 endg. vom 11.9.2002.

29 Im Übrigen in sehr fragwürdigen Begriffen, wie der EWSA in seiner Stellungnahme zu diesem Vorschlag festgehalten hat (CES 918/2003 vom 17. Juli 2003), Berichterstat-ter: Herr PEGADO LIZ). Siehe auch „La presencia del sobreendeudamiento en la proyección de direc-tiva sobre el credito a los consumidores“ von Manuel Angel LO-PES SANCHEZ, in „Liber Amicorum Jean Calais Auloy“, S. 62.

30 KOM(2005) 483 endg. vom 7.10.2005. Weitere Angaben erfolgen nach der Veröffentlichung der endgültigen Textfassung.

schen Ratsvorsitzes bestätigt wurde³¹, ganz ausgespart wurde. Dies lässt vermuten, dass die Kommission im Zusammenhang mit dem Verbrauchercredit wohl schwerlich neue Maßnahmen zur Prävention, geschweige denn zur Behandlung von Überschuldung vorlegen wird³².

- 6.1.4 Neuere - wenn auch spärliche - Hinweise in einigen Dokumenten der Kommission und sogar in Erklärungen ihres Präsidenten könnten jedoch möglicherweise auf einen Sinneswandel dahingehend hindeuten, dass diesem Phänomen wieder Beachtung geschenkt werden soll³³.
- 6.1.5 Besondere Erwähnung gebührt aufgrund ihrer Bedeutung die von den Justizministern am 8. April 2005 angenommene Entschließung des Europarates zum Bemühen um rechtliche Lösungen für die Probleme der Verschuldung in einer Kreditgesellschaft³⁴. In dieser Entschließung werden Bedenken

gegen den leichten Zugang zu Krediten angemeldet, der in bestimmten Fällen um den Preis der Überschuldung der Haushalte erkaufte wird und zur Überschuldung der Einzelnen und der Familien führt, womit eindeutig der Weg zur Schaffung eines geeigneten Instruments gewiesen wird, in dem legislative und administrative Maßnahmen festgelegt und praktische Lösungen vorgeschlagen werden³⁵.

- 6.1.6 Zum ändern scheint durch neuere wissenschaftliche Arbeiten³⁶ und von der Kommission eigens in Auftrag gegebene Studien³⁷ erneut das Bewusstsein für dieses Problem geweckt worden zu sein, das in letzter Zeit von den Staats- und Regierungschefs und Ministern einiger Mitgliedstaaten³⁸ angesprochen wurde.

6.2 Möglichkeit, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene

- 6.2.1 Der EWSA tritt bereits seit langem für gemeinschaftliche Maßnahmen in diesem Bereich ein und bekräftigt an dieser Stelle, dass diese nicht nur möglich und wünschenswert, sondern sogar notwendig und unabdingbar sind.

- 6.2.2 Der EWSA ist sich dessen bewusst, dass gemäß den Bestimmungen des Vertrags - solange der Verfas-

31 Es sind jedoch einige Anstöße zu einer öffentlichen Debatte über dieses Thema hervorzuheben, die von verschiedenen Gemeinschaftsinstitutionen - u.a. der Kommission - unterstützt wurden, zu nennen wären insbesondere folgende: eine öffentliche Anhörung mit der Unterstützung des schwedischen Ratsvorsitzes am 18. Juni 2000 in Stockholm; am 2. Juli 2001 wurde in Zusammenarbeit mit dem „Consiglio Nazionale dei Consumatori e degli Utenti (CNCU)“ (italienischer Verbraucherrat) eine wichtige Konferenz zum Thema „Wettbewerbsregeln und Bankensysteme in der EU im Vergleich“ veranstaltet, auf der der Leiter des Referats Finanzdienstleistungen der GD Gesundheit und Verbraucherschutz die Leitlinien des neuen Vorschlags zur Änderung der Verbrauchercreditrichtlinie erläuterte und die für die Gemeinschaft relevanten Aspekte der Überschuldung erörtert wurden; die GD Gesundheit und Verbraucherschutz ergriff ebenfalls die Initiative und führte am 4. Juli 2001 in Brüssel eine Anhörung mit Regierungssachverständigen zur Erörterung der Änderungsvorschläge zu der Verbrauchercreditrichtlinie durch, in der die für die Überschuldungsprävention maßgeblichen Einzelaspekte herausgestellt wurden; während des belgischen EU-Vorsitzes fand am 13./14. November 2001 in Charleroi ein wichtiges Kolloquium zum Thema „Verbrauchercredite und gemeinschaftsweite Harmonisierung“ statt, auf dem insbesondere der belgische Wirtschafts- und Forschungsminister nachdrücklich auf die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte des Problems sowie deren Wechselwirkungen mit der Entwicklung der Finanzdienstleistungen und des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt hinwies und ein Sachverständiger der Kommission die wesentlichen Punkte einer Überarbeitung der Verbrauchercreditrichtlinie darlegte, bei der bestimmte Anliegen hinsichtlich der Verbraucherinformation im Zusammenhang mit der Überschuldungsprävention stehen; am 29. November 2002 fand in Madrid mit der Unterstützung der Sozialistischen Arbeiterpartei Spaniens (PSOE) und der Sozialdemokratischen Fraktion des Europäischen Parlaments eine Konferenz zur Überschuldung der Verbraucher und zu den Schutzmechanismen in Europa statt („Jornada sobre el sobreendeudamiento de los consumidores: Mecanismos de Protección en Europa“).

32 Merkwürdigerweise finden sich in anderen Texten wie z.B. dem Vorschlag der Kommission zur Verwirklichung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) verschiedentlich Überlegungen zur Überschuldungsprävention.

33 Dies gilt insbesondere für die Eurobarometer-Umfrage von Ende 2006, die vom Rat im Juli 2006 gebilligte Mitteilung „Eine bürgernehe Agenda“ sowie die Mitteilung der Kommission über den „Vorschlag für den Gemeinsamen Bericht über Sozialschutz und soziale Eingliederung 2007“ (KOM(2007) 13 endg. vom 19. Januar 2007).

34 Die Entschließung wurde auf der 26. Justizministerkonferenz des Europarates am 7./8. April 2005 in Helsinki verabschiedet.

35 Im Anschluss an den ausgezeichneten „Report on Legal Solutions to Debt Problems in Credit Societies“ des Präsidiums des Europäischen Ausschusses für rechtliche Zusammenarbeit des Europarates vom 11. Oktober 2005 (CDCJ-BU(2005) 11 rev).

36 Die Wissenschaft scheint der Problematik des Verbrauchercredits und der Überschuldung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dies hat die unlängst (25.-28. Juli) von der Law and Society Association organisierte wissenschaftliche Konferenz in Berlin gezeigt, auf der Wissenschaftler aus Europa, Nord- und Südamerika, Asien und Australien in acht Workshops verschiedene Aspekte dieser Thematik erörterten.

37 Z.B.: „Consumer Over indebtedness and Consumer Law in the European Union“, Udo REIFNER, Johanna KIESILAINEN, Nik HULS und Helga SPRINGENEER (Vertrag Nr. B5-1000/02/000353, im Auftrag der GD SANCO, September 2003); „Study of the problem of consumer indebtedness: statistical aspects“, ORC Macro (Vertrag Nr. B5-1000/00/000197, im Auftrag der GD SANCO, 2001); „Credit Consumption and Debt Accumulation among Low Income Consumers: Key consequences and Intervention Strategies“ Deirdre O'LOUGHIN (November 2006); „Exclusion et Liens Financiers, L'exclusion bancaire des particuliers“ Bericht des Centre Walrass, Georges GLOUKOVIEZOEUF; „EC Consumer Law Compendium: Comparative Analysis“, 2006, (Vertrag Nr. 17.020100/04/389299), erstellt von Hans SCHULTE-NÖLKE von der Universität Bielefeld im Auftrag der Europäischen Kommission; „Finanzielle Allgemeinbildung & verbesserter Zugang zu adäquaten Finanzdienstleistungen“, durchgeführt von ASB Schuldnerberatungen (Österreich) in Zusammenarbeit mit der GP-Forschungsgruppe des Instituts für Grundlagen- und Programmforschung (Deutschland), dem polnischen Verband für die Förderung der finanziellen Allgemeinbildung (SKEF, Polen) sowie der belgischen Beobachtungsstelle für Kredite und Verschuldung (Observatoire du Crédit et de l'Endettement, Belgien); das Projekt wurde von der GD Beschäftigung und Soziales kofinanziert (September 2005 – September 2007).

38 Siehe z.B. die jüngsten Verlautbarungen von Tony BLAIR, Stephen TIMMS und Ruth KELLY vom September 2006.

sungstext nicht angenommen ist³⁹ - spezifische Aspekte rein sozialer Art, zu denen die Überschuldung als Ursache der sozialen Ausgrenzung gehört, nicht in die Zuständigkeit der EU fallen.

6.2.2.1 Verschiedene Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sehen allerdings entweder geteilte Zuständigkeiten oder von der Kommission zu gestaltende Maßnahmen vor, die die Politik der Mitgliedstaaten in diesem Bereich unterstützen und fördern⁴⁰.

6.2.2.2 Hinzu kommt, dass einige Bereiche, in denen ein gemeinschaftliches Handeln möglich wäre, gegenwärtig zur dritten Säule gehören und unter die justizielle Zusammenarbeit fallen⁴¹.

6.2.2.3 Und schließlich erfordert und rechtfertigt die Verwirklichung des Binnenmarktes, die mittlerweile eindeutig auf die Bürger und die Verbraucher ausgerichtet ist⁴², die Harmonisierung bestimmter Aspekte im Zusammenhang mit der Überschuldung, ihren sozialen Folgen sowie ihrer Prävention und Behandlung auf Gemeinschaftsebene, um Wettbewerbsverzerrungen und Störungen des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes zu verhindern.

6.3 Wichtigste Handlungsbereiche auf Gemeinschaftsebene

6.3.1 Ein einheitliches Überschuldungskonzept

6.3.1.1 Die Harmonisierungsbemühungen sollten in erster Linie auf die Definition des Begriffs sowie der qualitativen und quantitativen Parameter des Phänomens abzielen, um eine adäquate, in ganz Europa - und idealerweise in der ganzen Welt - einheitliche Darstellung und Beobachtung der zugrunde liegenden sozialen Realitäten auf der Grundlage der Erhebung und Verarbeitung vergleichbarer statistischer Daten, die die Festlegung einer wirtschaftlichen Matrix zu

ihrer Quantifizierung ermöglichen, sicherzustellen.

6.3.1.2 Auf der Grundlage dieses Konzepts und der festgelegten Methodik sollte die Kommission die Durchführung einer sich auf den gesamten Gemeinschaftsraum erstreckenden Studie in Auftrag geben, die eine Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der Überschuldung ermöglicht⁴³.

6.3.2 Schadensvermeidung und -begrenzung

6.3.2.1 Es müssen darüber hinaus spezifische und gleichzeitig harmonisierte Legislativmaßnahmen zur Vorhersage und Prävention von Überschuldungssituationen sowie zur Begrenzung der Folgen erarbeitet werden.

Die Rechtsvorschriften sollten insbesondere folgende Aspekte betreffen:

- a) umfassende vorvertragliche und vertragliche Informationen und Kundenbetreuung nach Vertragsabschluss;
- b) Gemeinsame Verantwortung bei der Kreditvergabe ausgehend von der Voraussetzung, dass der Kreditantragsteller den Kreditgeber wahrheitsgemäß über seine Lage informiert und der Kreditgeber wiederum alles in seiner Macht Stehende unternimmt, um den Kreditantragsteller richtig zu beurteilen und gebührend zu beraten⁴⁴;
- c) Möglichkeit der kostenlosen Kreditumschuldung;
- d) Kontrolle von Werbung, Marketing und Werbemittlungen bezüglich Verbraucherkrediten;

39 Im Entwurf des Verfassungsvertrags wird in Artikel I-3 zu den Zielen der Union ausgesagt: „Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz [...]“.

40 Siehe insbesondere die Artikel 2 und 34 EUV sowie die Artikel 2, 3, 136, 137 und 153 des EWG-Vertrags von Rom und späteren Vertrags von Amsterdam. Nicht zu vergessen die offene Koordinierungsmethode, die 2006 eingeführt wurde, um die Möglichkeiten der EU zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um einen stärkeren sozialen Zusammenhalt in Europa zu verbessern.

41 Siehe die Artikel 65 und 67 des Vertrags und die bereits recht umfangreichen Maßnahmen zur Definierung eines europäischen Raums des Rechts.

42 Dies wird in dem beachtenswerten Zwischenbericht für die Frühjahrstagung 2007 des Europäischen Rates (Kommissionsmitteilung „Ein Binnenmarkt für die Bürger“ (KOM(2007) 60 endg. vom 21. Februar 2007) sowie den Ausführungen des Präsidenten der Kommission in verschiedenen Reden und Interviews der letzten Zeit deutlich.

43 Die Daten für die Situation in Europa sind nicht mehr aktuell, denn sie stammen aus der bereits genannten Studie von ORC Macro aus dem Jahr 2001. Verschiedene Mitgliedstaaten geben jedoch an, dass die Zahl der von Überschuldung betroffenen Haushalte in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat. Die Daten über die Situation in Deutschland deuten darauf hin, dass 1989 nur 3,5% der Haushalte mit massiven finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, während 2005 8,1% der deutschen Haushalte überschuldet waren. In Frankreich ist die Zahl der in den Überschuldungskommissionen eröffneten Verfahren zwischen 2002 und 2006 um 6% auf 866 213 gestiegen. Ebenfalls im Jahr 2004 liefen in Schottland über 3 000 Insolvenzverfahren. Obwohl das jährliche Wirtschaftswachstum Schwedens mit zu den höchsten in der EU zählt, lag die Zahl der Insolvenzverfahren im Jahr 2005 um 13,6% über der Zahl für 2004 und um 30,7% über der Zahl für 2003. Eine Ausnahme scheint Belgien zu sein, wo ein gut durchdachtes und gut angewandtes System Früchte zu tragen scheint, zu dem weitere Gesetzesänderungen neueren Datums beitragen (Gesetz und Königlicher Erlass vom 1. April 2007 zur Änderung des Gesetzes vom 24. März 2003 und des Königlichen Erlasses vom 7. September 2003 zur Schaffung einer Basisbankdienstleistung). In den USA wurden 2005 über 1 600 000 Insolvenzverfahren beantragt. In Australien handelte es sich bei 81% der in den Jahren 2005/2006 eingeleiteten gerichtlichen Insolvenzverfahren um private Insolvenzen. 2006 wurden von den kanadischen Gerichten 106 629 Insolvenzverfahren verhandelt (Verwertung des Schuldnervermögens oder Vergleich).

44 Wie dies in den Abschnitten 79 bis 81 des südafrikanischen Kreditgesetzes Nr. 34/2005 vorbildlich geregelt ist.

- e) Parameter des Kreditscorings und Verbot gänzlich automatisierter Entscheidungen;
- f) Garantie einer Basisbankdienstleistung sowie der weltweiten Verwendbarkeit und Übertragbarkeit von Bankkonten sowie der Möglichkeit des weltweiten Einsatzes elektronischer Zahlungsmittel (Bankkarten);
- g) Definition der Parameter für Kleinstkredite und andere Formen von Sozialkrediten sowie Förderung von "alternativen" Finanzinstituten für diese Segmente;
- h) Ermittlung und Sanktionierung unlauterer Handelspraktiken und missbräuchlicher Klauseln speziell im Zusammenhang mit der Kreditvergabe;
- i) Rücktrittsrecht;
- j) Abgrenzung der Forderung nach persönlichen Sicherheiten;
- k) Regelungen betreffend die Provision;
- l) Regelungen betreffend die Kreditvermittler;
- m) Stärkung der Befugnisse und der Überwachungsmaßnahmen der für die betreffenden Finanzdienstleistungen zuständigen nationalen Behörden;
- n) Festlegung der Parameter zur Bestimmung der Formen von Wucherei;
- o) Aufnahme einer Bestimmung in die Verbraucherkreditrichtlinie, die die Banken dazu verpflichtet, Beschwerden innerhalb einer bestimmten Frist zu beantworten.

Zusätzlich dazu sollten langfristig Gesetze zu folgenden Aspekten erarbeitet werden:

- a) einheitliches Sozialversicherungssystem;
 - b) Garantie der Nachhaltigkeit der Rentensysteme und ihre einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten (mögliche Definition eines "28. Systems");
 - c) Festlegung eines einheitlichen Kreditauskunftsystems mit umfassendem Schutz der personenbezogenen Daten, einschließlich der Einschränkung der zugriffsberechtigten Personen und der Zwecke der Verwendung der Informationen (Beschränkung auf die Kreditvergabe);
- 6.3.2.2 Gleichzeitig sollte die Kommission zu vorbildlichen Verfahren auf diesem Gebiet anregen, indem sie die Annahme des Europäischen Verhaltenskodex - eines Systems der Selbst- und Koregulierung - im Rahmen genau definierter und wirksam angewandter verbindlicher Regelungen fördert.
- 6.3.2.3 Die Kommission sollte zudem auf eigene Initiative und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten spezifische Informationsprogramme, gezielte Bildungsmaßnahmen für den praktischen Umgang mit Krediten sowie Begleitungs- und Beratungsprojekte in diesem Bereich entwickeln, indem sie auf das Instrument der "Pilotvorhaben", die in anderen

Bereichen bereits zu sehr positiven Ergebnissen geführt haben, zurückgreift⁴⁵.

- 6.3.2.4 Schließlich schlägt der EWSA vor, eine Europäische Beobachtungsstelle für Überschuldung einzurichten, die in Zusammenarbeit mit bereits existierenden einzelstaatlichen Stellen und in den Mitgliedstaaten noch zu schaffenden Einrichtungen als Dialogforum für alle interessierten Parteien dient, die Entwicklung des Phänomens auf europäischer Ebene untersucht und überwacht, seine Folgen bewertet und die für seine Prävention am besten geeigneten Maßnahmen vorschlägt. Der EWSA er bietet sich, als Dach und institutioneller Rahmen für diese Beobachtungsstelle zu dienen, zumindest bis über ihre Autonomie entschieden ist.

6.3.3 Behandlung der Überschuldung und Schuldenbereinigung

- 6.3.3.1 Angesichts der Vielfalt der einzelstaatlichen Systeme mit unterschiedlichen Ursprüngen, Grundsätzen und Methoden⁴⁶ sollte die Kommission ihre Bemühungen vornehmlich nicht auf Harmonisierungsversuche konzentrieren, sondern auf die Festlegung eines Bezugsrahmens und eines Bündels an Grundprinzipien, die allen zivilprozessrechtlichen Regelungen über Zwangsvollstreckungen oder die Eintreibung von Schulden von Privatpersonen zugrunde liegen müssen. Die Kommission sollte die Übernahme dieser Grundprinzipien fördern und ihre Anerkennung vorschreiben.

- 6.3.3.2 Unter diesen Grundprinzipien sind folgende hervorzuheben:

- schnelle schuldner- und gläubigernahe Lösungen, für die keine Kosten oder nur minimale, die Nutzung dieser Möglichkeiten nicht behindernde Kosten anfallen, und die die Schuldner und ihre Familien nicht stigmatisieren;
- Maßnahmen, die nicht nur den berechtigten Interessen der Gläubiger Rechnung tragen, sondern auch ihrer Verantwortung im Zusammenhang mit der Überschuldung von Familien;
- Lösungen, die einen Konsens und die Unterzeichnung freiwilliger, außergerichtlicher Zahlungsver einbarungen begünstigen, die es Schuldnern u.U.

45 Beispielhaft sind hier die Projekte im Bereich der Schlichtung und der außergerichtlichen Einigung bei verbraucherrechtlichen Streitigkeiten, die den Weg für mehrere heute in Europa tätige Netzwerke bereitet haben, worunter das 1994 gegründete Consumer DebtNet hervorzuheben ist, das derzeit unter der Bezeichnung European Consumer Debt Net (ECDN) neu gestaltet wird.

46 Es ist auch darauf hinzuweisen, dass es Mitgliedstaaten (z.B. Portugal) gibt, die bis heute über kein für diesen Zweck geeignetes System verfügen.

ermöglichen, die für das Wohl ihrer Familie unerlässlichen Güter (z.B. ihre Wohnung) zu behalten;

- flexible Maßnahmen, die es den Schuldner in besonders gravierenden Fällen ermöglichen, für die Verwertung ihrer pfändbaren Güter mit anschließender Restschuldbefreiung zu optieren, wobei die Situation von Dritten, die für die Schuldner als Bürgen fungiert haben, gebührend zu berücksichtigen ist;
- fachkundige Begleitung der Schuldner während der Umsetzung von Zahlungsplänen nach der Insolvenz, um eine Wiederholung zu verhindern und den Schuldner zu helfen, ihr Konsum- und Schuldenverhalten zu ändern, sodass sie einen Neuanfang schaffen können.

6.3.3.3 An all diesen Arbeiten sollten sich jedoch auch die Betroffenen selbst und ihre Vertreter beteiligen können. Deshalb empfiehlt der EWSA, im Rahmen der Veröffentlichung eines Grünbuchs, in dem die Problemstellung umrissen wird, zunächst eine öffentliche Anhörung zu veranstalten. Anschließend sollten dieses Phänomen auf europäischer Ebene quantifiziert sowie die verschiedenen Mittel und Systeme zur Prävention, Begleitung und Unterstützung in Überschuldungsfällen analysiert werden. Schließlich sollten Leitlinien für integrierte Gemeinschaftsmaßnahmen von den betreffenden Generaldirektionen unter Einbeziehung der Gebietskörperschaften und

der Organisationen der Zivilgesellschaft in den Mitgliedstaaten erarbeitet werden⁴⁷.

7. Die öffentliche Anhörung

- 7.1 Der EWSA organisierte am 25. Juli 2007 eine öffentliche Anhörung zum Thema dieser Stellungnahme, an der zahlreiche Fachleute aus diesem Bereich teilnahmen⁴⁹.
- 7.2 Die Standpunkte, die auf dieser sehr gut besuchten und in die Erstellung verschiedener sehr nützlicher Dokumente mündenden Veranstaltung vorgetragen wurden, ließen ganz klar eine starke Unterstützung für die Zielsetzungen dieser Stellungnahme erkennen, in die viele der in diesem Rahmen geäußerten Anregungen eingeflossen sind.

47 Der EWSA schloss seinen Informationsbericht von 2000 bereits mit der Empfehlung, dass die Kommission „als einen ersten Schritt in diese Richtung unverzüglich die Ausarbeitung eines Grünbuchs zur Überschuldung der Privathaushalte in Europa veranlassen sollte, in dem sie die bereits zu diesem Thema vorliegenden Studien bekannt macht, eine Bestandsaufnahme der Rechtsvorschriften und statistischen Unterlagen der Mitgliedstaaten und der Beitrittsanwärterstaaten vornimmt, den Begriff der Überschuldung eindeutig und einheitlich zu definieren versucht und Leitlinien für die weiteren Maßnahmen festlegt, die ihres Erachtens ergriffen werden müssen, um die im vorliegenden Bericht aufgezeigten Ziele zu erreichen“.

48 An der öffentlichen Anhörung nahmen folgende Fachleute teil: Herr B. Bayot - Réseau Financement Alternatif, Herr B. Beyens - Union Professionnelle du Crédit, Herr B. De Groote (PhD) - Gent University College/Hogeschool Gent, Frau F. Domont-Naert - Test-Achats, Frau I. Faujour - UFC-Que Choisir, Herr F. Gaetano - Europäische Kommission, GD SANCO, Herr M. Genet - Credal, Herr G. Gloukoviezoff - LEFI-ISH, Herr R. Gouveia - Euro Coop, Herr O. Jerusalmy und Herr D. Noël - Observatoire du Crédit et de l'Endettement, Frau F. Ranson - European Banking Federation, Prof. Dr. U. Reifner - Institut für Finanzdienstleistungen e.V., Herr A. Saint-Denis - Europäische Kommission, GD EMPL, Frau J. Stankovic-Banka - Europäische Kommission, GD SANCO, Herr M. Westphal - Fachbereichsleiter Finanzdienstleistungen Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv).

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

„Schuldenprävention in Kindergärten und Berufsschulen“

Abschlussbericht Präventionsprojekte des Amtes für Soziale Sicherung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, in Kooperation mit Arbeiterwohlfahrt, Anderwerk, DGB-Jugend, Kreisjugendring und Caritas München - Evaluation der Jahre 2005 – 2006*

Dr. Dieter Korczak, GP Forschungsgruppe, Institut für Grundlagen- und Programmforschung

1. Einleitung

Der Sozialhilfeausschuss des Stadtrates der Landeshauptstadt München hat in seiner Sitzung vom 31.5.2001 die Initiierung eines Schuldenpräventionsprojektes unter Federführung des Sozialreferates beschlossen.

Mit diesem Projekt soll der steigenden Überschuldung privater Haushalte durch eine stärkere Aufklärung und Schulung im Umgang mit Geld sowie den Anreizen der modernen Konsumgesellschaft mittel- und längerfristig entgegen gewirkt werden.

Hauptadressaten sollen vor allem

- a) Jugendliche (insbesondere auch aus Migrationsfamilien),
- b) junge Erwachsene,
- c) junge Familien,
- d) Multiplikatoren an Schulen und
- e) Multiplikatoren der Jugendhilfe sein.

Kooperationspartner für entsprechende Präventionsmaßnahmen sollen u.a.

- Schulen,
- Einrichtungen der Jugendarbeit sowie
- berufsbegleitende Institutionen sein.

Laut Stadtratbeschluss sollten verschiedene Präventionsmaßnahmen (ggf. mehrerer Träger) entwickelt, erprobt und ausgewertet werden.

Zur Umsetzung des Beschlusses wurde unter Federführung des Amtes für Soziale Sicherung, Schuldner- und Insolvenzberatung, der Landeshauptstadt München eine Ausschreibung durchgeführt. Als Ergebnis der Ausschreibung sind die folgenden Projekte in Auftrag gegeben worden:

- an das Anderwerk GmbH als Vertreter einer Trägerkooperation mit der Arbeiterwohlfahrt München gemeinnützige Betriebs-GmbH, DGB Region München und dem Kreisjugendring München-Stadt der Auftrag zur Durchführung eines Jugendpräventionsprojekts „Cashless-München“, beginnend September 2004,
- an die Caritas München, Zentrum Innenstadt, der Auftrag zur Durchführung von Präventionsveranstaltungen in Kindergärten und die Umsetzung eines Kinospots für Jugendliche, beginnend im Januar 2005

- an die GP Forschungsgruppe der Auftrag zur wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation dieser beiden Projekte.

Die Projekte werden im Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, Schuldner- und Insolvenzberatung von Frau Christa Kaindl koordiniert.

Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Projekte erstreckt sich auf die Jahre 2005 und 2006.

2. Hintergrund

Nach den Daten des Schuldner-Atlas 2006 der Creditreform sind in Bayern hochgerechnet 770.000 Personen ab 18 Jahren in 360.000 Haushalten überschuldet.¹ Das Sozialreferat München, Amt für Soziale Sicherung, Schuldner- und Insolvenzberatung geht von einer Überschuldung von ca. 55.000 Haushalten in München aus.²

Als überschuldet gelten Personen und Haushalte, deren laufendes Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen und die an sie gerichteten Forderungen auf absehbare Zeit fristgerecht zu tilgen.

Seit 1999 ist eine weitere Verschärfung der Überschuldungssituation in Deutschland, aber auch in München zu beobachten. Im Jahr 1999 waren von der Münchner Überschuldungspopulation rund 1.000 Personen in persönlichen Kurzberatungsgesprächen, 3.500 Personen wurden telefonisch beraten und rund 1.200 Personen waren in der Langzeitberatung bei einer Schuldnerberatungsstelle. Im Jahr 2006 haben sich die Beratungszahlen gegenüber 1999 bereits verdoppelt. Es ist offensichtlich, dass nur ein Teil der Münchner Überschuldungspopulation Beratungsleistungen in Anspruch genommen hat. Dies hat vielfältige Gründe. Die Diskrepanz macht jedoch deutlich, dass neben der Verbesserung der Einzelfallhilfe nach gezielten Wegen der Prävention für diesen Personenkreis gesucht werden muss. Zur Verbesserung im Bereich der Einzelfall-Beratungsangebote hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München (Vollversammlung) mit Beschluss vom 06.10.2005 den Ausbau des Schuldnerberatungsangebotes um 2 Vollzeitkräfte und die Einführung einer spezifi-

* Anmerkung der Redaktion: Der zweite Teil des folgenden Beitrags erscheint in der Ausgabe 1/2008.

1 Creditreform 2006: 6

2 Landeshauptstadt München Sozialreferat, Ausbau der Schuldnerberatung, Beschluss des Sozialhilfeausschusses vom 6.7.2000, S. 2

schen Budgetberatung mit 1 Beratungsfachkraft beschlossen. Insgesamt sind in München (Stand: 31.03.2007) 21 Vollzeitstellen in der Schuldnerberatung im Bereich Einzelfallhilfe vorhanden.

Schuldnerberatung wird in München derzeit von sechs Trägern angeboten:

- von dem Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, Schuldner- und Insolvenzberatung
- von der Arbeiterwohlfahrt und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (AWO/DGB)
- von den Caritas-Zentren München Stadt/Land
- von dem Bayerischen Roten Kreuz, Kreisverband München (BRK)
- von dem Evangelischen Hilfswerk der Inneren Mission
- in der Münchner Zentralstelle für Straftatlasseneihilfe (MZS)

Alle Münchner Schuldnerberatungsstellen kooperieren miteinander im Facharbeitskreis der Arbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in München. Aufgrund der begrenzten Personalressourcen und der sehr hohen Nachfrage nach Einzelfallberatung kann Prävention und Multiplikatorenarbeit von allen Schuldnerberatungsstellen nur bedingt geleistet werden. Es finden vereinzelt Vorträge und Informationsveranstaltungen in Berufsschulen, beruflichen Fortbildungszentren, Institutionen des 2. Arbeitsmarktes, Betrieben, Kliniken und anderen Institutionen statt. Des Weiteren findet Öffentlichkeitsarbeit durch Beiträge im Hörfunk, Fernsehen und Printmedien statt. Eine systematische, zielgerichtete und offensive Präventionsarbeit ist aber bis 2005 aufgrund der fehlenden Personalausstattung nicht möglich gewesen.

Im Beschluss vom 6.7.2000 des Sozialhilfeausschusses des Stadtrates der Landeshauptstadt München zum Ausbau der Schuldnerberatung wurde deshalb konstatiert: „Zur mittel- und längerfristigen Bekämpfung der steigenden Überschuldungszahlen sind aus Sicht des Sozialreferates präventive Handlungsschritte notwendig, die insbesondere auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zugeschnitten sind.“³ Um die Bekämpfung der Überschuldung in Angriff zu nehmen, wurde in einer weiteren Sitzung der genannte Beschluss vom 31.5.2001 zur Ausschreibung von Präventionsprojekten gefasst.

Als potentiell in erster Linie gefährdet, in eine Überschuldungsspirale zu geraten, sind junge Personen und Haushalte identifiziert worden.

Vor allem junge Haushalte verfügen heute oft nicht mehr über die wirtschaftliche Kompetenz, um eine realitätsgerechte Einschätzung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vornehmen zu können.

Bei der Einschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geht es nicht nur um das Bilanzieren von Einkommen und Ausgaben, sondern auch um das Potential an Kostenreduzierungen sowie an neuen Einnahmequellen. Darüber hin-

aus gehören die psychologische Einstellung zum Geld und zu materiellen Dingen dazu, Kenntnisse über Finanzdienstleistungen und Geldverkehr sowie die Antizipation von kritischen Lebensereignissen.

Präventive Konzepte, die sich nur auf reine Informationsvermittlung beschränken, haben nur einen begrenzten Wirkungsgrad. So ist beispielsweise aus den Jahrzehnte langen Versuchen auf die Gefährdungen des Tabakkonsums hinzuweisen „Die EG-Gesundheitsminister: Rauchen gefährdet die Gesundheit“, bekannt, dass das Wissen um eine Gefahr noch nicht das Verhalten ändert.

Um im Bereich der Primärprävention erfolgreich zu sein, sollten die Präventionsaktivitäten wertevermittelnd, handlungsorientiert und dem jeweiligen Lebensmilieu angepasst sein.

Vereinfacht kann deshalb folgende Erfolgsformel der Präventionsarbeit aufgestellt werden:

Notwendige Information
+ *erfüllbare Handlungsperspektive*
+ *Lernerfahrung*

Mit den drei Münchner Präventionsaktivitäten „Süßes Leben – Überquellendes Kinderzimmer“ und dem Kinospot der Caritas sowie dem Cashless-Projekt der Trägergemeinschaft ist versucht worden, diese Formel in konkrete Präventionsarbeit umzusetzen.

2.1 Evaluationsforschung

Die Landeshauptstadt München hat sich bei der Vergabe der Präventionsprojekte ebenfalls dafür entschieden, die Durchführung, den Nutzen und die Wirkung dieser Projekte wissenschaftlich evaluieren zu lassen.

Evaluationen sind systematische Untersuchungen, die empirisch gewonnene Informationen bereitstellen, so dass eine Aktivität, eine Aktion oder ein Programm (ablauf) nachvollziehbar beurteilt werden kann.

Im Rahmen der Münchner Präventionsprogramme sollen spezifische Ziele hinsichtlich der Sensibilisierung von Eltern, Schülern und Multiplikatoren bei Themen des Konsums und der Verschuldung erreicht werden.

Durch die Instrumente der Evaluationsforschung können die Resultate der präventiven Maßnahmen im Bereich der Kindergärten wie der Berufsschulen erfasst, gemessen und bewertet werden. Dies ist deshalb umso wichtiger, da vielfach Prävention angeboten und durchgeführt wird, aber der Nutzen und die Wirkung nicht gemessen und überprüft werden.

Der Beginn der Evaluation kann zu verschiedenen Zeitpunkten einsetzen:

- bereits vor der Programmentwicklung (proaktive Evaluation)

3 siehe Seite 30 des Beschlusses

- sie kann die Umsetzung des Programms begleiten (interaktive Evaluation)
- sie kann Kennzahlensysteme für die laufende Programmdokumentation bereitstellen (dokumentierende Evaluation)
- sie kann das Ressourceneinsatz/Resultate-Verhältnis ermitteln (wirkungsfeststellende Evaluation).

Bei der Evaluation der Münchner Präventionsprogramme handelt es sich im Wesentlichen um eine *interaktive, dokumentierende* Evaluation mit *kurzfristiger Wirkungsfeststellung*, da die Umsetzung der Präventionsprogramme im Zeitraum 2005-2006 begleitet wurde und die unmittelbaren Reaktionen von Eltern, Schülern und Lehrern auf das Präventionsangebot gemessen wurden. Die Konzeptionen der Präventionsprogramme sind ohne Mitwirkung der Evaluatoren erfolgt, insofern handelt es sich nicht um eine proaktive Evaluationsform. Die Wirkung der Präventionsveranstaltungen ist unmittelbar am Ende jeder Veranstaltung gemessen worden, so dass erste Ergebnisse zur Akzeptanz der Veranstaltungen und zum Nutzen ermittelt werden konnten.

Hinweise auf die mittelfristige Wirkung der Präventionsaktivitäten werden im Frühsommer 2007 durch ein gezieltes Interventionsprogramm zusätzlich ermittelt.

Programmdimensionen können als Glieder einer chronologisch angeordneten Ereigniskette zergliedert werden. Anhand einer solchen Ereigniskette kann definiert werden, worauf die Evaluation fokussiert wird und welche (empirischen) Datenerhebungen durchgeführt werden.

Abbildung 1: Phasenspezifisches Evaluationsmodell

Phase	Evaluation	Messgröße(n)
1	Input	Erfassung des Geld, Personal und Zeitaufwands
2	Income	Erfassung der Ressourcen und Kompetenzen der Zielpersonen
3	Output I	Dokumentation der durchgeführten Aktivitäten
4	Output II	Bekanntheit des Programms, Teilnahmefrequenz, Gender Quoten
5	Output III	Teilnehmerreaktion (Interesse, Zufriedenheit, Stärken, Schwächen)
6	Outcome I	Veränderungen von Wissen, Werte, Einstellungen
7	Outcome II	Umsetzung in ‚neues‘ Handeln
8	Outcome III	Erreichte neue personale, berufliche, soziale Position
9	Impact	Organisation auf der Ebene von Sozialsystemen

Grafik: GP Forschungsgruppe 2007

Die Evaluation der Münchner Präventionsprogramme erstreckt sich bezogen auf die oben genannten Phasen für den Zeitraum 2005-2006 im Wesentlichen auf die Phasen 2-6, d.h. Income-Messung, Output-Messung sowie Daten zum Outcome I.

Die Input-Erfassung, d.h. die genaue Beschreibung des Geld-, Personal- und Zeitaufwandes ebenso wie die Erfassung der Ressourcen erfolgt durch das Amt für Soziale Sicherung der LH München.

Der Income-Wert der Ressourcen und Kompetenzen der jeweiligen Zielpersonen (Schüler) wird pro Veranstaltung über einen eigens dafür entwickelten Fragebogen gemessen. Es sind unterschiedliche Instrumenten für Hauptschüler, Schüler in Berufsvorbereitenden Maßnahmen und Berufsschüler entwickelt worden. Copyright und Verwertungsrechte der eingesetzten Fragebogen liegen bei der GP Forschungsgruppe. Eine Vervielfältigung der Fragebogen ist nur mit Genehmigung der GP Forschungsgruppe und nach Entrichtung von Lizenzgebühren gestattet.

Der Output I betrifft die genaue Dokumentation der durchgeführten Aktivitäten. Diese erfolgt durch teilnehmende Beobachtung seitens der GP Forschungsgruppe und einer Auswertung der Veranstaltungsunterlagen und Verwendungsnachweise.

Der Output II besteht in einer Analyse der Teilnehmerquoten und soziodemografischen Merkmale. Die Bekanntheit der Programme wird durch Nachfrage bei Multiplikatoren ermittelt. Eine wünschenswerte telefonische Kurzumfrage bei der Münchner Bevölkerung war im Rahmen der bewilligten Budgetmittel nicht durchführbar.

Der Output III und der Outcome I werden durch eigens zu diesem Zwecke konzipierte Veranstaltungsevaluationsbogen

erfasst und gemessen. Für die Veranstaltungsevaluationsbogen gilt ebenfalls die oben erwähnte Copyrightregel.

Outcome II und Outcome III werden im Rahmen des oben bereits erwähnten Interventionsprogramms durch eine Wiederholungsbefragung von Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Berufsschulveranstaltungen ein halbes Jahr später überprüft.

Die Beurteilung des Impact der Aktivitäten auf der Ebene der Sozialsysteme sollte aus Sicht des Amtes für Sozialdienst vorgenommen werden. Von Seiten der Evaluatoren kann sich im vorgegebenen Budgetrahmen die Beschreibung des Impact-Ergebnisses nur auf beobachtbare Netzwerkbildungen beschränken.

2.2 Methodische Anlage

Für die Evaluation der Münchner Präventionsprogramme wurde ein komplexer methodischer Ansatz gewählt, der eine adäquate Berücksichtigung der verschiedenen Zielgruppen (Schüler, Eltern, Lehrer, Erzieher, Projektverantwortliche) ermöglichte.

2.2.1 Erhebungsinstrumente zur Evaluation der Akzeptanz und Reaktion auf die Veranstaltungen

Zur Ermittlung des Outputs III (Reaktion der Schüler, Eltern und Lehrer auf die jeweilige Präventionsveranstaltung) und des Outcome I (Veränderung von Werten, Einstellungen) ist ein als Erfahrungsbericht bezeichneter Veranstaltungsbeurteilungsbogen im Jahr 2005 eingesetzt worden. Dieser Bogen ist in drei Versionen erstellt worden. Die Beurteilungskategorien sind weitgehend identisch unter semantischer Berücksichtigung der einzelnen Zielgruppen. Der Bogen wurde jeweils am Ende einer Veranstaltung zur Beurteilung der Veranstaltung überreicht und von den Teilnehmern ausgefüllt.

Der Bogen enthält elf Beurteilungskategorien:

- Referentenbeurteilung nach Kompetenz und Dialogstärke
- Inhaltsbeurteilung nach Praxisnähe, Aktualität und Darstellungsform
- Ablaufbeurteilung nach Dauer und Form
- Beurteilung der Informationsmaterialien nach Aufbereitung und Verständlichkeit
- Teilnehmerzusammensetzung nach Wohlgefühl
- Elternbeteiligung nach Aktivitätsgrad
- Veranstaltungsatmosphäre nach Qualität
- Aufmerksamkeit der Eltern/Schüler nach Intensität
- Beurteilung des Präventionskonzeptes nach Qualität
- Nutzen der Veranstaltung nach Quantität
- Gesamteindruck der Veranstaltung

Es wurde außerdem durch den Bogen ermittelt, inwieweit bei den Eltern die Bereitschaft besteht, die Präventionsver-

anstaltung weiter zu empfehlen, sowie der Wunsch nach zusätzlichen Veranstaltungen vorhanden ist.

Beim Lehrerevaluationsbogen wurde die Kategorie „Teilnehmerzusammensetzung“ durch die Kategorie „Vorabinteresse der Schüler“ ersetzt. Bei den Schülern hieß diese Kategorie „Vorbereitung durch die Lehrer auf die Stunde“.

Für das Erhebungsjahr 2006 wurde der Bogen für die Eltern leicht modifiziert. Die Kategorie „Verständlichkeit der Informationsmaterialien“ wurde ersatzlos gestrichen, da in den Veranstaltungen kaum Informationsmaterialien eingesetzt wurden. Außerdem wurde die Kategorie „Zusammensetzung der Teilnehmer“ ersatzlos gestrichen, da sich erwies, dass diese Kategorie für die Beurteilung der Präventionsveranstaltungen einen geringen Informationswert aufwies. Als neue Fragestellungen wurden eine Frage nach der wichtigsten Botschaft des Abends und eine weitere nach den durch die Präventionsveranstaltung geweckten Vorsätzen für ein zukünftig anderes Konsumverhalten in den Beurteilungsbogen aufgenommen.

2.2.2 Erhebungsinstrumente zur Dokumentation der Präventionsveranstaltungen

Da die Evaluatoren aus Zeit- und Budgetgründen nicht bei jeder Veranstaltung anwesend sein konnten, ist von der GP Forschungsgruppe ein Dokumentationsbogen zur Erfassung der Teilnehmerstruktur und zur Einschätzung des Ablaufs der Veranstaltung entwickelt worden. Dieser Bogen dient der Messung des Output I (Dokumentation der Aktivitäten) und des Output II (Teilnehmerfrequenz, Gender Quoten).

Die Dokumentation umfasst die folgenden 14 Kategorien:

- a) Träger
- b) Zielgruppen (Schüler, Lehrer, Eltern, Psychologen, Sozialarbeiter)
- c) Ort und Datum
- d) Beginn und Ende der Veranstaltung
- e) Teilnehmeranzahl
- f) Geschlechtsverteilung der Teilnehmer, Ausländeranteil
- g) Form der Unterstützung/Beteiligung des Trägers/Schule
- h) Lernziele der Veranstaltung
- i) Eingesetzte Methode(n)
- j) Ausgewählte Einzelmaßnahmen
- k) Emotionelle Beteiligung der Teilnehmer
- l) Kognitive Beteiligung der Teilnehmer
- m) Stimmung zu Beginn, während und am Ende der Veranstaltung
- n) Getroffene Vereinbarungen mit den Teilnehmern

Die Dokumentation wurde von den Projektverantwortlichen jeweils nach der Präventionsveranstaltung vorgenommen.

2.2.3 Erhebungsinstrumente zur Erfassung der Ressourcen und Kompetenzen der Schüler

Die Income-Messung erfolgte durch einen eigens für die Evaluation entwickelten Schülerfragebogen.

Der Schülerfragebogen sollte den Umfang von vier Seiten nicht überschreiten und sich auf zentrale Erfassungsmerkmale, die mit Einnahmen, Ausgaben, Verschuldung und Konsum in Zusammenhang stehen, beschränken. Es wurden die folgenden 24 Inhalte durch den Fragebogen erfasst:

- Geburtsjahr
- Geschlecht
- Klasse/Ausbildungsjahr
- Ausbildungsziel
- Wohnsituation
- Geschwisteranzahl
- Höhe der Ausbildungsvergütung
- Zusätzliche regelmäßige Einnahmen
- Nebenjob-Verdienste
- Höhe der erhaltenen Geldgeschenke
- Höhe der Ausgaben für Freizeitvergnügen
- Präferierter Konsumbereich für Geldausgaben
- Sparverhalten
- Einschätzung der eigenen finanziellen Situation
- Zeitpunkt des Geldmangels im Monatsverlauf
- Höhe des Dispo-Kreditrahmens
- Inanspruchnahme des Dispo-Kredits
- Aktuelle Kontoüberzugshöhe
- Geldverleihverhalten
- Aktuelle Schulden
- Ratgeber bei finanziellen Problemen
- Informationsbedarf von Jugendlichen
- Erwartungen an die Präventionsveranstaltung
- Einstellungen zum Thema Geld (23 Statements)

Der Fragebogen wurde zu Anfang der Präventionsveranstaltung verteilt und von den Schülern anonym, d.h. ohne Namensangabe ausgefüllt.

Da das Ausfüllen des Fragebogens zwischen 10 bis 15 Minuten in Anspruch nahm, wurde in Absprache mit der Steuerungsgruppe entschieden, den Fragebogen für das Erhebungsjahr 2006 auf eine Länge von ca. 5 Minuten zu kürzen. Es wurde auf die Fragebogeninhalte verzichtet, die nach der Zwischenauswertung der Ergebnisse des Jahres 2005 als nicht zwingend notwendig erschienen. In 2006 betrug der Umfang des Fragebogens daher zwei Seiten und enthielt 12 Fragen.

Die Inhalte der Fragebogenversion des Jahres 2006 waren:

- Geburtsjahr
- Geschlecht
- Klasse/Ausbildungsjahr
- Ausbildungsziel
- Wohnsituation
- Monatliche Geldausgaben in neun definierten Konsumbereichen

- Einschätzung der eigenen finanziellen Situation
- Aktuelle Schulden
- Ratgeber bei finanziellen Problemen
- Informationsbedarf von Jugendlichen
- Erwartungen an die Präventionsveranstaltung
- Einstellungen zum Thema Geld (12 Statements)

Die Fragebogenversion wurde – in sprachlich leicht modifizierter Form – auch für die Präventionsveranstaltungen bei Hauptschülern und Schülern in berufsvorbereitenden Maßnahmen eingesetzt.

2.2.4 Teilnehmende Beobachtung der Präventionsveranstaltungen

Der Evaluator nahm als Beobachter an mehreren Veranstaltungen im Kindergarten und in der Berufsschule teil. Die Beobachtungsergebnisse sind jeweils in die Weiterentwicklung der Präventionsveranstaltungen eingeflossen.

2.2.5 Teilnahme an den Sitzungen der Steuerungsgruppe

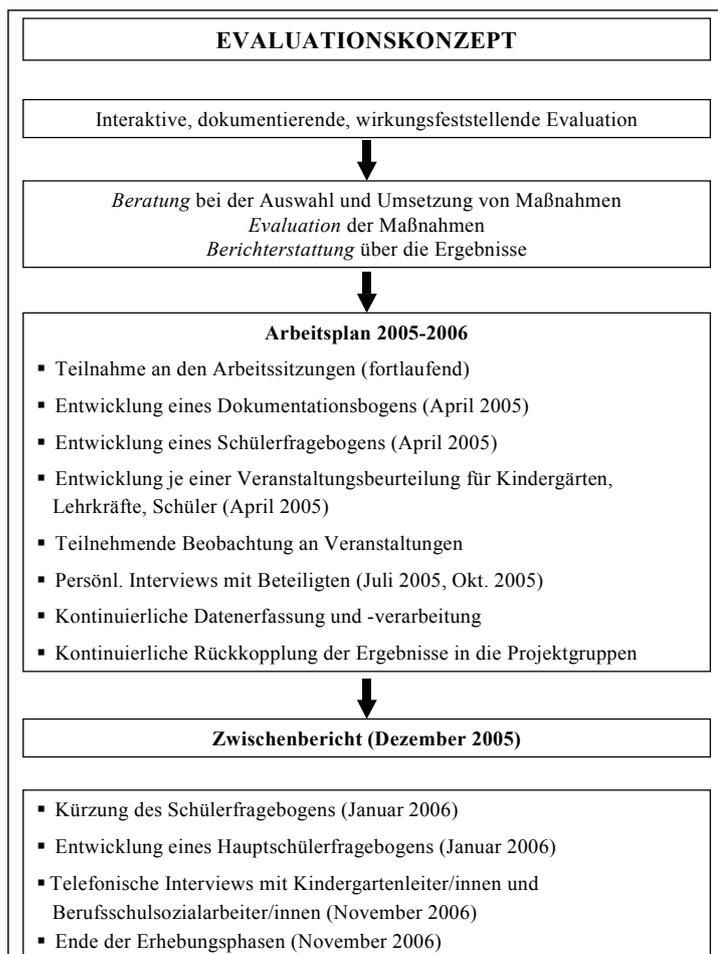
Der Evaluator nahm regelmäßig beratend und berichtend an den Sitzungen der Steuerungsgruppe des Cashless-Projekts, an Sitzungen mit der Caritas-Projektgruppe sowie an Abstimmungssitzungen mit dem Sozialreferat; Amt für Soziale Sicherung, Schuldner- und Insolvenzberatung (S-I-SIB) der LH München teil.

2.2.6 Nachbefragung der Kindergartenleiter/innen und Schulsozialarbeiter/innen

Im November 2006 sind die beteiligten Kindergartenleiter/innen und Berufsschulsozialarbeiter/innen nach ihrer abschließenden Bewertung der Präventionsprojekte telefonisch vom Evaluator befragt worden.

Die Nachbefragung konzentrierte sich auf die folgenden Themen:

- Stellenwert der Veranstaltung
- Positive/negative Reaktionen
- Ablaufänderungen im Kindergarten / Verhaltensänderungen bei den Eltern
- Bereitschaft zur Fortsetzung der Präventionsveranstaltungen



3. Überschuldung und Überschuldungsprävention

3.1 Ursachen der Überschuldung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Die Bezeichnung „Jugendlicher“ wird in Deutschland nicht einheitlich verwendet und umfasst eine Altersspanne von 13-27 Jahren, wie an einigen gängigen Definitionen deutlich wird.

Im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird als Jugendlicher definiert, „wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist“ und als junger Volljähriger „wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist“.

Im SGB II wird Jugendlichen bzw. erwerbsfähigen jungen Erwachsenen im Alter von 15-25 Jahren ein besonderes Augenmerk bei der Förderung der beruflichen Eingliederung gegeben (§3 Abs.2 SGB II).

Der Jugendsurvey des Deutschen Jugendinstituts im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erfasst Jugendliche und junge Erwachsene im Alter

von 16-29 Jahren.

Die Shell-Jugendstudie gehen von der Kohortengruppe der 12 bis 25jährigen als Jugendliche aus.

Wenn man als Beginn der Jugendphase die körperliche Geschlechtsreife (Pubertät) wählt und als Ende das Erreichen von annähernder finanzieller und emotionaler Autonomie, dann macht es Sinn, die Phase der Jugend auf die Altersspanne von 13 bis 24 Jahre definitiv zu begrenzen. Innerhalb dieser 12-Jahresspanne bietet sich eine weitere Untergliederung an. Volljährig, wahlberechtigt und voll geschäftsfähig ist in Deutschland derjenige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, juristisch und vertragsrechtlich erwirbt ein Jugendlicher somit durch das vollendete achtzehnte Lebensjahr den Erwachsenenstatus. Es macht deshalb Sinn, als **Jugendliche 13-17jährige** zu definieren. Vor Vollendung des 13. Lebensjahrs handelt es sich um Kinder. Die Spanne von **18 bis 24 Jahren** wird als **junges Erwachsenenalter** bezeichnet.

Trotz dieser Einteilung muss man sich bewusst sein, dass innerhalb dieser Altersspanne die einzelnen biografischen Verläufe und Lebenslagen sehr unterschiedlich sein können. Dies hängt beispielsweise sowohl von dem tatsächlichen Beginn der Geschlechtsreife ab, der sich von 12 bis 15 Jahren erstrecken kann, wie von der schulischen Situation (Berufsschule oder Gymnasium) oder der Erwerbssituation (Lehre, Arbeiter-/ Angestelltenverhältnis, Studium, Arbeitslosigkeit).

Der Verlauf der Jugend als so genannte sekundäre Sozialisation durch relevante Bezugsgruppen und Ausbildungsstätten bildet eine entscheidende Variable für ein späteres Risiko des Eintretens von Überschuldung. Auf die einzelnen Ursachen, die zu einer Überschuldung führen können, ist der Autor ausführlich in dem Beitrag „Überschuldung im Kontext der Modernisierung“ in dem Band „Geld und andere Leidenschaften“⁴ eingegangen. Es sollen deshalb hier nur die wichtigsten Elemente dieses Prozesses skizziert werden.

Die Überschuldung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen resultiert zum einen aus der Risikobereitschaft der Persönlichkeit, zum anderen aus Risikolagen im *Erwerbsbereich*, zum dritten aus Risikolagen im *Haushalts- und Familienzusammenhang*, zum vierten aus dem *Angebotsdruck des Marktes*. Für die Abwendung und Verhinderung von Überschuldung haben die Fähigkeit, ein Risiko *abschätzen* zu können, eine entsprechende *Vorsorge* für mögliche Risikofälle treffen zu können und schließlich bei eingetretenem Risiko, dies auch entsprechend *managen* zu können, größte Bedeutung. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind diese wichtigen protektiven Faktoren jedoch alters- und erfahrungsbedingt schwach ausgeprägt.

Die **Persönlichkeit** von Jugendlichen entwickelt sich im Zusammenspiel von ererbten Anlagen und Talenten einer-

4 Dieter Korczak (Hg.): Geld und andere Leidenschaften. Macht, Eitelkeit und Glück. Asanger Verlag Kröning 2006

seits, andererseits durch Modifikationen und Umformungen von Entwicklung, Verhalten und Sozialisation. Jeder Mensch baut in diesem Prozess seine eigene Konstruktion der Wirklichkeit auf, die ihn in spezifischer Weise auf seine Umwelt und Umwelteinflüsse reagieren lässt und damit auch seine Risikobereitschaft tangiert.

Ein wesentlicher Bereich der Persönlichkeit ist die **Intelligenz**, die durch eine Maßzahl (Intelligenzquotient) gemessen werden kann. Ein IQ von 100 bezeichnet die alterssprechende durchschnittliche Intelligenzreife, wobei davon ausgegangen wird, dass das allgemeine intellektuelle Leistungsvermögen innerhalb einer Bevölkerung einer Normalverteilung entspricht (Gauß'sche Glockenkurve). Zahlreiche empirische Untersuchungen belegen, dass der Intelligenzquotient mit anderen, erfolgsdefinierten Maßen hochkorreliert. Kritiker der IQ-Messung verweisen darauf, dass mit diesem Instrument nur kognitive und mathematisch-logische Fähigkeiten gemessen werden, aber nicht multiple Intelligenzen (wie z.B. emotionale, musikalische oder intrapersonale). Ungeachtet dessen ist das deutsche Schul- und Ausbildungssystem auf kognitive Fähigkeiten und schnelle Auffassungsgaben aufgebaut. Ein höherer Zeitaufwand, der für die Vermittlung komplexerer Sachverhalte oder als schwierig empfundener Sachverhalte an Personen mit unterdurchschnittlicher Intelligenzreife notwendig wäre, ist im üblichen Schulablauf nicht verfügbar. Insofern führt im gegenwärtigen System eine unterdurchschnittliche Intelligenzreife zur Benachteiligung im Schul- und Ausbildungserfolg sowie im Bereich der finanziellen Allgemeinbildung.

Die Nutzung und Umsetzung von Intelligenz wie die Persönlichkeit insgesamt werden sehr stark von Umwelteinflüssen bestimmt. Die erste stark prägende Umwelt sind die Eltern und die Familie. Die **elterlichen Erziehungsstile** spielen eine entscheidende Rolle in der Entwicklung von protektiven, fördernden Faktoren und hemmenden Risikofaktoren bei Kindern. Protektiv und entwicklungsfördernd wirken emotionale Wärme und liebevolle Zuwendung, Akzeptanz und Anerkennung, Kooperation und die Förderung von Selbstständigkeit, sowie Rituale und Regeln.

Als **entwicklungshemmend** haben sich sowohl emotionale Kälte wie Überbehütung (overprotection), Geringschätzung und Abwertung, Verbote, Forderungen und Drohungen, Inkonsequenz und Desorganisation, Anrengungsarmut und übermäßiges Leistungsstreben erwiesen.⁵

Zum Haushalts- und Familienzusammenhang gehört auch die **frühzeitige Konsumeinübung**. Ein unreflektiertes Konsumverhalten der Eltern überträgt sich in gleicher Weise auf die Konsummuster der Kinder. Dies betrifft nicht nur das Konsumverhalten generell, sondern auch Suchtmittelkon-

sum (Alkohol, Tabakwaren, illegale Drogen, Medikamente) ebenso wie exzessiven Fernsehkonsum.

In Deutschland sind beispielsweise mehr als 2,6 Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren von der Alkoholstörung eines oder beider Elternteile betroffen.⁶ Es ist bekannt, dass Kinder suchtkranker Eltern besonders gefährdet sind, selbst wieder eine Abhängigkeit zu entwickeln. Solche Gefährdungspotentiale zeigen sich beim Rauchen (2005: 20% der 12-17jährigen), beim regelmäßigen Konsum von Alkohol (2005: 18% der 12-17jährigen mindestens einmal pro Woche) und beim Konsum illegaler Drogen (2004: 3% der 16-19jährigen 10mal oder häufiger im letzten Jahr). Sowohl Zigaretten- wie Alkohol- und Drogenkonsum ist mit Geldausgaben verbunden.

Für alkoholische Getränke (226 Mio. €), Telekomprodukte (431 Mio. €) und Finanzdienstleistungen (214 Mio. €) wurden im Jahr 2003 zusammen rund 871 Millionen Euro an **Werbeaufwendungen** ausgegeben – bei einer Beschränkung der Fernsehwerbung auf maximal drei Stunden am Tag pro Sender. Im gleichen Jahr haben nach den Daten der GfK-Fernsehforschung bereits die 3-5jährigen täglich 1 Stunde und 10 Minuten, die 6-9jährigen 1½ Stunden und die 10-13jährigen fast zwei Stunden pro Tag Sendungen im Fernseher gesehen. Ab 14 Jahren beträgt die tägliche Fernsehdauer bereits über 3½ Stunden.⁷ Bei Kindern aus niedrigen Sozialschichten ist der Medienkonsum höher. Mädchen aus der niedrigsten Wohlstandsgruppe sitzen zu 31,5% mehr als 4 Stunden täglich vor dem Fernseher, während dies nur für 17% der Mädchen aus der höchsten Wohlstandsgruppe gilt. Bei Jungen belaufen sich diese Anteile auf 28,7% bzw. 15,2%.

Aufgrund des zunehmenden Medienkonsums prägen Werbeinszenierungen in immer stärkerem Maße kindliche Lebenswelten. Immaterielle Bedürfnisse werden kommerzialisiert, auch dadurch dass die Freizeitangebote des städtischen Lebensraums überwiegend auf Kaufen und Konsumieren ausgerichtet sind.

Laut dem 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung liegt das Risiko der **Einkommensarmut** bei bis zu 15jährigen Kindern und Jugendlichen bei 15%, bei der Gruppe der 16-24jährigen beträgt es 19%. Eine nicht unerhebliche Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen wächst somit mit **Armutserfahrung** auf.

Hohe Konfliktpotentiale in Familien, die durch finanzielle Armut ausgelöst werden, drücken sich auch in den kontinuierlich ansteigenden **Scheidungsquoten** aus. Im Jahr 2004 wurden in Deutschland 213.000 Ehen geschieden. Bei jeder zweiten geschiedenen Ehe waren minderjährige Kinder involviert, insgesamt 168.859. Unter den Geschiedenen waren 4% der Frauen und 2% der Männer jünger als 25 Jah-

5 vgl. dazu Sigrid Tschöpe-Scheffler: Wege aus der Erziehungskatastrophe: Stärkung der elterlichen Kompetenz, S. 122-153, In: Dieter Korczak (Hg.): Bildungs- und Erziehungskatastrophe? Was unsere Kinder lernen sollten. Westdeutscher Verlag Wiesbaden 2003

6 Michael Klein: Kinder aus alkoholbelasteten Familien – Ein Überblick zu Forschungsergebnissen und Handlungsperspektiven. Suchttherapie 2 (2001), S. 118-124

7 BMBF: 12. Kinder- und Jugendbericht, 2005, S. 643

re. Sozialwissenschaftliche Analysen haben gezeigt, dass Ehen, bei denen ein Ehepartner unter 20 Jahre alt ist, besonders anfällig für Scheidungen sind. Für die weit überwiegende Mehrzahl der Kinder stellen Scheidungen ihrer Eltern schwere seelische Belastungen dar.

Einkommensarmut korreliert auch mit **Bildungsarmut**. Im Schuljahr 2002/2003 haben in Deutschland 12,6% die Hauptschule ohne einen (qualifizierenden) Abschluss verlassen.⁸ Baden-Württemberg (8,0%), Rheinland-Pfalz (11,7%), Bayern (11,8%) und Nordrhein-Westfalen (11,9%) weisen vergleichsweise niedrige Quoten auf. Rund 90.000 Schüler verlassen somit die **Hauptschule ohne Abschluss**. Wie empirische Untersuchungen zeigen, werden diese Jugendliche in ein eher ungünstiges soziales Umfeld hineingeboren. Die Familien sind häufig unvollständig, die Väter sind relativ oft arbeitslos, das Bildungsniveau der Eltern ist eher gering und das Familieneinkommen niedrig. Mit dem ‚amtlichen Stempel des Defizitären‘ versehen hat dieser Personenkreis ohne Hauptschulabschluss weit geringere Chancen auf dem Ausbildungsmarkt. „Ihre Schwierigkeiten beim Übergang in die Arbeitswelt werden vor allem als individuelle Leistungs- und Motivationsdefizite definiert.“⁹ Trotz der Maßnahmen zur Ausbildungsvorbereitung durch die Arbeitsagenturen erhöht sich die Gefahr, dass sich die Jugendlichen gerade dadurch institutionell ausgegliedert und stigmatisiert fühlen und ihre berufliche (Negativ)Karriere als individuelles Versagen interpretieren. Empirische Studien zum Erfolg der Maßnahmen bestätigen, dass nur 30% der Teilnehmer den Übergang in eine stabile Ausbildung oder Beschäftigung schafften.¹⁰ Die Wahrscheinlichkeit eines Kreislaufs von Maßnahme-Arbeitslosigkeit-erneuter Maßnahme-erneuter Arbeitslosigkeit ist selbst bei der Gruppe, die eine Maßnahme der Arbeitsagentur erfolgreich abgeschlossen hat, sehr hoch.

Die dadurch ausgelösten Minderwertigkeitsgefühle können zu einem Kompensationsversuch durch Konsum führen. Güter und Konsumhandlungen haben jenseits des Gebrauchswertes auch einen symbolischen Gehalt, sie können zu einer symbolischen Konstruktion von Identität beitragen.¹¹ Reisch hat den **symbolischen Konsum** in fünf Funktionen klassifiziert: *Position, Kompetenz, Expression, Hedonismus und Kompensation*.¹² Die Funktionen sind nicht überschneidungsfrei, in einem Konsumakt können mehrere

symbolische Konsumfunktionen aktiviert werden.

Die Positionsfunktion dient zur Statusdemonstration und sozialen Distinktion, die Kompetenzfunktion bezieht sich auf das Kauf- und Verwendungsverhalten (*Mediamarkt: Ich bin doch nicht blöd*).

Die Expressionsfunktion deckt – vereinfacht ausgedrückt – das Bedürfnis nach Selbstdarstellung ab – auch in Form von Szene- oder Subkulturorientierung. Die Hedonismusfunktion bringt Reisch in Verbindung zu Tagträumen, zur erträumten Befriedigung durch das Konsumgut als eigentlicher Befriedigung, wobei das Käuferlebnis in die Nähe zum Suchtgegenstand rückt.

Der **kompensatorische Konsum** soll primär Defizite (kurzfristig) ausgleichen, die im Selbstwertbild wahrgenommen werden bzw. als Differenz zwischen Selbst und Ideal bestehen. Lange sieht – abweichend von den hier bislang dargestellten Einflussfaktoren – gar im kompensatorischen Konsum den einzigen Zusammenhang mit der Verschuldung von Jugendlichen.¹³

Aus der Analyse von Überschuldungsbiografien junger Erwachsener ergeben sich jedoch weitaus komplexere Zusammenhänge als die Reduktion auf kompensatorischen Konsum. Sie zeigen, dass für Jugendliche der Auszug von zuhause und die Gestaltung des eigenen Lebens aufgrund der Diskrepanz zwischen Einkommen, Lebensbedarf und Budgeterfahrung ein Überschuldungsrisiko darstellt und weisen auf den starken Einfluss von Elternhaus, schulischer Qualifikation, Arbeitslosigkeit, Orientierungslosigkeit sowie emotionalen und stofflichen Abhängigkeiten hin. Die Zusammenhänge bestätigen sich auch empirisch. Auf der Basis der Klientendaten von Schuldnerberatungsstellen ergibt sich die folgende Reihenfolge der Ursachen der Überschuldung für die Altersgruppe der 19-25jährigen:

Tabelle 1: Ursachen der Überschuldung

Ursachen (in der Rangreihe nach prozentualer Häufigkeit)	Gläubiger
1. Unwirtschaftliche Haushaltsführung	1. Telefongesellschaften
2. Arbeitslosigkeit	2. Versandhäuser
3. Haushaltsgründung/ Geburt eines Kindes	3. Öffentl. Gläubiger
4. Sucht/Erkrankung/Unfall	4. Kreditinstitute
5. Trennung/Scheidung	5. Vermieter

Quelle: GP Forschungsgruppe in: Dieter Korczak: *Geld u.a. Leidenschaft* 2006

Als erstes ist zu bemerken, dass junge Erwachsene in der

8 Quelle: Stat. Bundesamt Fachserie 11, Reihe 1, Allgemeinbildende Schulen 2002/2003

9 Heike Solga: Das Paradox der integrierten Ausgrenzung von gering qualifizierten Jugendlichen. Aus Politik und Zeitgeschichte (B21-22/2003). <http://www.bpb.de/publikationen/606S8K.html>

10 vgl. Tilly Lex: *Berufswege Jugendlicher zwischen Integration und Ausgrenzung*. München 1997. S. 232f.

11 Dieser Gedanke ist vor allem von Pierre Bourdieu: *La distinction: Critique social du jugement du gout*. Paris 1979 und Jean Baudrillard: *La Société de Consommation: Ses Mythes, ses Structures*. Paris 1970 entwickelt worden.

12 Lucia A. Reisch: *Symbols for Sale: Funktionen des symbolischen Konsums*. In: *Leviathan*. Sonderheft 21/2002. Westdeutscher Verlag. S. 226-250

13 Elmar Lange/Karin R. Fries: *Jugend und Geld* 2005. Münster/München 2006

Regel zum **Niedrigeinkommensbereich** gehören. Nach den Daten des sozio-ökonomischen Panels liegt das durchschnittliche monatliche Netto-Erwerbseinkommen bei den 18-19jährigen bei knapp 400 Euro, bei den 20-24jährigen bei knapp 800 Euro.

Die als Überschuldungsursache festgestellte unwirtschaftliche Haushaltsführung dokumentiert somit auch die Unfähigkeit zur rationalen Haushaltsführung mit einem knappen Haushaltsbudget. Passend zu diesem Bild werden zur Deckung des Konsums verstärkt Versandhäuser in Anspruch genommen, da bei diesen die Bestellung apersonal und mit späteren Zahlungszielen vorgenommen werden kann und auch keine Mobilität erfordert.

Unzureichende schulische Ausbildungen und Berufsqualifikationen führen wie ausgeführt zu einem höheren Arbeitslosigkeitsrisiko. Bei Eintreten von Arbeitslosigkeit reduziert sich das verfügbare Nettoeinkommen entsprechend und erhöht das Risiko des Zahlungsverzugs bzw. -ausfalls.

Ein besonderes Problem stellen Schwangerschaften im Alter von 16-18 Jahre dar. Die Zahl der Teenager-Schwangerschaften steigt seit Mitte der 90er Jahre. 7000 Mädchen, die 18 Jahre oder jünger waren, brachten 2004 Kinder zur Welt, 7854 Schwangerschaften wurden von dieser Altersgruppe abgebrochen. Ziehen die Jugendlichen oder jungen Erwachsenen aufgrund der Geburt eines Kindes zusammen und gründen einen eigenen Haushalt, so vermindert sich in der Regel das Haushaltsnettoeinkommen um 20%. Sabine Wienholz, Soziologin an der Universität Leipzig, wird mit der Aussage zitiert, dass in Chemnitz und Leipzig unter den minderjährigen Müttern fast ausschließlich Förder- und Hauptschülerinnen waren, die von einer unerreichbaren Karriere träumten, aber keinen anderen Weg als die Mutterschaft wussten, um sich Anerkennung und ‚etwas Eigenes‘ zu verschaffen. Auch eine Pilotstudie des Autors bei überschuldeten Jugendlichen stellte fest, dass gerade Jugendliche aus problematischen Familiensituationen sich in den Traum einer funktionierenden Beziehung mit Kind flüchten und bereit sind, sich für diesen Traum zu überschulden. 20% in der Altersgruppe der 20-24jährigen führen einen eigenen Haushalt, Vermieter stellen 29% der Gläubiger der überschuldeten jungen Erwachsenen.¹⁴

Telefongesellschaften gehören bei jungen Erwachsenen zu der häufigsten Gläubigergruppe. 76% der überschuldeten jungen Erwachsenen haben durchschnittlich 1.834 Euro Schulden bei Telefongesellschaften. Die in den letzten Jahren explosionsartig verlaufene Marktausweitung bei Handys schlägt sich auch in einer erheblichen Anzahl von negativen SCHUFA-Ersteinträgen nieder. So sind im Jahr 2004 250.000 junge Erwachsene erstmals bei der SCHUFA negativ registriert, weil Zahlungsstörungen bei Telekommunikationsunternehmen aufgetreten sind.

Offensichtlich sind junge Erwachsene von dem Variantenreichtum und dem Kleingedruckten der Vertragskonditionen von Telekommunikationsunternehmen überfordert, obwohl sie als Jugendliche bereits einen Großteil ihres Taschengelds für Handys und Klingeltöne ausgeben. Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 17 Jahren verwenden durchschnittlich zwischen einem Viertel und einem Drittel ihrer Einnahmen für das Handy. Dies geschieht aber noch unter der Kontrolle ihrer Eltern. Sobald die Mutation vom Jugendlichen zum jungen Erwachsenen erfolgt, mit der die rechtliche und geschäftliche Verantwortungsübernahme einhergeht, treten massiv Zahlungsprobleme auf. Es kann berechtigt angenommen werden, dass die AGBs der Telekommunikationsunternehmen, die eine Kündigung des Vertrags und den Anspruch auf Schadensersatzforderungen nach zweimaliger Mahnung zulassen, ebenfalls erheblich zu den Negativeinträgen von jungen Erwachsenen bei der SCHUFA beitragen.

Jeder dritte überschuldete junge Erwachsene zählt Kreditinstitute zu seinen Gläubigern. Schulden bei Kreditinstituten werden sowohl durch das großzügige Einräumen von Dispo-kreditlinien induziert, wie auch durch die Finanzierung des ersten Motorrads oder Autos. Da der Einkommensrahmen bei jungen Erwachsenen wie oben ausgeführt im Durchschnitt sehr beengt ist, können unvorhergesehene Ereignisse wie Reparaturen der Fahrzeuge oder größere Ersatzanschaffungen im Haushalt einerseits, das Eintreten von Arbeitslosigkeit andererseits bereits zu Zahlungsunfähigkeit führen. Im Jugendlichenalter wenden sich Jugendliche beim Eintreten von Zahlungsschwierigkeiten und finanziellen Sorgen im Allgemeinen an ihre Eltern, die die finanziellen Nöte auch zumeist bereinigen können. Im Falle der Volljährigkeit, zumal wenn die jungen Erwachsenen sich von ihrem Elternhaus ‚abgenabelt‘ haben, reagieren die betroffenen jungen Erwachsenen oft planlos und chaotisch. Scham über ihre finanziellen Probleme hindert sie ebenfalls daran, sich ihren Eltern zu offenbaren. Professionelle Hilfe bei Schuldnerberatungsstellen wird zumeist erst dann gesucht, wenn die betroffenen jungen Erwachsenen durch Sozialarbeiter, Jugendfürsorge oder andere Überschuldete auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht werden oder durch Sozialarbeiter weiter verwiesen worden sind.

Bei der Überschuldung von jungen Erwachsenen handelt es sich somit um einen komplexen Prozess des Versuchs der Identitätskonstruktion, dessen Gelingen einer Vielzahl von protektiven Faktoren bedarf. Der Prozess der Modernisierung in der Gesellschaft schwächt jedoch klassische protektive Faktoren und erhöht die Zahl der Risikofaktoren. Traditionelle Beziehungsmuster sind einem fortschreitenden Erosionsprozess ausgesetzt, Jugendliche müssen sich in einer Welt ambivalenter Bedingungen zurechtfinden, in der das Kleingedruckte (in Handy-Werbung, Kreditverträgen etc.) keine zu vernachlässigende ‚kleine‘ Größe ist, sondern zur Normalität des Alltagslebens gehört.

Die Förderung der finanziellen Allgemeinbildung von

14 Korczak 2006

Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist als Grundstock wichtig, aber man muss sich im Klaren darüber sein, dass emotionelle Botschaften z.B. der Werbung die kognitiven Informationen überlagern – wenn keine ausreichenden internen und externen Kontrollinstanzen vorhanden sind.

Abbildung 3: Ursachen der Überschuldung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Persönlichkeitsfaktoren	Risikobereite Persönlichkeitsstruktur	Unterdurchschnittliche Intelligenz						
Elternhaus	Entwicklungshemmende elterliche Erziehungsstile	Frühzeitige Konsumeinübung	Eltern als Suchtvorbild	Armut im Elternhaus	Scheidung der Eltern			
Ausbildung	Niedrige Bildungsqualifikation	Schlechte Ausbildungschancen						
Konsequenzen	Niedrigeinkommen	Fehlende Haushaltskompetenz	Sucht	Frühe Mutterschaft	Nicht rationale Vertragsabschlüsse	Kompensation durch Konsum	Arbeitslosigkeit	
Intervenierende Variablen	Werbedruck	Kreditangebote	Handy-Verträge	Strukturwandel Arbeitsmarkt				

Quelle: Korczak 2006

3.2 Finanzielle Allgemeinbildung als Überschuldungsprävention

Risikobereite Persönlichkeitsstrukturen, frühzeitige Konsumeinübung, negative elterliche Vorbilder und niedrige Bildungsqualifikationen gehören zu den verursachenden Faktoren des Eintritts von Überschuldung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, wie in dem vorausgehenden Kapitel ausgeführt wurde.

Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Allgemeinbildung haben die Veränderung dieser Faktoren im Blick.

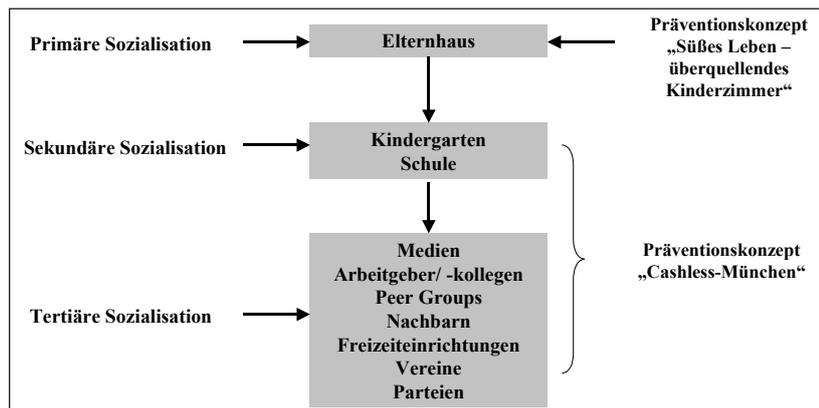
Diese Maßnahmen orientieren sich an dem Ablauf der Sozialisation¹⁵ als lebenslange Persönlichkeitsentwicklung mit lebenslauf-theoretischer Orientierung. „Sozialisationsvorgänge sind kontinuierlich über die gesamte Lebensspanne hinweg zu beobachten und stehen in jeder Lebensphase (Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter) unter verschiedener Akzentsetzung.“ (Hurrelmann & Nordlohne 1989:610) Sie greifen infolge dessen auch bei unterschiedlichen Institutionen an. In der primären Sozialisation wird Kindern die *subjektive Handlungsfähigkeit* vermittelt. In dieser Phase liefert das Elternhaus, das heißt die elterlichen Erziehungsstile, das elterliche Vorbildverhalten, die Lebens- und Arbeitsorganisation sowie die Konsumgewohnheiten im Elternhaus, den entscheidenden Einfluss für die Ausbildung risikoarmer bzw. risikoreicher Verhaltensweisen. Auch der erste Umgang mit Geld und die ersten Einblicke in die finanzielle und

wirtschaftliche Organisation eines Haushaltes werden in dieser Phase im Elternhaus vermittelt und gelernt. Das Caritas-Präventionskonzept „*Süßes Leben – Überquellendes Kinderzimmer*“ versucht Eltern für diese Entwicklungsphase ihrer Kinder entsprechende Hilfen und Unterstützung bereitzustellen.

In der sekundären Sozialisation erlernen die bereits handlungsfähigen Kinder und Jugendlichen in organisierten Sozialisationsinstanzen wie Kindergärten, Schulen, sozialpädagogischen Einrichtungen, neue Rollen und neue Kompetenzen sowie Perspektivenwechsel dazu. Die Entwicklung von Markenbewusstsein und die Verkultung des Handy-Gebrauchs fallen beispielsweise in diese Phase. Das Projekt Cashless-München will für diese Phase Akzente und Impulse setzen.

In der Phase der tertiären Sozialisation mit Beginn der Geschäftsfähigkeit, Wahlberechtigung und des Erwachsenenalters treten neue Instanzen und Institutionen wie z.B. Peer Groups, Arbeitskollegen und Arbeitgeber, Nachbarn oder Vereine, Freizeiteinrichtungen und Parteien als erweiterte Einflussfaktoren hinzu. In dieser Phase, die lebenslang anhält, werden Einstellungen und Verhaltensweisen überprüft, geändert, neu übernommen oder verfestigt. Auch für diese Phase versucht das Projekt Cashless-München jungen Erwachsenen Orientierungshilfen anzubieten, z.B. bei der Einschätzung und Beurteilung von Kontoeröffnungen, Führerscheinwerbungen, dem Abschluss von Handy- oder Mietverträgen sowie der Haushaltsplanung generell.

Abbildung 4: Sozialisationspezifische Vermittlung von Finanzkompetenz



Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Präventionsstudie 2007

– Grafik: GP Forschungsgruppe

3.2.1 Themenkatalog

In welcher Weise finanzielle (Allgemein)Bildung oder finanzielle Kompetenz vermittelt werden soll, ist eine arbiträre Entscheidung. Bislang existiert kein verbindlicher oder

15 Sozialisation ist der soziologische Fachterminus für die Beschreibung und Erklärung aller Vorgänge und Prozesse, in deren Verlauf der Mensch zum Mitglied einer Gesellschaft und Kultur wird. Erziehung ist ein der Sozialisation untergeordneter Begriff.

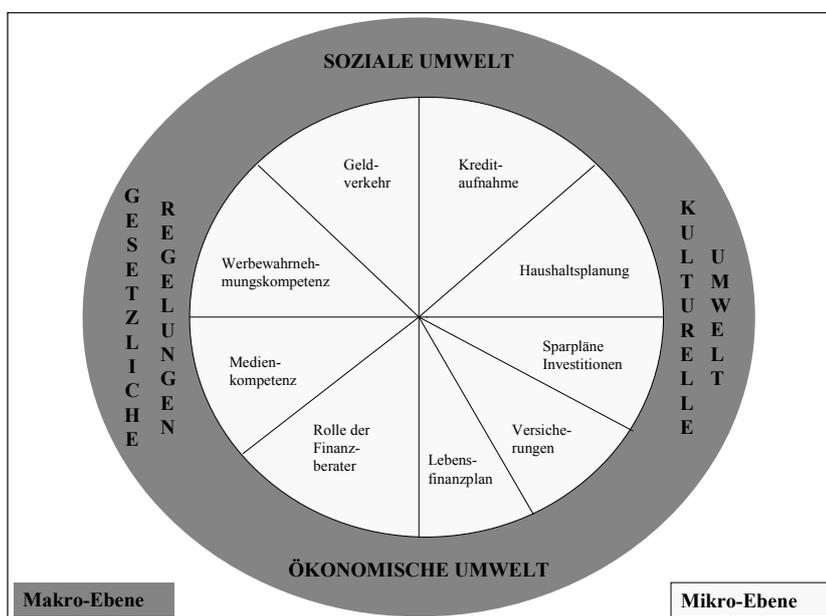
konsensualen Themenkatalog. Ungeachtet dessen macht es in jedem Fall Sinn, zwischen Informationsinhalten der Makro- und der Mikro-Ebene zu unterscheiden.

Zur Makro-Ebene gehören vier Felder: Es geht zum einen um Informationen aus der ökonomischen Umwelt, d.h. um die Funktionsweisen und Institutionen einer kapitalistischen Wirtschaftsstruktur in der Erscheinungsform der sozialen Marktwirtschaft. Zum anderen geht es um die Kenntnis gesetzlicher Regelungen, das heißt beispielsweise um Vertragsrecht, Widerspruchsrecht, Konsumentkreditgesetz und Insolvenzordnung, Bürgschaften, Rechtsprechung des BGH. Zum dritten müssen Inhalte vermittelt werden, die die Zusammenhänge zwischen Sozialstruktur und finanziellem Handeln deutlich machen. Hierzu sind z.B. der demografische Wandel, die Veränderung von Familienformen, die Konsequenzen aus Scheidungen, aber auch die Rollen von Sozialdiensten und Arbeitsagenturen zu zählen. Schließlich muss auch die kulturelle Umwelt beachtet werden. Im Sinne der finanziellen Bildung auf der Makro-Ebene gehören zur kulturellen Ebene beispielsweise Lifestyle-Phänomene, Moden, Subkultur-Erscheinungen.

Auf der individuellen bzw. Mikro-Ebene geht es bei den Themen der finanziellen Bildung speziell um die Bereiche, für die Kompetenzen vermittelt werden sollen. Hierzu gehören primär alle Vorgänge, die mit der Teilnahme am Geldverkehr zusammenhängen, angefangen von der Kontoeröffnung bis hin zu den verschiedenen Zahlungsformen. Eine der zentralen Formen der Verschuldung ist die Kreditaufnahme. Die verschiedenen Möglichkeiten der Kreditaufnahme (Dispositionskredit, Ratenkredit, Rahmenkredit etc.), Zins- und Tilgungsbedingungen, ebenso wie die Differenzierung von gleichen Kreditprodukten mit unterschiedlicher Namensgebung (z.B. Sofortkredit, Easykredit etc.) gehören deshalb zwingend zum Themenkatalog der finanziellen Bildung dazu. Ein weiteres wesentliches Element des Themenkatalogs ist die Haushaltsplanung mit der angemessenen Verwendung von Einnahmen und Ausgaben sowie der Erörterung von Möglichkeiten der Einnahmenerhöhung und Ausgabenreduktion. Sinnvolles, gezieltes Sparen und Investieren unter Berücksichtigung der jeweiligen Renditen sowie Risiken und der verschiedenen Spar- und Anlagemodellen ist ein weiteres zwingendes Thema. Dies gilt auch für die Wahl von Versicherungen, wobei ebenfalls die verschiedenen Versicherungsformen und Abschlussmöglichkeiten, aber auch die Notwendigkeit einzelner Versicherungen diskutiert werden sollten. Vielen Menschen ist nicht bewusst, dass es bei der Länge des durchschnittlichen Lebens sinnvoll ist, einen Lebensfinanzplan zu entwickeln. In welcher Weise ein solcher Plan aufgestellt werden kann und welche Kategorien bzw. Einnahmen- und Ausgabequellen dabei berücksichtigt werden sollten, muss ebenfalls Bestandteil des Themenkatalogs sein. Mehrere Untersuchungen der Stiftung Warentest haben

gezeigt, dass die Beratungsleistungen von Kreditinstituten unzureichend und stark verbesserungswürdig sind. Welche Rolle in diesem Zusammenhang Anlage- und Finanzberater in Kreditinstituten spielen, gehört deshalb auch als Thema zur finanziellen Bildung. Die Erhöhung von Medienkompetenz, d.h. die Fähigkeit mit den verschiedenen Medien, vor allem dem Internet umgehen zu können, ist in den Zeiten des elektronischen Geldverkehrs für finanzielle Bildung unverzichtbar. Schließlich gehört auch die Werbewahrnehmungskompetenz zum Themenkatalog finanzieller Bildung. Die Rezipienten von Werbung müssen in die Lage versetzt werden, Werbebotschaften, auch geheime, zu entschlüsseln, die Intentionen der Werbung zu erkennen und sich dem emotionellen Druck einer Werbebotschaft entziehen zu können.

Abbildung 5: Themenkatalog finanzielle Bildung

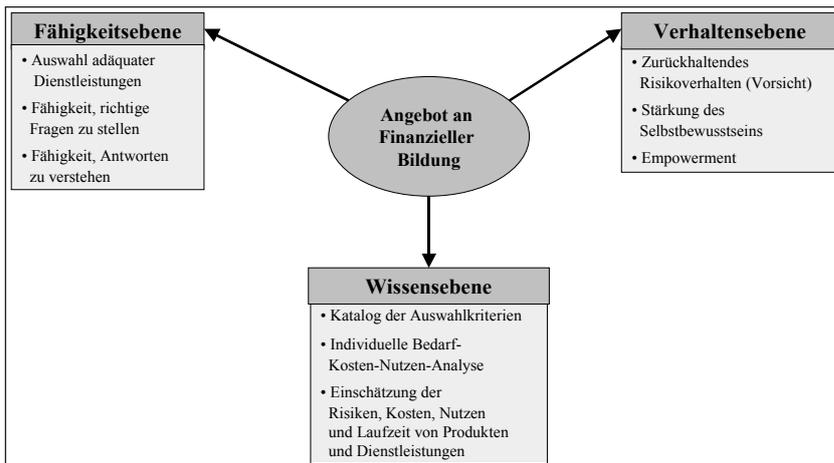


Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Präventionsstudie 2007
– Grafik: GP Forschungsgruppe

3.2.2 Zielkatalog

Letztlich geht es bei finanzieller Bildung um die Fähigkeits- und Wissensvermittlung sowie Verhaltensänderung bei Verbrauchern, damit diese einen Informed Choice treffen können. Der Zielkatalog der finanziellen Bildung versucht deshalb, das Individuum zu stärken, die benötigten Auswahlkriterien und Bedürfnis-Kosten-Nutzen-Analysen zur Verfügung zu stellen und die Fähigkeiten für Verständnis und Entscheidungsfindung zu stärken.

Abbildung 6: Zielkatalog für finanzielle Bildung



Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Präventionsstudie 2007 – Grafik: GP Forschungsgruppe

3.2.3 Zielgruppen

Als Zielgruppen der finanziellen Bildung bieten sich vier Obergruppen an: Haushalte, Personen in besonderen Problemlagen, Bildungseinrichtungen und Personen mit speziellem Beratungsbedarf. Innerhalb dieser Obergruppen können spezielle Zielgruppen differenziert werden. Das in Deutschland und europäischen Nachbarländern vorhandene Präventionsangebot hat sich bislang verstärkt den Zielgruppen ‚Haushalt‘ und ‚Bildungseinrichtung‘ gewidmet.

Vor allem für Jugendliche gibt es eine Reihe von Präventionsangeboten, z.B.

- den Schuldentest und Finanzführerschein des Vereins Schuldnerhilfe Essen
- die schulische Prävention (8.-10. Klasse) des Caritasverbands Karlsruhe
- das Modellprojekt „Kids und Knete“ der Schuldnerberatung Aachen
- das Projekt „Money and Kids“ (MoKi) des Verbraucherschutzministeriums NRW
- für Lehrer der Sekundarstufe I und II sowie der Berufsschule die Unterrichtsmaterialien „Unterrichtshilfe Finanzkompetenz“ der Universität Paderborn
- Schuldenprävention in Schulen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz Schleswig-Holstein
- Im Rahmen der betrieblichen Lehrlingsausbildung die Unterrichtshilfe „Fit fürs Geld – Fit fürs Leben“
- Das Projekt „kidsundkohle.de“ der Stadt Neumünster für Schulen und Jugendeinrichtungen
- Das Projekt „finanziell-fit“ des Schuldnerfachberatungszentrum der Uni Mainz

Diese Präventionsprogramme konzentrieren sich vornehmlich auf Haupt- und Realschule und Gymnasium. Für Kin-

dergärten und Berufsschulen werden eher selten Projekte angeboten. Für Personen in besonderen Problemlagen oder mit speziellem Beratungsbedarf sind kaum Präventionsprojekte bekannt.

Auch für andere wichtige Zielgruppen wie z.B. frisch Verheiratete, junge alleinerziehende Mütter, Geschiedene oder Senioren gibt es unseres Wissens keine gezielten Präventionsveranstaltungen. Hier bestehen somit eindeutig Defizite im Präventionsangebot.

Abbildung 7: Zielgruppen der finanziellen Bildung

Haushalte	Personen in besonderen Problemlagen	Bildungseinrichtungen	Personen mit speziellem Beratungsbedarf
<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche • junge Erwachsene • Frisch Verheiratete • junge Familien • junge alleinerziehende Mütter • Geschiedene • Senioren und Menschen im Vorruhestand 	<ul style="list-style-type: none"> • Waisen • Migranten • Strafgefangene • Drogenabhängige 	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergarten • Grundschule • Hauptschule • Realschule • Gymnasium • Berufsvorbereitende Einrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslose • Working poor • Existenzgründer • Selbstständige/ Kleinunternehmer • Unerfahrene Investoren

Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Präventionsstudie 2007 – Grafik: GP Forschungsgruppe

3.2.4 Medien und Multiplikatoren

Neben der Definition von Themenkatalog, Zielkatalog und Zielgruppen sind für Präventionsarbeit Multiplikatoren und die eingesetzten Medien von zentraler Bedeutung.

Eltern, Erzieher/innen, Lehrer/innen und Schuldnerberater/innen sind bereits als Multiplikatoren angesprochen worden. Aber es gibt eine ganze Reihe von weiteren wichtigen Akteuren in diesem Bereich.

In der Vergangenheit ist die Präventionsarbeit weitestgehend von Schuldnerberater/innen und einzelnen Verbraucherzentralen (z.B. VZ NRW) durchgeführt und vorangetrieben worden. Es bieten sich jedoch auch Akteure in Einrichtungen der Sozialarbeit und Jugendarbeit an. Durch die Schulung von Jugend- und Sozialarbeitern können starke Multiplikationseffekte für die Arbeit in sozialen Einrichtungen Jugendeinrichtungen, Freizeitheimen etc. erreicht werden.

Gewerkschaften sind teilweise über die Schuldnerberatung der Arbeiterwohlfahrt in Präventionsarbeit engagiert. Durch die Schulung von Gewerkschaftsmitarbeitern können nicht nur auszubildende Jugendliche, sondern auch ältere gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer erreicht werden. Dies gilt in ähnlicher Weise für die Ansprache von Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern und Arbeitgeberverbänden. Durch Veranstaltungen in diesen Kammern und Verbän-

den können Arbeitgeber als Mitglieder dieser Verbände erreicht und für Präventionsveranstaltungen in ihren Unternehmen, Organisationen oder Institutionen gewonnen werden. Der Weg in die Arbeitgeberwelt kann auch über Personalräte in Unternehmen angestrebt werden, denn diese sind in der Regel für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen in ihren Häusern zuständig.

Für Kirchen ist seit jeher soziale Fürsorge eine ihrer Kernkompetenzen. Durch spezielle Schulungen von kirchlichen Mitarbeitern können weit reichende Multiplikatoreffekte erzielt werden.

Wohlfahrtsorganisationen und NGOs jeder Couleur können auch als Multiplikatoren dienen, wenn das Thema „Prävention von Schulden“ in ihren Fokus passt.

Banken und Versicherungen bieten hauptsächlich Präventionsmaterialien an. In einigen Fällen engagieren sie sich auch in konkreter Projektarbeit, so z.B. in dem Krefelder Projekt „Bank und Jugend im Dialog“. Die Materialien des Beratungsdienstes „Geld und Haushalt“ der Sparkassen werden seit langem in der Präventionsarbeit hoch geschätzt.

Kommunen wie z.B. die LH München engagieren sich in der Präventionsarbeit vor allem dadurch, dass sie die Beschlüsse herbeiführen und die Mittel zur Verfügung stellen, die dann von kommunalen Einrichtungen für Präventionsarbeit genutzt und in Anspruch genommen werden können. Das Münchner Präventionsprojekt ist ein Musterbeispiel für eine sinnvolle kommunale Förderung.

Darüber hinaus gibt es übergreifende nationale und internationale Präventionsansätze. Besonders erwähnenswert sind im nationalen Raum die Bundesländer Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die teilweise seit Jahren übergreifend Präventionsarbeit koordinieren und finanzieren. Erwähnenswert ist auch das bundesweite Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz, das als NGO versucht, ein Kursbuch aller vorhandenen Präventionsaktivitäten anzubieten.

Im internationalen Bereich fördert die Europäische Union mehrere internationale Projekte, die sich mit dem Thema finanzielle Bildung und Prävention von Überschuldung beschäftigen, unter anderem im Rahmen von Peer reviews¹⁶ sowie durch Unterstützung des Projektes „Financial education and access to adequate financial services“ und durch Unterstützung des Aufbaus des „European Consumer Debt Networks“ (ECDN).

Die eingesetzten Medien sind Legion, wobei jedoch anzumerken ist, dass die klassischen Medien wie Flyer, Prospekte und Broschüren überwiegen. Es gibt auch eigens entwickelte Spiele für die Schuldenprävention wie z.B. „Soll und

Haben“ oder das „Schuldenkarussell“¹⁷. Nach Berichten zu den Erfahrungen mit dem Einsatz dieser Spiele (Urbatzka 1992) kann man davon ausgehen, dass der Klassiker „Monopoly“ nach wie vor die beste spielerische Einführung in das Schuldenmachen und die damit verbundenen Konsequenzen liefert.

Bei einer zusammenfassenden Bewertung des Angebots an Präventionsmedien lässt sich festhalten, dass es zwar keinen Mangel an Materialien gibt, aber wenig über deren Nutzung, Akzeptanz und Wirkung bekannt ist.

Abbildung 8: Medien und Multiplikatoren finanzieller Bildung

Multiplikatoren	Medien		
	Print	Audio-Visuell	Test- und Unterrichtsmaterialien
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schuldnerberatung ▪ Verbraucherschutz ▪ Gewerkschaften ▪ Verbände/Kammern ▪ NGOs ▪ Wohlfahrtsorganisationen ▪ Kirche ▪ Banken ▪ Versicherungen ▪ Kommunen ▪ lokale, nationale, internationale Körperschaften 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Werbeanzeigen ▪ Postkarten ▪ Handybooklet ▪ Flyer ▪ Poster ▪ Prospekte ▪ Broschüren ▪ Haushalts-/Budgetplaner 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Internet/webseiten ▪ Radio ▪ TV/ Video ▪ Kino/ Filmspots ▪ Theater ▪ Rock-Musical „Pinke-Punk“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzführerschein ▪ Schuldentest ▪ Finanzieller Allgemeinbildungstest ▪ Foliensätze ▪ Schuldenkoffer ▪ Unterrichtshilfen ▪ Spiele
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eltern ▪ Erzieher/innen ▪ Lehrer/innen ▪ Sozialarbeiter ▪ Jugendarbeiter ▪ Personalräte 			

Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Präventionsstudie 2007
– Grafik: GP Forschungsgruppe

Tabelle 2: Übergreifende Präventionsansätze in Deutschland

Koordinierungsstelle SB Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierung, Entwicklung und Durchführung von Präventionsangeboten, -materialien, -schulungen • Förderbetrag: 500.000 Euro per anno
Landesarbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> • Jahresstatistik der SIB-Stellen
Fachberatungsstelle Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> • Vernetzung von Beratungsangeboten • Auftaktveranstaltung: 24.11.2006 • Förderung: Sozialministerium
Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart	<ul style="list-style-type: none"> • Vortragsmedien: Schuldenprävention bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

17 Das Spiel „Schuldenkarussell“ ist 1985 entwickelt worden und wird von der VZ NRW vertrieben. Das Spiel „Soll und Haben“ wird vom Deutschen Familienverband, Landesverband Berlin herausgegeben. Beide Spiele sind für Spieler ab 14 Jahre gedacht.

16 Siehe dazu www.peer-review-social-inclusion.net

Schuldnerfachberatungszentrum Rheinland Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> • Informations- und Kommunikationsplattform • Finanziell Fit-für-junge Erwerbslose (unter 25 J.) • Förderung: Verbraucherministerium
Verbraucherministerium Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau eines landesweiten Präventionsnetzwerkes • Präventionsaktion f. Teenager 14-16 J. (120.000 Euro) • Förderung: Verbraucherministerium
Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz	<ul style="list-style-type: none"> • Netzwerkarbeit • Prämierung Präventionskonzepte • Dokumentation

Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Präventionsstudie 2007

3.2.5 Handlungsraum von Präventionsprojekten zur finanziellen Bildung

Die genannten Elemente der Prävention von Überschuldung – Themen, Ziele, Zielgruppen, Multiplikatoren und Medien – bilden den Handlungsraum, in dem Präventionsprojekte angesiedelt werden können.

Es stellt sich zuerst die Frage, ob solche Präventionsprojekte als Projekte des Verbraucherschutzes oder als Projekte der Schuldenprävention angesiedelt werden. Wenn man die deutsche Situation analysiert, so findet man die Präventionsprojekte zwar in beiden Bereichen, aber doch mit einem zahlenmäßigen Übergewicht bei den Schuldnerberatungsstellen. Finanzielle Bildung ist sicherlich ein thematischer Komplex und eine Ressource, die – wie anhand des Themenkatalogs zu sehen war – umfassend das Alltagshandeln und Konsumverhalten der Menschen tangiert. Von daher würde es Sinn machen, finanzielle Bildungsprojekte beim Verbraucherschutz anzusiedeln. Andererseits kreisen die Themen der finanziellen Bildung sehr stark um das zentrale Thema „Schulden machen“ und „Überschuldung vermeiden“. Durch diese Spezifität rückt es eher in den Erfahrungsbereich der Schuldnerberatung. Die Diskussion, ob finanzielle Bildung in die Kompetenz des Verbraucherschutzes oder der Schuldenprävention fällt, sollte jedoch nicht dogmatisch geführt werden. Letztlich hängt die Zuordnung von den vorhandenen und verfügbaren Ressourcen und der Bereitschaft zum Engagement in diesem Bereich ab. Wenn diese Voraussetzungen in einem Ressort gegeben sind, dann sollte auch dort die Zuordnung erfolgen. Wünschenswert ist eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten. Eine enge Kooperation zwischen Verbraucherschutz und Schuldenprävention bietet sich ohnehin an.

Die zweite wesentliche Achse in diesem Handlungsraum wird von der Frage nach der angemessenen Definition und der angemessenen Finanzierung gebildet. Bislang gibt es keine konsensuale Definition des Begriffs der finanziellen Bildung einerseits und es gibt auch keine klaren Vorgaben und Aussagen hinsichtlich des für die Durchführung von

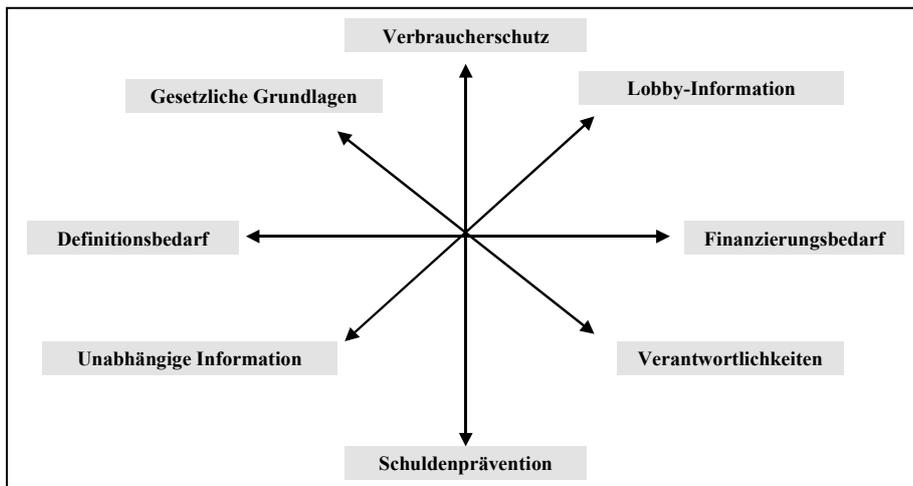
Präventionsprojekten in diesem Bereich erforderlichen Finanzierungsbedarfs. Offen sind auch die Fragen, wer finanzielle Bildung definieren sollte. Sollte es die Wissenschaft tun, sollten es die Kultus-, Sozial- oder Verbraucherministerien sein oder sollten die Definitionen aus der Wirtschaft oder den sozialen Einrichtungen kommen? Es herrscht auch keinerlei Einigkeit darüber, was alles an Elementen in dem definitorischen Katalog enthalten oder wie tief und konkret dieser Katalog ausgestaltet sein sollte. Eine vergleichbare Unsicherheit gibt es beim Finanzierungsbedarf. Da letztlich keine definierten und konkreten Vorgaben hinsichtlich der Art, Vorgehensweise und dem Umfang von finanzieller Bildung vorhanden sind, kann auch nicht der Finanzierungsbedarf abgeschätzt werden. Dadurch erübrigt sich vorerst eine Diskussion darüber, wer die Kosten tragen soll. Sind es allein kommunale Aufgaben, fallen sie in die Länder- oder sogar Bundesverantwortung oder sollten die Konsumenten die Kosten nach einem ‚fee-for-service‘-Prinzip übernehmen, oder sollten gesellschaftliche Einrichtungen und Unternehmen zur Finanzierung beitragen?

Die dritte Achse in diesem Handlungsraum wird von der Frage gebildet, ob finanzielle Bildung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden sollte oder ob es weiterhin den Eigenverantwortlichkeiten einzelner Akteure überlassen bleibt. Die Antwort hängt zwangsläufig eng mit der Definition von finanzieller Bildung ab und wem die Zuständigkeiten für diesen Bereich zugeordnet werden. Sinnvoll scheint es jedoch zu sein, wenn auch hier das Element der Produkthaftung stärker berücksichtigt wird. Die Reichweite finanzieller Bildung könnte sich beispielsweise bis zur Haftung für irreführende Werbung oder Produktbezeichnungen erstrecken, die als konterkariierend zu finanzieller Bildung betrachtet werden.

Schließlich gibt es noch eine vierte Achse, die sich aus der Informationsversorgung herleitet. Wie bei der Darstellung der Multiplikatoren und Medien bereits deutlich wurde, gibt es einen breiten Anbieterkreis. Unabhängig von der Qualität des Informationsangebots ist zu konstatieren, dass es weitgehend unabhängige und neutrale und andererseits sehr stark interessengeleitete Informationsquellen gibt. Die Materialien stehen teilweise in Konkurrenz zueinander, wobei die Informationsunterschiede in den Materialien sich zum einen aus den Schwerpunktsetzungen und zum anderen aus wertorientierter Einfärbung der Darstellung ergeben. Im Ergebnis können dadurch relevant unterschiedliche Wahrnehmungen auf Seiten der Rezipienten entstehen, die auch zu unterschiedlichen Einstellungs- und Verhaltensweisen führen. Es sollte daher in jedem Fall sicher gestellt bleiben, dass es auch in Zukunft unabhängige Informationsquellen und -medien gibt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Handlungsraum für Präventionsprojekte zur finanziellen Bildung hinsichtlich seiner Inhalte noch weitgehend unstrukturiert ist. Eine Strukturierung und Beantwortung der hier genannten offenen Fragen ist daher für die Zukunft sehr zu empfehlen.

Abbildung 9: Koordinatensystem für Präventionsprojekte zur finanziellen Bildung



Quelle: GP Forschungsgruppe Münchner Präventionsstudie 2007 – Grafik: GP Forschungsgruppe

berichte

„Twelve month later: does advice help? – The impact of debt advice – advice agency clients study“

Kim Williams, Ministry of Justice Research Unit und Anna Sansom, BMG Research, erschienen in der Ministry of Justice Research Series 6/07, August 2007

Dieser Artikel ist eine übersetzte Zusammenfassung von Auszügen des Berichts zur Studie „Twelve month later: does advice help? – The impact of debt advice – advice agency clients study“, in der die Auswirkungen der Schuldnerberatung in Großbritannien untersucht wurden.

Übersetzt von Nina Hauth

Einführung:

Es gab drei Befragungen: eine bei Eintritt in die Beratung (Phase 1; 176 Teilnehmer), eine nach sechs Monaten Beratung (Phase 2; 91 Teilnehmer) und eine nach zwölf Monaten Beratung (Phase 3; 61 Teilnehmer). Um vergleichbare Werte zu haben, werden in einigen Vergleichen nur die 61 Teilnehmer aus der Phase 3 herangezogen.

Kapitel 4: Finanzielle Situation

In diesem Kapitel geht es darum, wie die Befragten in ihre schlechte finanzielle Lage gekommen sind und wie lange sie schon Erfahrungen mit finanzieller Not haben. Außerdem wird geschaut, welche Art von Schulden sie haben und wie hoch diese sind. Ein weiterer Punkt ist, was unternommen wurde, sowohl von Seiten der Gläubiger als auch von Seiten der Schuldner.

Gründe für finanzielle Schwierigkeiten

In einer Befragung gibt der größte Teil an, die Schulden seien wegen Krankheit/Arbeitsunfähigkeit (51%) entstanden oder wegen Arbeitslosigkeit (44%).

Weitere wichtige Faktoren sind das Ende einer Partnerschaft (32%), Kürzung der Arbeitszeit (22%), ein Todesfall in der Familie (10%) und die Geburt eines Kindes (9%).

Die Anzahl derer, die Krankheit/Arbeitsunfähigkeit angegeben haben als Grund für ihre Überschuldung, wächst bei denen, die schon länger finanzielle Probleme haben (über 2

Jahre) noch weiter an. Ähnlich sieht es bei denen aus, die auf Grund von Arbeitslosigkeit überschuldet sind.

Neben der oben genannten Befragung gab es eine weitere, in der weitere Gründe für Überschuldung angegeben wurden. Hier werden am häufigsten genannt: Übernahme zu hoher Verpflichtungen (59%), Schwierigkeit des Haushaltens (57%), Umschuldung (56%), höhere oder unerwartete Ausgaben (30%), Probleme mit dem Wohngeld (18%) und Schulden eines Ex-Partners (17%).

Dauer der Überschuldung

Der größte Teil der Befragten hat schon seit mindestens einem Jahr Erfahrung mit Überschuldung (65%). Hilfe wurde meist erst nach einer gewissen Zeit gesucht und nicht in dem Moment, in dem das Problem zum ersten Mal auftrat.

Finanzielle Verpflichtungen

Haushaltsrechnungen:

Hierunter fallen: Gas-, Wasser-, Stromrechnungen, Gemeindesteuer, Hypothek, Miete und Telefonrechnungen. Die Befragten sagen, dass sie zum Teil auch bei dieser Art Rechnungen im Rückstand mit der Zahlung sind, hauptsächlich betroffen sind die Hypotheken und die Mieten.

Andere Verbindlichkeiten:

Hierzu zählen: Kreditkartenrechnungen, ungesicherte Bankdarlehen, Versandhausschulden, ungesicherte Kredite bei

Finanzgesellschaften.

Die Rückstände bei dieser Art von Rechnungen sind sehr hoch und zusätzlich gibt ungefähr die Hälfte der Befragten an, dass ihr Girokonto überzogen ist.

Die Zahlungsmoral bei den Kreditkartenrechnungen ist am geringsten. Die meisten der Überschuldeten haben mehr als eine Kreditkarte.

Den größten Teil der Schulden machen bei den meisten der Befragten die Bankdarlehen, die Kreditkartenrückstände und die Miet- und Hypothekenrückstände aus. Aber auch die Rückstände der Gas-, Wasser-, Stromrechnungen sind eine große Belastung für die Verschuldeten.

Gesamtschuld

In Phase 1 liegt die Gesamtschuld zwischen £ 242 und £ 140.000, ungefähr drei Fünftel hatten bis zu £ 20.000 und ein Viertel mehr als £ 20.000 Schulden. In Phase 3 sind die Schulden bei allen Teilnehmern reduziert worden.

Eine wichtige Aufgabe bei der Beratung ist herauszufinden, wie viele Schulden der Klient überhaupt hat und wer die Gläubiger sind. In Phase 3 kennen alle die Höhe ihrer aktuellen Verschuldung und ihre Gläubiger.

Die Einschätzung der Schuldner über ihre Schuldenhöhe ist in den meisten Fällen zu hoch. Nach der Beratung haben die meisten von ihnen festgestellt, dass die Summe der Schulden geringer ist, als sie selbst angenommen haben.

Rückzahlung der Schulden

In Phase 1 hätten die Teilnehmer durchschnittlich £ 414 an ihre Gläubiger zahlen müssen, tatsächlich gezahlt haben sie durchschnittlich £ 70.

In Phase 2 und 3 finden die meisten Befragten es einfacher, ihre Schulden zurückzuzahlen als zu der Zeit, in der sie sich noch nicht in Beratung befanden.

Ergriffene Maßnahmen

Ergriffene Maßnahmen durch die Gläubiger

In Phase 1 geben die Teilnehmer an, dass die Gläubiger sich entweder schriftlich oder telefonisch gemeldet haben (89%), 59% der Teilnehmer wurde das Eingreifen eines Inkassobüros angedroht und bei 65% ist dies bereits geschehen.

Ergriffene Maßnahmen durch die Befragten

Den Teilnehmern wurden Listen ausgeteilt, auf denen Maßnahmen standen, die sie ergreifen können, um ihre finanzielle Situation zu verbessern.

Eine Maßnahme, das Zusammenfassen der Schulden in einen Kredit, wurde zum Beispiel von 47% ins Auge gefasst, wirklich umgesetzt haben es aber nur 22%. Insolvenz anzumelden war für 24% eine mögliche Option, 3% haben sie ausgeführt.

Resultate

In Phase 2 und 3 wurden die Teilnehmer nach dem Effekt und den Erfolgen der Beratung gefragt.

Der größte Erfolg ist wohl, dass in beiden Phasen 89% angaben, dass ihnen die Beratung geholfen hat, keine weiteren Schulden zu machen und dass die Rückzahlungsraten jetzt besser zu handhaben sind (Phase 1: 75%; Phase 2: 70%).

Auch das alltägliche Leben hat sich dadurch verbessert, dass die Gläubiger unbegründete Drohungen eingestellt haben.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Beratung viele positive Effekte auf die Teilnehmer hat/hatte.

Kapitel 5: Gesundheit und Wohlbefinden

In diesem Kapitel soll es nicht nur um die finanzielle Situation der Befragten gehen, sondern auch darum, welche Lebensbereiche von der Überschuldung noch mit betroffen sind.

Einfluss der Schulden auf den Alltag

Die Teilnehmer wurden befragt, inwiefern die Geldsorgen ihr alltägliches Leben beeinflussen. Bemessen wurde die Befragung anhand einer 10-Punkte-Skala (0 = sehr einfach; 10 = sehr schwierig).

Das Leben mit den Schulden bewerten 89% der Teilnehmer bei der ersten Befragung als sehr schwierig oder schwierig. Im Laufe der Beratung und nach weiteren Befragung nimmt die Schwierigkeit, mit den Schulden zu leben deutlich ab.

Außerdem wurden die Teilnehmer gefragt, wie viel Zeit sie damit verbringen, sich Sorgen über ihre finanzielle Situation zu machen. Generell lässt sich sagen, dass Frauen sich mehr Gedanken über ihre Schulden machen als Männer und die Schuldner mit Kindern mehr als die ohne Kinder.

Im Verlauf von Phase 1 zu 3 hat die Gruppe, die angegeben hat, „die meiste Zeit“ über ihre finanzielle Lage nachzudenken, sich von 89% auf 31% reduziert.

Genereller Gesundheitszustand

In Phase 1 wurden die Teilnehmer befragt, inwiefern ihre Geldsorgen ihre Gesundheit beeinflussen.

Fast alle geben an, dass die Geldsorgen ihren Gesundheitszustand beeinflussen, die Hälfte sagt, dass ihre Gesundheit dadurch sehr betroffen sei. Die Höhe der Schulden spielt hier keine Rolle.

Im Laufe der Beratung hat sich der Gesundheitszustand bei den meisten der Befragten gebessert, bei einem Drittel sogar sehr und sie geben auch an, dass diese Verbesserung direkt mit der Beratung zusammenhängt.

In einer anderen Befragung sollten die Teilnehmer ihren Gesundheitszustand auf einer Skala von 1-100 angeben (1 = sehr schlecht; 100 = sehr gut). Durchschnittlich geben sie einen Wert von 49 an.

Vergleicht man nur die Teilnehmer, die auch in Phase 3 noch dabei sind, sieht man eine stetige Verbesserung: Phase 1: 47, Phase 2: 66 und Phase 3: 67. Das zeigt, dass sich eine Verbesserung schon nach kurzer Beratungszeit einstellen kann und auch anhaltend ist.

In der Studie wurde nicht nur auf den allgemeinen Gesundheitszustand eingegangen, es wurde auch gefragt, wie sich das Unwohlbefinden äußert.

Hier wird folgendes angegeben (Mehrfachnennungen waren möglich):

- Stress (96%)
- Depressionen (88%)
- Höherer Zigarettenkonsum (43%)
- Einnahme von verschreibungspflichtigen Medikamenten (41%)
- Gewichtsabnahme (35%)
- Gewichtszunahme (35%)
- Höherer Alkoholkonsum (26%)
- Höherer Drogenkonsum (7%)

Der Stress und die Depressionen haben bei einem großen Teil der Befragten abgenommen und auch der Zigaretten- und Alkoholkonsum hat sich bei vielen reduziert.

Behandlung, medizinische Behandlung und psychologische Behandlung

Außerdem wurden die Teilnehmer befragt, ob sie in Behandlung, medizinischer Behandlung oder psychologischer Behandlung aufgrund ihrer finanziellen Situation sind. Zwei Drittel bejahen diese Frage. Die, die schon länger Geldsorgen haben, befinden sich eher in Behandlung und Frauen eher als Männer.

Vergleicht man wieder nur die Befragten, die auch in Phase 3 teilgenommen haben, so hat sich die Zahl derer, die in Behandlung waren von 31 Personen in Phase 1 auf 19 Personen in Phase 3 reduziert.

Durchschnittlich haben 79% aller Befragten innerhalb eines halben Jahres sechs Mal einen Allgemeinmediziner aufgesucht, aber im Verlauf der Schuldenberatung sind diese Arztbesuche weniger geworden.

Die Zahl derer, die Spezialisten aufsuchen, hat sich nicht wesentlich geändert, was aber damit zusammen hängen kann, dass sie ernsthaftere, langwierigere Krankheiten

haben.

Krankenhäuser sind eine weitere beliebte Anlaufstelle, um behandelt zu werden.

Beziehungen

Geldsorgen können einen negativen Einfluss auf die Beziehungen zu anderen Menschen haben.

Am meisten betroffen sind die Beziehungen zum Partner/Ehepartner, die zu anderen Familienangehörigen, zu den Freunden und zu den Kindern.

Im Laufe der Beratungszeit haben sich die Spannungen zwar gelockert, sind aber nicht wesentlich weniger geworden.

Die Teilnehmer wurden befragt, inwiefern die Verbesserung direkt mit der Beratung zusammenhängt. Zwei Drittel geben an, dass sich die Beziehung zu ihrem Lebenspartner, zu den Kindern und zu den Freunden im Wesentlichen durch die Beratung verbessert hat.

Kapitel 6: Beratung und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden die Hilfestellungen beschrieben, die den Befragten von den Beratungsstellen gegeben wurden. Genauer gesagt geht es um die Pläne und Maßnahmen, die von den Beratern und den Befragten erarbeitet wurden, um die finanziellen Probleme der Befragten anzugehen.

Die meisten Befragten suchten die Schuldnerberatung drei Mal auf (32%). Die Befragten, die auch in Phase 3 noch interviewt werden konnten besuchten die Beratung durchschnittlich in Phase 1: 3,9 Mal, in Phase 2: 3,34 Mal und in Phase 3 4,15 Mal.

Die meisten Teilnehmer sind zufrieden mit der Beratung, nur 8% suchten sich in einer anderen Institution Hilfe.

In Phase 1 bekamen die Befragten eine Liste mit Möglichkeiten der professionellen Hilfe und sie wurden gefragt, was sie von den Möglichkeiten planen zu tun, bzw. was sie davon schon selbstständig unternommen haben.

Den meisten Zuspruch fanden folgende Optionen (und wurden vom Klienten entweder auf Rat des Beraters hin ausgeführt oder selbstständig): einen Haushaltsplan aufstellen, Verhandlungen mit den Gläubigern, um die Zahlungen zu reduzieren und Schuldfestschreibungen vereinbaren.

In Phase 2 wurden die Teilnehmer befragt, was der Berater in ihrem Auftrag für sie getan hat und wie sie selbst tätig geworden sind. Auffällig ist, dass die Berater mehr getan haben, als sie in Phase 1 vor hatten, aber auch die Klienten haben selbstständig mehr gemacht, was damit zusammenhängen kann, dass sie durch die Beratung mehr Selbstvertrauen und Kraft bekommen haben, ihre Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen.

Auch die Berater wurden befragt, mit welchen Ergebnissen von Schuldnerberatung sie rechnen. Die vier meistgenannten Optionen, die der Berater von seiner eigenen Beratung

erwartet, sind: dem Klienten helfen, sich nicht weiter zu verschulden, unbegründete Bedrohungen durch den Gläubiger stoppen, es den Klienten möglich machen ihre Schulden durch besser zu bewältigende Raten abzuzahlen und gerichtliche Schritte oder weitere gerichtliche Schritte gegen den Klienten zu vermeiden.

Die Teilnehmer wurden in Phase 2 und 3 gefragt, ob sie die Vereinbarungen mit ihrem Berater auch einhalten konnten. Die Ergebnisse beziehen sich hier wieder nur auf die Befragten, die auch in Phase 3 noch an der Befragung teilgenommen haben. Zwei Drittel geben an, dass sie die Vereinbarungen eingehalten haben, 15% haben Schwierigkeiten bei der Einhaltung und 7% ist es unmöglich, an den Vereinbarungen fest zu halten.

Kapitel 7: Ausblick

Sechs und zwölf Monate nachdem sie Hilfe in Anspruch genommen haben, wurden die Teilnehmer gefragt, wie es ihnen mit ihrer aktuellen finanziellen Situation geht und wie sie in Zukunft mit Schulden Problemen umgehen werden. Außerdem wurden sie gefragt ob sie in der Zukunft einen Zeitpunkt sehen, in der sie die Situation vollkommen bewältigt haben und wie sie die Beratung insgesamt bewerten.

Die Befragten, die an allen drei Phasen teilgenommen haben, sagen nach sechs Monaten mehrheitlich, dass sie ihre finanzielle Situation besser unter Kontrolle haben. Außerdem haben sich ihre Schulden reduziert und sie haben weniger Schwierigkeiten, das geschuldete Geld zurückzuzahlen. Das Ergebnis bestätigt sich auch weitestgehend nach zwölf Monaten.

Ein wichtiger Aspekt unter denen, die angaben dass sie jetzt eine bessere Kontrolle über ihre Finanzen haben ist, dass sie jetzt weniger Schulden haben. Bei den meisten hat sich auch der gesundheitliche Zustand gebessert.

Das Wissen über finanzielle Angelegenheiten hat sich bei den beratenen Personen gesteigert.

In Phase 2 wurden die Teilnehmer gefragt, wie sie mit zukünftigen Geldproblemen umgehen würden. Die meisten geben an, dass sie sich erneut Hilfe nehmen würden. Die Möglichkeit mit jemandem sprechen zu können, der sich in finanziellen Angelegenheiten auskennt, spielt für die meisten Teilnehmer eine wichtige Rolle.

Die Teilnehmer wurden gefragt, wie sie ihr aktuelles Schuldenproblem beschreiben würden, seit sie Hilfe in Anspruch nehmen (es werden wieder nur die Teilnehmer betrachtet, die in allen drei Phasen dabei waren). Der größte Teil gibt an, dass die Probleme zumindest teilweise in Ordnung gebracht wurden.

Ob sie einen Zeitpunkt in ihrer Zukunft sehen, in dem sie völlig von ihren finanziellen Problemen befreit sind, beant-

worteten in Phase 2 61% mit „ja“ und in Phase 3 57%, auch wenn dieser Zeitpunkt erst in einigen Jahren erreicht sein wird.

Beratung und allgemeiner Beistand

In Phase 2 wurden die Teilnehmer aufgefordert die Beratung und die Hilfe der Institution, zu der sie Kontakt hatten oder besucht haben, zu bewerten. 92% geben an, dass die Hilfe und die Beratung „gut“ oder auch „sehr gut“ waren.

In Phase 3 wurden sie gefragt, wie hilfreich die empfangene professionelle Beratung und Anleitung für sie war. Die meisten geben an, dass sie „sehr hilfreich“ oder „ganz hilfreich“ war.

Kapitel 8: Abschluss

Einige Probleme, die sich im Verlauf der Befragung ergeben können:

- Die Befragten beschönigen Antworten, die auf ihre persönlichen Belange zielen oder antworten nicht wahrheitsgemäß
 - Nicht alle Teilnehmer waren bis zum Ende der Studie verfügbar, und die, die verfügbar waren, haben einen positiveren Eindruck von der Schuldnerberatung, als die, die abgebrochen haben
 - Die Veränderungen der Situation der Beratenen wurden seit Beratungsbeginn festgehalten, können aber nicht ausschließlich als Ergebnis der Beratung angesehen werden
- Trotzdem lässt sich sagen, dass sich Beratung auf viele Lebensbereiche der Überschuldeten positiv ausgewirkt hat. Die Beratenen hatten einen besseren Überblick über ihre gesamte Schuldensituation, es fiel ihnen leichter ihre Schulden zurückzuzahlen und auch ihre gesundheitlichen Probleme wurden weniger. Außerdem wurde den Klienten Wissen über finanzielle Angelegenheiten vermittelt und sie wurden selbstbewusster darin, ihre Probleme anzugehen.

„The times they are a-changing – 30 Jahre Schuldnerberatung“

Eine kleine Geschichte des Arbeitsfeldes in Zitaten

zusammengestellt von Rainer Mesch, Schuldnerberater am ISKA Nürnberg

Chronologische Eckdaten zur bisherigen Entwicklung

- 1977 Eröffnung der ersten Schuldnerberatungsstelle Deutschlands
- 1984 Veröffentlichung des ersten Fachbuchs zur „Schuldnerberatung“ (Ulf Groth)
- 1986 Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
- 1990 Inkrafttreten des Verbraucherkreditgesetzes
- 1992 Anhebung der Pfändungsfreigrenzen
- 1992 Gutachten zur „Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in Deutschland“
- 1994 Veröffentlichung der neuen Insolvenzordnung im Bundesgesetzblatt
- 1995 Gründung Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)
- 1997 Gutachten zur Verschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern
- 1997 Gründung des Arbeitskreises „Geschäfte mit der Armut“
- 1999 Inkrafttreten der Insolvenzordnung
- 1999 Gründung des Schuldnerfachberatungszentrums (SFZ) Mainz
- 1999 Gründung des Forums Schuldnerberatung
- 2000 Beitritt der BAG-SB und des vzbv zur AG SBV
- 2001 Gutachten zur „Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999“
- 2001 Veröffentlichung des 1. Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung
- 2001 Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung
- 2002 Einführung einheitlicher Vordrucke für das Verbraucherinsolvenzverfahren
- 2002 Erneute Anhebung der Pfändungsfreigrenzen
- 2003 LAG Berlin veröffentlicht Gutachten zu Einspareffekten durch Schuldnerberatung
- 2003 Die Schufa veröffentlicht erstmals einen „Schulden-Kompass“
- 2004 Empirische Studie zur Wirksamkeit von Schuldnerberatung
- 2005 Gründung des Präventionsnetzwerks Finanzkompetenz
- 2005 Inkrafttreten des SGB II (Schuldnerberatung als „Eingliederungsleistung“ nach §16)
- 2005 Veröffentlichung des 2. Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung
- 2006 Erstes Benchmarking-Gutachten zu Leistungen der Schuldnerberatung

Schuldnerberatung in den Anfängen

„Im Rahmen einer AB-Maßnahme bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen wurde im Jahre 1978 erstmals ein „Schuldenregulator“ angestellt.“ (Ulf Groth „Zehn Jahre Schuldnerberatung in der Bundesrepublik“; Sozialpädagogik 3/1992)

„In größerem Umfang erlangten die Schuldnerberatungsstellen in der sozialen Arbeit Anfang, Mitte der 80er Jahre Bedeutung: bis 1986 entstanden ca. 134 Schuldnerberatungsstellen.“ (Peter Schruth u.a. in „Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit“, Neuauflage 2003)

„Die Ausstattung der damaligen Beratungsstellen war nicht mit denen der heutigen Zeit vergleichbar: Glücklich schätzte sich, wer eine Rechenmaschine mit Streifenausdruck oder gar eine elektrische Schreibmaschine hatte.“ (Ulf Groth „Professionalisierung – vom „Sandkasten“ zur messbaren Dienstleistung?“ in der Dokumentation der BAG-SB Jahrestagung 2002)

„Als Arbeitsmittel benötigt die Schuldnerberatungsstelle zumindest eine Schreibmaschine, sofern kein Schreibdienst zur Verfügung steht, ein Kopiergerät und einen Taschenrechner. Inwieweit sich der Einsatz eines Computers (der jedoch nicht an einem zentralen System angeschlossen sein darf) in der Schuldnerberatung als notwendig und sinnvoll erweist, muß erst noch geprüft werden. M.E. wird er zur laufenden Arbeit nicht benötigt.“ (Roger Kuntz „Schuldnerberatungstätigkeit“ in Münder/Höfker/Kuntz/Westerath „Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit“ 1992)

„Der Einsatz von EDV ist in der Schuldnerberatung jedoch ebenso wie in anderen sozialen Bereichen leider noch lange nicht zur Selbstverständlichkeit geworden. Zu groß sind auch hier die Vorbehalte, die von einer allgemeinen Ablehnung des Computereinsatzes über das Risiko eines Stellenabbaus durch Rationalisierung und höhere Arbeitsanforderungen bis zu der Gefahr der Einschränkung der Klienten-Berater-Beziehung reichen. In ihrer Untersuchung kommt die GP-Forschungsgruppe zu dem Ergebnis, dass im Jahre 1989 lediglich 15 % der von ihnen befragten Schuldnerberatungsstellen über einen eigenen Personalcomputer verfügen.“ (Ulf Groth, Rolf Schulz, Rolf Schulz-Rackoll „Handbuch Schuldnerberatung“ 1994)

„Ab 1980 kletterten die Arbeitslosenzahlen jährlich sprunghaft in die Höhe. Bereits 1983 wurden mehr als 2 Mio. offi-

ziell registrierte Erwerbslose gezählt. Dies war für die Bundesrepublik eine gänzlich neue Situation, die es seit Kriegsende so nicht gegeben hatte.“ (Ulf Groth „Zehn Jahre Schuldnerberatung in der Bundesrepublik“, *Sozialpädagogik* 3/1992)

„Ein wesentlicher Problembereich, der in den vergangenen 10 Jahren immer häufiger die Gerichte beschäftigt hat, ist die Frage der Sittenwidrigkeit von Ratenkreditverträgen. Der Schuldnerberater tut daher gut daran, Kreditverträge mit besonderer Sorgfalt zu beachten.“ (Jürgen Westerath in Münder u.a. „Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit“, *Ausgabe* 1992)

„Lohnpfändung führt zur Sozialhilfebedürftigkeit – BAG fordert umgehende Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen. Grund für die entstandene Problematik ist, dass die Pfändungstabelle zu § 850c ZPO zuletzt im Jahre 1984 geändert wurde.“ (Thema im BAG-SB *Info* 1/1990)

„1989 wird von 432 Beratungsstellen Schuldnerberatung durchgeführt. Im Durchschnitt werden von jeder Schuldnerberatungsstelle 122 aktenkundige Fälle betreut, d.h. jeder einzelne Mitarbeiter übernimmt jährlich rund 70 Fälle. Bei einer Gesamtzahl von 1,2 Mio. überschuldeten Haushalten decken die Beratungsstellen derzeit rund 5 % bis 10 % des tatsächlichen Beratungsbedarfs ab. Die durchschnittliche Beratungsdauer von Klienten beträgt 1 1/2 Jahre. Arbeitslose haben eine durchschnittliche Restschuld von DM 8.081, Selbständige dagegen von DM 25.346. Knapp die Hälfte ist bis unter 20.000 DM verschuldet.“ (Dr. Dieter Korczak, Gabriela Pfefferkorn „Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland“ 1992)

„Heute gibt es in ganz Deutschland ca. 1.050 Schuldnerberatungsstellen mit rd. 1.700 voll- und teilzeitbeschäftigten BeraterInnen.“ (Homepage der BAG-SB 1996)

„Es hat sich die inhaltliche Nachfrage verändert. Es kommen immer mehr Gewerbetreibende in die Schuldnerberatung, die ein kleines Geschäft oder Unternehmen in eigener Haftung aufgebaut hatten, aber damit Schiffbruch erlitten. Häuslebauer fragen vermehrt nach Hilfe in der Schuldnerberatung nach, Glücksspieler. Das Klientel selbst verändert sich hinsichtlich seiner Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Schichten, Bildungs- und Berufsherkünften. Konnte man früher halbwegs getrost von dem Armutsschuldner sprechen, der die Nachfrage nach Schuldnerberatung dominierte, so mischen sich heute zunehmend Selbstmelder in die Zahl der Wartenden, die aus mittleren oder höheren Bildungsschichten kommen. Viele sind durchaus in der Lage, selbstständig Verhandlungen mit Gläubigern zu führen und sich mit Hilfe von geeigneten und fallspezifischen Informationen selbst zu helfen.“ (Wolfgang Krebs „Das neue Gesicht der Verschuldung“, *Symposium Burekhardthaus* 1994)

„Die Schuldnerberatungsstellen begrüßen die Initiative der Bundesregierung, die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Schuldnerberatungsstellen zu thematisieren und sind zu einer Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern bereit. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass eine Information von Arbeitslosen in den Arbeitsämtern über die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen eine zusätzliche Nachfrage schaffen kann, die an die Kapazitätsgrenzen der örtlichen Schuldnerberatungsstellen stoßen könnte.“ (Editorial des BAG-SB *Info* 1/1997)

„Die Überschuldung ist von 1,2 Millionen Haushalten im Jahre 1989 (Westdeutschland) auf 2,1 Mio. HH (1997) angestiegen und liegt 1999 bei 1,9 Mio. HH. In Ostdeutschland hat sich die Zahl von 500.000 Haushalten im Jahr 1994 auf 870.000 fortentwickelt. Insgesamt sind somit im Jahr 1999 rund 2,77 Mio. Menschen überschuldet. Als gravierend ist die Zunahme der Überschuldungssummen zu verstehen. In Westdeutschland „schwindelerregend“: 42 % haben 1999 Schuldensummen über 50.000 DM (1988 waren es nur 18 % in dieser Kategorie). Überschuldung ist außerdem nicht mehr „nur“ ein Problem sozialer Randlagen. Die zunehmende Anzahl von gescheiterten Selbständigen verweisen auf die neue Dimension des Überschuldungsproblems. „Im Juli 2000 gibt es in der Bundesrepublik 1.160 kostenlos arbeitende Schuldnerberatungsstellen. Lediglich 15% der ermittelten 2,77 Mio. überschuldeten Haushalte haben eine Schuldnerberatungsstelle aufgesucht.“ (Dieter Korczak „Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999“ *Gutachten* 2001)

„Im Durchschnitt beträgt der Gesamtzeitaufwand je Fall rd. 19 Stunden. Bei etwas mehr als der Hälfte der Fälle waren bis zu 10 Kontakte notwendig; bei rd. einem Viertel erfolgten zwischen 11 und 20 Kontakte, und bei etwa einem Fünftel der Fälle waren mehr als 20 Beratungsgespräche erforderlich, wobei auch Fälle mit mehr als 100 Beratungen vorkommen.“ (Gunter E. Zimmermann „Überschuldung privater Haushalte“ 2000)

„Die Betrachtung der Entwicklung der Überschuldung und Schuldnerberatung in Deutschland zeigt, dass wir es hier mit einem dauerhaften Problem zu tun haben. Dauerhaft deshalb, weil derzeit keine Signale zu erkennen sind, dass die Arbeitslosigkeit auf ein erträgliches Niveau (unterhalb einer Million) wie das die Anzahl der Scheidungen und Trennungen zurückgehen wird, noch dass die wirtschaftliche Bildung der Bevölkerung sich in breitem Maße wird anheben lassen und eine zunehmende Resistenz gegenüber übersteigerten Konsumwünschen erzielt werden kann.“ (Dieter Korczak „Ergebnisse der Überschuldungsforschung im Kontext gesamtgesellschaftlicher Veränderungen“ im BAG-SB *Info* 4/2001)

„Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit hat in den letzten Jahren einen Bedeutungszuwachs erfahren; sie ist längst nicht mehr ein Angebot, das es nur in wenigen Bereichen

gibt, sondern sie ist nunmehr ein in der sozialen Arbeit etabliertes, fachlich anspruchsvolles und anerkanntes Arbeitsfeld.“ (Peter Schruth u.a. „Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit“, Neuaufgabe 2003)

Schuldnerberatung im InsO-Zeitalter

„Noch vor 10 Jahren suchte man vergebens den Begriff Schuldnerberatung in einem Gesetzeswerk. Die §§ 6 und 8 BSHG mussten erhalten, um dem noch mit Skepsis betrachteten Nachwuchs der Sozialarbeit eine gesetzliche Daseinsberechtigung zu geben. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) 1993 wurde aus dem Stiefkind ein vollwertiges, sprich namentlich in § 17 BSHG erwähntes Mitglied in der Familie sozialhilferechtlicher Maßnahmen. Mit der Aufnahme als geeignete Stelle in die InsO erfolgte etwas später (fast) der Ritterschlag, wenngleich man in vielerlei Hinsicht vergessen hat, die um die außergerichtliche Einigung ringenden Beratungskräfte mit den zugehörigen Mitteln auszustatten.“ (Klaus Hofmeister „Eine Einschätzung aus der Praxis“ in „Schuldnerberatung – eine neue Profession?“, Dokumentation einer Fachtagung in Bad Honnef 1999)

„Überlegungen zur Umsetzung der Insolvenzordnung (InsO) werden allenthalben in Deutschland angestellt. Vor Überraschungen ist man dabei nicht sicher: Neuerdings muß sich die Schuldnerberatung mit der Frage um die Einführung einer Mindestquote in der Treuhandphase auseinandersetzen.“ (Editorial des BAG-SB Info 4/1996)

„Im Oktober 1994 wurde die InsO beschlossen. Und weil es dann doch etwas zu teuer zu werden schien für die Bundesländer, verfügte der Gesetzgeber den Beginn der InsO auf den 1.1.1999.“ (Editorial des BAG-SB Info 3/1998)

„Mit der InsO und wenn auch nur durch den „massenhaften“ Andrang der Ratsuchenden, ist die Schuldnerberatung gefordert, innovative Ansätze zu pflegen und von den alteingeführten Praktiken der Einzel- und Paarberatung mit dem damit regelmäßig verknüpften hierarchisch geprägten Verhältnis zwischen BeraterInnen und Ratsuchenden zu neuen Sichtweisen zu kommen.“ (Editorial des BAG-SB Info 1/1999)

„Bislang werden am ISKA-Nürnberg keine Fälle am PC geführt. Zukünftig soll auch die Fallbearbeitung am PC durch den Berater erfolgen. Die Akte soll nur zur Unterstützung und Ablage der Dokumente geführt werden. Ein sinnvoller Einsatz der EDV soll sich allerdings nicht nur auf die Fallbearbeitung beschränken. Ziel ist es einen weitgehendst EDV-gesteuerten Arbeitsablauf in der Schuldnerberatung, von der Terminvergabe bis zur Archivierung, einzurichten. Durch die zunehmende Technisierung und somit Standardisierung der Arbeitsabläufe sollen Freiräume für die Beratung geschaffen werden.“ (Michael Weinhold „Im Zeichen des

Verbraucherkonkurses – Schuldnerberatung am ISKA-Nürnberg in „Schuldenreport 1999“)

„Mit dem Start der InsO wurden der Schuldnerberatung von verschiedensten Institutionen auch eine Reihe von PC-Programmen offeriert, die sich als hilfreiche Instrumente zur Realisierung der mit der InsO verbundenen Aufgaben anpreisen.“ („Software im Test“ im BAG-SB Info 2/1999 und 3/1999)

„Grundlage und Voraussetzung jeder erfolgreichen und effektiven Insolvenzberatung ist – neben der inhaltlichen Beratungsarbeit – die Organisation des Beratungsablaufs. Die Beratungsarbeit sollte vom Erstkontakt bis zum Fallabschluss strukturiert werden. Das betrifft vor allem den Einsatz unterschiedlicher Beratungsformen, den Umgang mit einer zu großen Beratungsnachfrage, den Einsatz von EDV, Umfang und Form der Datensammlung sowie die Voraussetzungen für den Abschluss eines Falles. In der Insolvenzberatung ist der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung nicht mehr wegzudenken. Programme sollten so offen gestaltet sein, dass die Dateneingabe für die Gläubiger- und Forderungsdaten auch durch den Schuldner erfolgen kann, wodurch die Beratungsstellen erheblich entlastet werden, vor allem bei größeren Gläubigerzahlen.“ (Hugo Grote/ Michael Weinhold „Arbeitshilfe InsO“ 2001)

„Seit Überschuldung ein Massenphänomen geworden ist und seit es mit der InsO ein auf Masse abgestimmtes Instrumentarium der Entschuldung gibt, wird es überdeutlich: Viele der Ratsuchenden können sich selber helfen, wenn sie denn ein wenig Anleitung dazu haben.

Und es ist auch sehr erleichternd, dass dieses genau so ist, leidet doch Schuldnerberatung gerade seit der Möglichkeit der Inanspruchnahme der InsO an erheblicher Arbeitsbelastung und die Ratsuchenden an den endlosen Wartezeiten.“ (Editorial des BAG SB-Info 2/1999)

„Derzeit ist jedenfalls die neue Insolvenzordnung noch keineswegs das Jahrhundertwerk, als das sie manche Politiker gerne sehen wollen. Der derzeitige Zustand, dass die Beratungsstellen durch die große Zahl Überschuldeter, die das Verfahren in Anspruch nehmen wollen, fast handlungsunfähig geworden sind und andererseits die Gerichte in aller Ruhe darauf verweisen können, das bisher nur eine Handvoll Anträge in den einzelnen Insolvenzgerichten vorliegen, ist unhaltbar.“ (Editorial des BAG SB-Info 3/1999)

„Bundesweit wurden 1999 rd. 20.000 Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens bei den Insolvenzgerichten gestellt. Davon befanden sich ca.17.000 noch im laufenden Schuldenbereinigungsplanverfahren. In ca. 2.300 Fällen wurde bis Ende 1999 das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Die Verweigerung von Prozesskostenhilfe für das Verbraucherinsolvenzverfahren blockiert bisher für eine beträchtliche Anzahl der Überschuldeten die Anwendung des Gesetzes. Die sog. „Ärmsten der Armen“ sind

momentan vom Verfahren somit weitgehend ausgeschlossen.“ (Klaus Hofmeister/Werner Sanio/Barbara Roth „Tätigkeit der Insolvenzberatungsstellen 1999 – Ergebnisse der ersten bundesweiten Umfrage der BAG-SB“ im BAG-SB Info 3/2000)

„Doch nach dem ersten Jahr der Verfahrenspraxis stellt sich die Frage, was dieses Gesetz gebracht hat. Kurz gesagt – Ernüchterung. Der Schuldner hat seinen Antrag beim Amtsgericht auf einem zwischen 25 und 40 Seiten umfassenden Formular abzugeben. Mit entsprechender Akribie muss der Schuldner beim Ausfüllen unterstützt oder die Formalitäten durch den Schuldnerberater vorgenommen werden. Da es das Gesetz so will, muss der Antrag auch mit gleicher Sorgfalt durch das Insolvenzgericht geprüft werden. Worin unterscheiden sich dann noch Schuldnerberatungsstellen von Anwaltskanzleien oder den Geschäftsstellen der Amtsgerichte?“ (Christoph Mattes „Enttäuschte Schuldnerberater“ in neue caritas 2/2000)

„Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist teuer, der außgerichtliche Einigungsversuch bleibt häufig erfolglos und die Ratsuchenden müssen in der Regel sehr lange Wartezeiten in Kauf nehmen. Das sind einige, sicherlich nicht sehr überraschende, erste Ergebnisse der Umfrage der BAG-SB zur Umsetzung des neuen Insolvenzrechts.“ (Editorial des BAG-SB Info 2/2000)

„Schuldnerberatung verkommt zur Entschuldungshilfe für den Mittelstand. Je mehr wir diesen, sicherlich sehr reizvollen, da mit geringem Aufwand erfolgreich zu beratenden Personenkreis in den Mittelpunkt von Schuldnerberatung stellen, umso mehr laufen wir Gefahr, uns selber überflüssig zu machen. Vermehrt stelle ich fest, dass Insolvenzberaterinnen und -berater eigentlich mit dem beschriebenen klassischen Klientel nichts mehr zu tun haben wollen. Schuldnerberatung steht am Scheideweg. Der Erfolg lässt sich nicht in der Zahl der eingeleiteten Insolvenzverfahren messen. Wir müssen uns zurückbesinnen auf unser ursächliches Klientel; Ratsuchenden, die einer pädagogischen Zuwendung bedürfen.“ (Wolfgang Zipf „Quo Vadis, Schuldnerberatung?“ im BAG-SB Info 2/2001)

„Berater und Beraterinnen vereinsamen über ihren Schreibtischen, träumen von alten Schuldnerberatungszeiten. Oh, was waren das für Zeiten. Wofür haben wir jahrelang kreativ mit Menschen gearbeitet? Um jetzt Insolvenzantragssachbearbeiterdurchführungsorgan zu sein?“ (Anonymus in BAG-SB Info 2/2003)

„Wenn wir daher die Entwicklung der SB in den letzten Jahren Revue passieren lassen, stellen wir fest, dass sich seit Einführung der Insolvenzordnung im Jahre 1999 die Wahrnehmung von SB weitgehend auf Insolvenzberatung reduziert hat. Dies liegt aber auch an uns, denn die Fachdiskussionen und auch die schuldnerberaterische Praxis sind, abgesehen von der leidlichen Finanzierungsfrage, stark auf die

InsO fokussiert.“ (Thomas Zipf „Abschied von der sozialen Schuldnerberatung?“ im BAG-SB Info 4/2003)

„Die erhebliche Zunahme an eröffneten Insolvenzverfahren zeigt, dass die InsO nunmehr auf dem Weg ist, ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der Überschuldungs- und Armutsproblematik zu werden.“ (Editorial des BAG-SB Info 4/2002)

„Die Zahl der Insolvenzen und insbesondere der Verbraucherinsolvenzen ist im Jahr 2003 erneut drastisch gestiegen. Gegenüber dem Jahr 2002 (21.441 Verfahren) sind die Verbraucherinsolvenzen um rd. 50 % auf 32.600 in die Höhe geschossen.“ (Editorial des BAG-SB Info 1/2004)

Das Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren steht vor radikalen Änderungen. Ende November 2004 hat sich die Konferenz der Justizministerinnen und -minister von Bund und Ländern für die Entwicklung geeigneter Vorschläge zu einer Reform ausgesprochen. Nach Schätzungen des BMJ sind rund 80 % der Fälle masselos und müssen somit über die Verfahrenskostenstundung finanziert werden, wodurch beträchtliche Belastungen für die Länderjustizhaushalte entstanden sind.“ (Editorial des BAG-SB Info 2/2005)

„Im Jahr 2005 wurden zahlreiche Diskussionen über die Reform der Verbraucherinsolvenzverfahren geführt. Zählbares herausgekommen ist bisher noch nicht.“ (Editorial des BAG-SB Info 3/2005)

„Ende Januar 2007 hat die Bundesregierung einen Referententwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens veröffentlicht. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf ist von seiner Grundausrichtung her zu begrüßen. Allerdings wurde auch klare Kritik an einzelnen Regelungen deutlich.“ (Editorial des BAG-SB Info 1/2007)

Zukunfts- und Dauerthemen

Finanzierung

„Als Richtwert für die personelle Besetzung einer Schuldnerberatungsstelle empfiehlt die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung zwei SchuldnerberaterInnen für jeweils 50.000 EinwohnerInnen.“ (Roger Kuntz „Schuldnerberatung – rechnet sich das?“ im BAG-SB Info 2/1990)

„Insgesamt kann trotz der Ausweitung der Schuldnerberatungsstellen in den letzten Jahren nicht von einer annähernd befriedigenden Sättigung des zu vermutenden Bedarfs gesprochen werden. Legt man die Zahl der überschuldeten Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland zugrunde und vergleicht sie mit der Zahl der derzeit von Schuldnerberatungsstellen betreuten Klienten, so werden von den vorhandenen Beratungsstellen zwischen 5 % bis 10 % aller über-

schuldeten Menschen betreut.“ (Dieter Korczak/Gabriela Pfefferkorn „Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland“ 1992)

„Seit nunmehr über 15 Jahren gibt es die Schuldnerberatung als spezialisiertes Angebot sozialer Arbeit oder auch als Angebot von Verbraucherberatungsstellen, ohne dass bei den inzwischen rund 600 bestehenden Schuldnerberatungsstellen von einer gesicherten Finanzierung gesprochen werden kann.“ (Stephan Hupe „Finanzierung von Schuldnerberatung“ im BAG-SB Info 4/1993)

„Bundesweit fehlen z.Z. über 2000 Schuldner-/Insolvenzberater. Gut 50 % der ca. 1.100 deutschen Schuldnerberatungsstellen sind lediglich mit 1 Beratungskraft besetzt, weitere 10 % nur mit einer Teilzeitkraft. Erforderlich wäre eine Minimalausstattung mit 3 Beratern pro Beratungsstelle im interdisziplinären Team.“ (Klaus Hofmeister/Peter Zwegat „15 Jahre Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung – 15 Jahre DILAB e.V., Berlin“ im BAG-SB Info 4/2001)

„In zahlreichen Ländern und Kommunen wurden im Zuge der Haushaltskonsolidierung die Finanzmittel für die Schuldnerberatung drastisch gekürzt. Die bekanntermaßen oftmals unzureichende finanzielle und personelle Ausstattung der Beratungsstellen hat sich angesichts der drakonischen Kürzungen nochmals beträchtlich verschlechtert oder hat gar zur Schließung von Einrichtungen geführt...“ (Editorial des BAG-SB Info 1/2003)

„...Spitzenreiter hierbei ist wohl das Land Hessen, wo die Landesmittel handstreichartig durch die dortige Landesregierung auf Null reduziert wurden.“ (Editorial des BAG-SB Info 4/2003)

„Leere Kassen sind ein Grund, warum die Anzahl der Beratungsstellen in Deutschland in den vergangenen vier Jahren von rund 1.300 auf knapp 1.000 zurückgegangen sind.“ (Diakonie Report 5/2004 „Leere Kassen“)

Selbstverständnis

„Dabei kann Schuldnerberatung nicht in erster Linie als rein kaufmännische oder wirtschaftliche Beratung verstanden werden. Sie ist ein ganzheitliches Hilfeangebot, das die psychosoziale Begleitung und pädagogisch-präventive Maßnahmen mit einschließt. Schuldnerberatung ist Sozialarbeit.“ (Ulf Groth „Schuldnerberatung – Ein praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit“ 1984)

„Es gibt ein hohes Maß an Übereinstimmung darüber, dass Schuldnerberatung als ganzheitliche Hilfe zu verstehen ist. Einen Konsens darüber, was unter ganzheitlich zu verstehen ist, gibt es nicht!“ (Günter Wohlers „Schuldnerberatung im Wandel“ 1997)

„Der ganzheitliche Beratungsansatz sollte zwar beibehalten

werden, aber stärker auf die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Zielgruppen ausgerichtet werden.“ (Dieter Korczak „Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999“, Gutachten 2001)

„Professionelle Schuldnerberatung als moderne Dienstleistung ist ein integraler Bestandteil der Sozialarbeit.“ (Ottmar Bergmann/Christian Wieczorek „Schuldnerberatung – eine moderne Dienstleistung“ im BAG-SB Info 2/1996)

„Schuldnerberatung ist in der Bundesrepublik im wesentlichen eine personenbezogene Form der Problembearbeitung, die allerdings im zunehmenden Maße über politische Einmischung für Betroffene, Schuldnerberaterinnen und -berater und Einrichtungen und Trägerverbände auf europäischer, bundes-, landes- und kommunaler Ebene Einfluss auf strukturelle Rahmenbedingungen nimmt.“ (Hans Ebli im BAG-SB Sonderheft zum 4. Bundeskongress Soziale Arbeit 2001)

Arbeitsformen

„Das beraterische Vorgehen wird in den meisten Hand- und Lehrbüchern zur Schuldnerberatung entweder nicht oder nur sehr kurz thematisiert. Die Schuldnerberatung selbst hat das Beratungshandeln nicht konzeptualisiert und überlässt dieses anderen.“ (Heinrich-Wilhelm Buschkamp „Nächtliches Wandern macht blind“, NDV 4/2007)

„Das Erstgespräch endet mit einer Terminvereinbarung für ein weiteres Gespräch, das nach Möglichkeit bei dem Klienten zuhause geführt werden sollte.“ (Roger Kuntz in „Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit“, Auflage 1992)

„In besonders gelagerten Einzelfällen, in denen Schuldner gravierende Probleme haben, mit dem Geld zu haushalten, kann eine gemeinsame Kontoführung sinnvoll sein. Ein Mitarbeiter der Schuldnerberatung verfügt gemeinsam mit dem Schuldner über dessen Girokonto. Auf jeder Kontoverfügung (z.B. Auszahlung, Überweisung) stehen also immer zwei Unterschriften. Diese Regelung geschieht auf freiwilliger Basis.“ (Ulf Groth „Schuldnerberatung – Ein praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit“ 1984)

„Besonders bei Schuldnern, die eine extrem hohe Gesamtschuld aufweisen, erscheint eine Regulierung häufig aussichtslos. Die wesentliche Leistung der Schuldnerberatung kann also auch darin bestehen, den Schuldner zu einem Leben an der Pfändungsfreigrenze zu befähigen.“ (Günter Wohlers „Schuldnerberatung im Wandel“ 1997)

„Neben der Beratung wird zukünftig die PC-gestützte Fallbearbeitung zentraler Bestandteil der Schuldnerberatungsarbeit sein. Die PC-gestützte Bearbeitung der Fälle wird auch eine Standardisierung der Verhandlungsführung zur Folge haben. Darüber hinaus werden erstmals als Erstinformation Gruppenveranstaltungen angeboten werden, wodurch die Nachfrage reguliert werden soll.“ (Michael Weinhold „Im

Zeichen des Verbraucherkonkurses – Schuldnerberatung am ISKA-Nürnberg“ in „Schuldenreport 1999“)

„Schuldnerberatung in Form von Gruppenberatung kann andere Schwerpunkte setzen als die klassische Einzelberatung. Es gibt mittlerweile einige Gruppenberatungskonzepte. Sie müssen also nicht mehr neu erfunden werden.“ *(Roland Dingerkus „Ein Plädoyer für Gruppenarbeit als ergänzendes Angebot in der Schuldnerberatung“ im BAG-SB Info 2/2003)*

„Die notwendigerweise im AEV abzuhandelnden Formalien einschließlich der Antragstellung beim Insolvenzgericht können nach unseren bisherigen Erfahrungen im Rahmen von Gruppenberatungen zeitsparend, transparent und effizient bewältigt werden. Höhere Zustimmungsqoten zum außergerichtlichen Einigungsversuch hatte es zuvor bei den Einzelberatungen auch nicht gegeben. Die unerwartet positiven Rückmeldungen aus der Nutzerbefragung bestärken uns.“ *(Gottfried Beicht „Gruppenberatung und Nutzerzufriedenheit im AEV“ im BAG-SB Info 3/2004)*

„Bei der Fachwoche 2000 der Caritas Schuldnerberatung wurde u.a. angeregt, eine Arbeits- und Motivationshilfe zur Nutzung des Internets in der Schuldnerberatung zu entwickeln.“ *(Meldung „Arbeitshilfe Internet“ im BAG-SB Info 2/2001)*

„Die „Schuldenhelpline“ hat die Aufgabe, insolventen Privathaushalten und gescheiterten Selbstständigen per Telefon, E-Mail, ggf. Einzelchat und ergänzenden Info-Materialien kurzfristig eine qualifizierte Erste Hilfe zu bieten bzw. Ratsuchende bei Bedarf an seriöse Beratungsstellen vor Ort weiterzuverweisen. Die dreijährige Projektlaufzeit dient dazu, Erfahrungen mit der Schuldnerberatung per Telefon bzw. Internet zu sammeln und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, diese neue Beratungsform zu etablieren.“ *(Michael Eham „Schuldenhelpline“ – erste Projekterfahrungen“ im BAG-SB Info 2/2007)*

„Online-Beratungen durch Schuldnerberatungsstellen wird derzeit nur rudimentär angeboten. Obwohl nur ca. 1 Prozent aller Beratungsstellen das Medium Internet für ihre Beratung nutzen, ist der geschätzte Bedarf an Hilfsangeboten über das Internet deutlich höher. Beratungsstellen, die neben einer direkten Beratung zusätzlich eine „lautlose“ Schuldnerberatung über das Internet anbieten, tragen damit den veränderten gesellschaftlichen Kommunikationsstrukturen Rechnung. Sie nimmt den klientenorientierten Ansatz ernst, die Ratsuchenden „dort abzuholen, wo sie stehen“, in diesem Fall, „wo sie kommunizieren.“ *(Volker Haug „Die lautlose Schuldnerberatung – Kommunikative Kennzeichen einer Online-Schuldnerberatung“ im BAG-SB Info 2/2006)*

Prävention

„Fast alles, was Schuldnerberatung in Sachen Prävention denkt und tut, hat keine Chance, keine. Nur in einigen weni-

gen Sondersituationen sind präventive Verbraucher/innen-aufklärung zur Vermeidung von Überschuldung denkbar.“ *(Wolfgang Krebs „Prävention – ein Mythos in der Schuldnerberatung?“ im BAG-SB Info 2/1993)*

„Prävention lässt sich nicht nebenbei erledigen! Bei einer 1996 durchgeführten Befragung wurde deutlich, dass bei 60 % der befragten Stellen die Durchführung an Zeit und Geld mangelte.“ *(Helmut Peters „Prävention in der Schuldnerberatung“ im BAG-SB Info 2/1998)*

Geschäfte mit der Armut

„Während Länder, Kommunen und Gemeinden langsam und wenn überhaupt sehr zögerlich Mittel für Beratungsstellen in der Entschuldungshilfe bereit und zur Verfügung stellen, sind die Geschäftemacher der übelsten Sorte meistens immer um eine oder mehrere Nasenlängen voraus, wenn es gilt, hochverschuldeten Einzelpersonen und Familien auch noch die letzte Mark aus der Tasche zu ziehen.“ *(Sven Gärtner „Gewerbliche Umschuldner – Das Geschäft mit der Armut blüht auch in Berlin“ im BAG-SB Info 4/1988)*

„Expansion gewerblicher Schuldnerberater – BAG-SB beobachtet enorme Zuwächse“ *(Meldung im BAG-SB Info 1/1995)*

„Die Schuldnerberater mögen sich entscheiden, welchen Beruf sie in Zukunft ausüben möchten. Wenn sie Schuldnerberater bleiben möchten, dann ist es unabdingbar, sich Gedanken über eine Selbstständigkeit zu machen. Es ist meiner Meinung nach an der Zeit, dass sich auch eine BAG-Schuldnerberatung der Aufgabe stellt, über die Schaffung von Qualitätsrichtlinien seriöser selbständiger Schuldnerberater nachzudenken.“ *(Heiko Neumann „Selbstständige Schuldnerberater – Tabu oder Hoffnungsschimmer?“ im BAG-SB Info 1/2005)*

„Am 20.5.2005 hat sich der Bundesverband der gewerblichen Insolvenzberatungsstellen gegründet. Ziel des Bundesverbandes ist nicht nur die Interessenvertretung der gewerblichen Schuldnerberatungsstellen, sondern auch die Etablierung eines Qualitäts- und Kontrollsystems.“ *(aus der homepage des genannten Verbands)*

Statistik

„Es müsste im Interesse aller Träger der Schuldnerberatung liegen, eine einheitliche bundesweit repräsentative Statistik zu diesen Bereichen alljährlich vorzulegen, um auf einer empirisch gesicherten Basis Planungen für die weitere Arbeit vorzunehmen. Erste Versuche, eine einheitliche Statistik für den Bereich der Schuldnerberatung anzufertigen, haben in diesem Jahr der Deutsche Caritasverband und das Diakonische Werk für ihre Beratungseinrichtungen unternommen.“ *(„Schuldenreport 1993“, erstellt vom iff Hamburg, 1994)*

„In einem neuen Anlauf konzentrierten sich seit 2001 VertreterInnen aus Ministerien, Verbänden, Forschung und Schuldnerberatungspraxis auf die Erarbeitung eines Minimaldatensatzes. Nach vielen mühseligen, komplizierten und zeitaufwändigen Diskussionen konnte der Erhebungssatz Anfang 2005 schließlich verabschiedet werden. Nun soll eine freiwillige Erhebung über einen Zeitraum von fünf Jahren „wissenschaftlich-methodische Fragen zur Durchführung einer Statistik zur Überschuldung privater Haushalte“ klären.“ (Werner Sanio „Basisstatistik zur Situation überschuldeter Haushalte“ im BAG-SB Info 4/2005)

„Die Fragen, ob und wann alle Bundesländer ihre Landesstatistiken an diese „Bundesstatistik“ anpassen werden, und mit welcher zeitlichen Nähe die Daten ausgewertet und der Überschuldungsforschung zur Verfügung gestellt werden, sind noch offen.“ (Verbraucherzentrale Bundesverband „Schuldenreport 2006“)

Recht auf Girokonto

„Die Bereitschaft zur Kontoführung ist grundsätzlich gegeben, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte, z.B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe. Eintragungen bei der Schufa, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse hindeuten, sind allein kein Grund, die Führung eines Girokontos zu verweigern.“ (aus der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Recht auf Girokonto, Juni 1995)

„Die ZKA-Empfehlung wird nicht nur von der BAG-SB, sondern von allen Sozial- und Verbraucherverbänden und dem DGB als völlig unverbindlich angesehen. Der Bundestagsausschuss für Arbeit- und Sozialordnung hält eine gesetzliche Regelung zum Recht auf Girokonto derzeit nicht für erforderlich.“ (Stephan Hupe „Recht auf Girokonto – Ohne Gesetz nur heiße Luft?“ im BAG-SB Info 4/1995)

„Der bestehende Konto-Pfändungsschutz (§ 850k ZPO und § 55 SGB I) reicht für Girokonten von Privathaushalten nicht aus und die Verfahren sind für private Schuldner viel zu kompliziert in der Handhabung. Es muß daher eine völlig Unzulässigkeit der Kontopfändung gegen private Haushalte gesetzlich eingeführt werden.“ (Andrea Röttel, Ergebnisse der Erhebung „Girokonto für jedermann“ im BAG-SB Info 4/1996)

„Leider erhalten wir immer noch die Meldungen, dass Banken kontolosen Menschen ein Girokonto auf Guthabenbasis verweigern.“ (Editorial des BAG-SB Info 1/1998)

„Der zentrale Kreditausschuss hat in einem Gespräch mit einzelnen Vertretern der AG SBV vor kurzem zugestimmt, dass die Ablehnung eines ernsthaften Kontoeröffnungsgesuchs sowie auch die Kündigung eines existierenden Girokontos künftig nur mehr schriftlich mit einer Begründung erfolgen soll.“ (Meldung im BAG-SB Info 3/2001)

„Die freiwillige Selbstverpflichtung der Kreditinstitute zur Einrichtung von Girokonten für Jedermann/Jederfrau wird immer mehr zur Farce.“ (Editorial des BAG-SB Info 1/2002)

„...erfolgen rd. zwei Drittel der Kontokündigungen infolge vorliegender Kontopfändungen. Des weiteren wird deutlich, dass Kreditinstitute bei der Kündigung bzw. Verweigerung von Girokonten auf Guthabenbasis nach der Stichprobe des AK Girokonto in neun von zehn Fällen gegen die Empfehlung des ZKA verstoßen.“ (Editorial des BAG-SB Info 1/2006 aus der Stellungnahme des AK Girokonto)

„Nach den nunmehr über zehnjährigen Erfahrungen mit der ZKA-Empfehlung muss festgestellt werden, dass dieser Weg gescheitert ist.“ (Arbeitskreis „Girokonto“ der AG SBV „Recht auf ein Girokonto und Erhalt von Girokonten“ im BAG-SB Info 1/2006)

„Das Bundeskabinett hat heute einen Gesetzesentwurf zur Reform des Kontopfändungsschutzes beschlossen. Mit dem Entwurf wird erstmalig ein sog. Pfändungsschutzkonto („P-Konto“) eingeführt, auf dem ein Schuldner für sein Guthaben einen automatischen Sockel-Pfändungsschutz in Höhe von 985,15 € pro Monat erhält. Jeder Kunde kann von seiner Bank oder Sparkasse verlangen, dass sein Girokonto als P-Konto geführt wird.“ (Meldung des forum schuldnernerberatung vom 5.9.2007)

Standards und Berufsbild

„„Standards für Schuldnerberatung“ so lautet das Modethema des Jahres 1994 für Schuldnerberater/innen – ein spannendes aber durchaus auch heikles Thema. Die Deutsche Industrienorm (DIN) für Schuldnerberatung wird von fast allen herbeigeseht.“ (Editorial des BAG-SB Infos 1/1994)

„Aufgrund der Veränderung in der Finanzierung ist Schuldnerberatung zunehmender Konkurrenz durch andere gemeinnützige oder gewerbliche Anbieter ausgesetzt. Es reicht in Zukunft nicht mehr aus, Gutes zu tun, sondern es kommt darauf an, die gute Arbeit auch unter Beweis zu stellen und transparent zu machen. Um verschiedene Angebote vergleichen zu können, ist die Beschreibung von Standards in der Beratung unverzichtbar. Die Umsetzung dieser Standards in der Beratung ist die Aufgabe eines zukünftigen Qualitätsmanagements, und umfasst sowohl die Qualitätsentwicklung als auch die Qualitätssicherung.“ (Michael Eham u.a. „Vom Klienten zum Kunden – Paradigmenwechsel in der Schuldnerberatung“ im BAG-SB Info 1/2000)

„Die aktuelle Diskussion um das Berufsbild in der Schuldnerberatung indiziert Handlungsbedarf. In diesem Kontext nimmt auch die Definierung von Qualitätsstandards einen hohen Stellenwert ein. Der Diskussion um Kriterien zum Qualitätsmanagement und zur Qualitätssicherung wird künftig eine hohe Priorität zukommen müssen, wenn man ver-

meiden will, dass diese irgendwann von „außen“ verordnet werden.“ (*Editorial des BAG-SB Info 4/2001*)

„Die Etablierung eines Berufsbildes wird grundlegenden Einfluss haben auf die künftige Arbeitsplatzsituation der Schuldnerberater/-innen, angefangen von der Definition und Außerdarstellung der Tätigkeit bis hin zur Festlegung von Qualifizierungsnormen als Zugangsvoraussetzungen.“ (*Editorial des BAG-SB Info 3/2002*)

„Die bereits seit 1998 bei der BAG-SB laufende Debatte zum Thema Berufsbild und Standortbestimmung für die Schuldner- und Insolvenzberatung in Deutschland führte Ende 2001 zu ersten verschriftlichten Ergebnissen durch den Arbeitskreis „Berufsbild“ der AG SBV. Die Diskussion um ein Berufsbild ist derzeit offenbar noch längst nicht abgeschlossen, so dass hier noch mit einer Reihe von Veränderungen und Nachbesserungen zu rechnen ist.“ (*Peter Schruth u.a., Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit, Neuauflage 2003*)

Qualität und Wirksamkeit

„Schuldnerberatungsstellen werden durch unterschiedlichste Formen der öffentlichen Finanzierung gefördert, so dass von der Annahme ausgegangen werden kann, dass künftig auch Schuldnerberatungsstellen mit der Forderung der Kostenträger nach Qualitätsvereinbarungen konfrontiert werden könnten.“ (*Doris Graf-Lutzmann, „Was SchuldnerberaterInnen von „Total Quality Management“ lernen können“ im BAG-SB Info 1/2001*)

„Die Qualität von Schuldnerberatung kann nur beurteilt werden, wenn ihre Leistungen klar definiert und messbar sind. Letztlich geht es darum, Qualitätsstandards in der Schuldnerberatung zu definieren, um darauf aufbauend eine Qualitätssicherung in der Schuldnerberatung – ein Qualitätsmanagement – zu ermöglichen. Ein erheblicher Schritt im Bereich der Qualitätssteuerung wurde modellhaft bereits im Land Berlin vollzogen durch die Vereinbarung qualitätssichernder Maßnahmen in der Zusammenarbeit der anerkannten Insolvenzberatungsstellen mit der staatlichen Anerkennungsbehörde.“ (*Peter Schruth u.a., Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit, Neuauflage 2003*)

„Die Qualitätssicherung für Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Land Berlin hat drei Standbeine:

- Die Verpflichtung der anerkannten Stellen, einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen (Jahresbericht).
- Die Verpflichtung der anerkannten Stellen, eine halbjährliche Dokumentation der Beratungsarbeit vorzulegen (Statistik).
- Die Auditierung der Stellen. (*Gerlinde Spotka, „Qualitätssichernde Maßnahmen in Zusammenarbeit der Geeigneten Stellen im Land Berlin und der Anerkennungsbehörde“ im BAG-SB Info 3/2002*)

„Keine Frage: Die Arbeit der Schuldnerberatung hat sich geändert in den letzten 20 Jahren. Es ist ein deutlicher Aufgabenzuwachs festzustellen, die Arbeit ist immer mehr verechthlicht worden. Die Schuldnerberatung im InsO-Zeitalter ist messbar geworden. Zumindest eher als in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Es lassen sich leicht statistische Parameter zur formalen Evaluation von schuldnberaterischen Aktivitäten festlegen.“ (*Ulf Groth in der Dokumentation der Jahrestagung der BAG-SB 2004*)

„Obwohl Schuldnerberatung bereits seit Mitte der 80er Jahre ein Arbeitsfeld der Sozialberatung ist, gibt es nur sehr wenig Empirie über den Wirkungsnachweis dieser Beratungsarbeit. Die Schuldnerberatung erfährt viel von ihrer Klientel während des Beratungsverlaufes, sie weiß wenig von ihr nach dem Beratungsabschluss und sie erfährt nichts darüber, wie die Klientel die angebotene Hilfe wahrnimmt, was sie über die Hilfe denkt und welchen Nutzen sie diesen Hilfen in der Rückschau zumisst.“ (*Diakonisches Werk der ev.-luth. Landeskirche Hannovers, „Diakonische Schuldnerberatung aus der Sicht ihrer Klienten“ 2006*)

„Die angespannte Berliner Haushaltslage und die Erkenntnis, gegenüber der Finanzverwaltung bei eventuellen Kürzungsdebatten nur mit sogenannten „harten Zahlen“ argumentieren zu können, veranlasste uns, mit Unterstützung der Evangelischen Fachhochschule Berlin den Versuch einer „Wirksamkeits- bzw. Effektivitätsstudie“ zur Arbeit der Beratungsstellen durchzuführen. Der wirtschaftliche Nutzen, der sich aus der Arbeit der Beratungsstellen ergibt, liegt wahrscheinlich noch wesentlich höher als die errechneten 10 bzw. 14 Millionen Euro.“ (*Bettina Heine, LAG Berlin, „Studie zum Nachweis von Einspareffekten – ein Evaluationsprojekt der Berliner Schuldnerberatung“ im BAG-SB Info 3/2003*)

„Einen Euro ausgeben – mindestens zwei Euro einsparen!“ (*Überschrift der Presseerklärung der LAG Berlin zur Vorstellung der Studie am 16.5.2003*)

„Bereits 2004 zeigte eine Studie zur Wirksamkeit von Schuldnerberatung deutliche finanzielle und psychosoziale Effekte auf. Die Ergebnisse dieser regional begrenzten Studie flossen in den 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung ein und tragen zum positiven Renommee der Schuldnerberatung bei. Die Resultate sollen nun im Rahmen einer repräsentativen bundesweiten Erhebung auf eine breite Datenbasis gestellt werden.“ (*Aufruf auf der BAG-SB homepage zur Teilnahme an der neuen Erhebung 1.12.2006*)

Hartz IV – und die Folgen

„Vielerorts herrscht Verunsicherung über die künftige Finanzierung und die Auslegung der zum 1.1.2005 in Kraft tretenden neuen gesetzlichen Grundlagen der Schuldnerberatung im SGB II und SGB XII. In nicht wenigen Kommunen und Landkreisen werden aus kurzfristigen fiskalischen Gründen

auch die Mittel für die Schuldnerberatung gekürzt und das Beratungsangebot somit reduziert anstatt ausgebaut.“ (*Editorial des BAG-SB Info 4/2004*)

„Die Hartz-Reformen nehmen einen deutlichen Einfluss auf das Beratungsangebot der Schuldnerberatung. Der anspruchsberechtigte Personenkreis verkleinert sich und je nach gesetzlicher Anspruchsberechtigungsgrundlage des Personenkreises verändert sich das vorgegebene Beratungsziel der Schuldnerberatung. Weiter sind Auswirkungen auf die strukturellen Anforderungen und die Beratungsgrundsätze zu erwarten.“ (*Völker Haug „Auswirkungen von Hartz IV auf die Schuldnerberatung“ im BAG-SB Info 4/2004*)

„Kriterien sozialer Beratung werden durch die neuen gesetzlichen Grundlagen weitgehend eingeschränkt und infrage gestellt. Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II wird sich verändern. Das Prinzip der Freiwilligkeit ist für die Hilfeempfänger abgeschafft. In der Folge wird die Beratungsarbeit sehr viel mehr Motivationsleistungen erbringen müssen, um Zugang zu den ihr zugewiesenen Klienten zu finden.“ (*Klaus Kittler „Zur Neuausrichtung der Schuldnerberatung unter den Rahmenbedingungen der neuen Sozialgesetze“ in infodienst Schuldnerberatung 2/2004*)

„Das bei den Job-Centern noch vorherrschende Verständnis von einer „Schuldnerberatung light“, das heißt einer Schuldnerberatung, die nur Symptome bekämpft, lässt Drehtüreffekte erwarten. Aufgabe der Schuldnerberatung wird es in der nahen Zukunft sein, ihr theoretisches und praktisches Know-how den Arbeitsagenturen und Job-Centern nahe zubringen.“ (*Verbraucherzentrale Bundesverband „Schuldenreport 2006“*)

„Bei der Neugestaltung der gesetzlichen Grundlagen ist Schuldnerberatung ein Angebot zur Beratung, Unterstützung und Aktivierung Hilfebedürftiger (§11 SGB XII). Durch die gesetzliche Grundlage ist die Bedeutung der Schuldnerberatung gestiegen. Dies hat den Benchmarkingkreis der großen Großstädte dazu bewogen, diese Leistungsart durch eigens hierfür entwickelte Kennzahlen in seine Betrachtungen einzubeziehen.“ (*con_sens Hamburg „Benchmarking 2005 der 16 großen Großstädte Deutschlands – Kurzbericht Leistungen der Schuldnerberatung*)

Entwicklung der Rahmenbedingungen

„1973 gab es 273.000 Arbeitslose. 2003 sind es etwa 4.400.000. Auf 4,4 Millionen Arbeitslose kommen 0,4 Millionen offene Stellen. 2000 gab es 1,3 Millionen Arbeitslose mehr als 1991. Bezieherinnen von Arbeitslosenhilfe bekommen im Schnitt 522 Euro.“ (*aus einem Flugblatt der gewerkschaftsnahen Initiative Klartext 2004*)

„Die Zahl der überschuldeten Haushalte nimmt weiter zu. Nach einer Studie des Familienministeriums sind 2002 in der Bundesrepublik 3,1 Millionen Haushalte überschuldet.

Damit hat sich der Trend der vergangenen Jahre weiter fortgesetzt: 1994 gab es zwei Millionen überschuldeter Haushalte, 1999 waren es 2,7 Millionen.“ (*Meldung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung 2004*)

„Die GP Forschungsgruppe hat in ihrer aktuellen Studie die Zahl der überschuldeten Privathaushalte zum Stichtag 31.12.2002 mit 3,13 Millionen beziffert. Dies entspricht einen Anteil von 8,1 Prozent aller Privathaushalte. Die Zahl von 3,13 Millionen überschuldeter Privathaushalte 2002 bedeutet einen Zuwachs von rund 13 Prozent gegenüber 2,77 Millionen überschuldeter Privathaushalte zum 31.12.1999.“ (*Verbraucherzentrale Bundesverband „Schuldenreport 2006“*)

„Knapp die Hälfte der Überschuldeten in Westdeutschland bezieht Lohn oder Gehalt, in Ostdeutschland sind es dagegen nur 29 %. Bedenklich ist der Anstieg der Klienten in Westdeutschland, die Arbeitslosengeld oder –hilfe erhalten (von 21 % im Jahr 1999 auf 30 % im Jahr 2002).“ (*GP Forschungsgruppe „Überschuldungssituation in Deutschland im Jahr 2002“*)

„Die Verteilung der Einkommen in der Bundesrepublik ist ungleichmäßiger geworden. Populärer ausgedrückt, die Reichen sind reicher geworden, die Armen sind mehr geworden. Immer mehr deutsche Haushalte fallen unter die Armutsgrenze. 1989 lag diese Quote noch bei 12,2 Prozent, inzwischen ist sie auf 17,3 Prozent angewachsen.“ (*DIE ZEIT Ausgabe Nr. 30/2006, „Opfer der Massenarbeitslosigkeit“*)

„Deutschland steht vor einem sozialpolitischen Offenbarungseid. Hartz IV ist als Armutsrutsche großen Stils enttarnt. Die Arbeitslosigkeit hat mit knapp 4,3 Mio. in der Statistik gezählten Betroffenen nach wie vor ein hohes Niveau. Davon beziehen wegen Langzeitarbeitslosigkeit rd. 65 Prozent ALG II (2.756.000 Menschen). Die Hans-Böckler-Stiftung schätzt die Zahl derer, die in Deutschland zu Niedriglöhnen arbeiten, auf 7 Millionen Menschen. Über 900.000 Beschäftigte erhalten aufzählendes ALG II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II, weil das Erwerbseinkommen unterhalb der gesetzlichen Existenzgrenze liegt.“ (*Editorial des BAG-SB Info 3/2006*)

„Die durchschnittlichen Nettorealeinkommen der Arbeitnehmer haben sich in den zurückliegenden Jahren nicht bewegt. Während die Gehälter am oberen Ende der Einkommensskala auch in den vergangenen Jahren stetig gestiegen sind, sacken immer mehr schlecht oder falsch qualifizierte Arbeitnehmer in den Niedriglohnsektor ab. 1995 zählten im Westen Deutschlands 13,3 Prozent aller vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer zu dieser Gruppe – 2004 schon 16,2 Prozent. 1995 waren in Ostdeutschland 13,9 Prozent im Niedriglohnsektor beschäftigt – 2004 sogar 17,2 Prozent. Wer einmal in der Ramschekette des Arbeitsmarktes gelandet ist, hat es viel schwerer als früher, sich daraus wieder hochzuarbeiten.“ (*STERN Nr. 8/2007 „Wir wollen mehr Geld“*)

„Verbraucherinsolvenzen zum siebtenmal in Folge auf Rekordhöhe: Auch im Jahr 2007 sind die Insolvenzen von Privatpersonen wieder drastisch gestiegen – zum siebtenmal in Folge seit der Einführung im Jahr 1999. Und immer noch nimmt nur ein Bruchteil der insgesamt mindestens 7,2 Mio. Deutschen, die als überschuldet gelten, sie überhaupt in Anspruch. Laut einer Untersuchung der Creditreform wurden im Jahr 2006 insgesamt 121.800 Insolvenzverfahren für Privatpersonen eröffnet. Dies entspricht einer Steigerung von rund 22 % gegenüber dem Vorjahr. Auf 10.000 Einwohner kommen somit insgesamt 15 Insolvenzen.“ *(Meldung im forum schuldnerberatung vom 9.2.2007)*

„Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes waren Personen, die im Jahre 2006 von einer Schuldnerberatungsstelle betreut wurden, im Durchschnitt mit knapp 37 000 Euro verschuldet bei einem monatlichen Nettoeinkommen von durchschnittlich 1.150 Euro. Bei knapp 60 % lagen die Ein-

künfte sogar unter 900 Euro. Diese Angaben beruhen auf einer Befragung von 124 Schuldnerberatungsstellen, deren Dienste 2006 von rund 47.000 Personen in Anspruch genommen worden sind. Mehr als die Hälfte dieser Personen, die überschuldet waren oder einen finanziellen Engpass zu meistern hatten, war arbeitslos gemeldet.“ *(Meldung im forum schuldnerberatung vom 4.10.2007)*

„SchuldnerAtlas Deutschland 2007: Neuer Höchststand – aber Anstieg schwächt sich ab.

Für die Bundesrepublik wurde zum Stichtag 1.10.2007 eine Schuldnerquote von 10,9 % (Vorjahr: 10,7 %) ermittelt. Das heißt, rund 7,3 Millionen Bewohner Deutschlands oder mehr als jeder zehnte erwachsene Einwohner gelten als überschuldet oder weisen zumindest nachhaltige Zahlungsstörungen auf. Im Vergleich zu 2006 sind weitere 150.000 Schuldner hinzugekommen – ein Zuwachs von 2,1 %.“ *(Meldung im forum schuldnerberatung vom 9.11.2007)*

InsOManager Version 4 – ein erster Praxiseindruck

Klaus Helke, Dipl.-Sozialwirt (FH), Hannover

Lang erhofft - heiß ersehnt, so könnte man die Erwartungen zusammenfassen, die sich mit der neuen, seit Anfang Juni 2007 verfügbaren Software aus dem Haus DVconnect verbinden.

Die Fortentwicklung des Programms überzeugt in der Tat. DVconnect blieb dabei dem bekannten schlanken Auftritt und der benutzerfreundlichen Programmarchitektur treu. Zahlreiche neue Tools und verbreiterte Planvarianten ordnen sich diesem Leitgedanken unter.

Eine sicherlich viel versprechende Neuerung ist der Auftritt eines zusätzlichen Regulierungsmoduls. Einem oder mehreren Gläubigern mit niedrigen Forderungen können nun vorab Zahlungen angeboten werden, gefolgt von einem danach anlaufenden Ratenzahlungsplan für die verbliebenen Gläubiger. Für dieses Modell stehen vier (!) Parameter für die Gestaltung des Planes zur Auswahl (Gläubigeranzahl, Planlaufzeit, Forderungshöhe und Quotenanteil). Dieser Sukzessivplan kann daher sehr auf den Einzelfall abgestimmt werden. Er ist in seinem optischen Aufbau, seiner Gestaltung und (fast) selbsterklärenden Übersichtlichkeit außerordentlich gut gelungen. Den Rest übernimmt ein Textbaustein für die Musterbriefe.

Beste Voraussetzungen also, diese Regulierungsmöglichkeit für alle Seiten populärer zu machen. Gerade in Hinblick auf die geplanten Änderungen im Verbraucherinsolvenzrecht

kann die Bedeutung eines überzeugenden zusätzlichen Regulierungsmodells, das Gläubigern mit niedrigen Einzelorderungen ihre Zustimmung zu einer außergerichtlichen Lösung erleichtert, gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Die Schuldnerberatungsstellen tun gut daran, ihr außergerichtliches Spielbein mit Hilfe dieser Regulierungsvariante zu stärken und auch ihre Korrespondenzpartner beizeiten an die neu zur Verfügung stehenden Einigungsmöglichkeiten zu gewöhnen.

Eine weitere wichtige Neuerung ist die Möglichkeit, die Ergebnisse der außergerichtlichen Einigung im Programm zu hinterlegen. Kopf- und Summenmehrheit werden automatisch berechnet und in das Antragsformular übertragen. Das spart gerade beim Bearbeiten umfangreicher Gläubigerlisten - eine Beschränkung auf 100 Gläubiger wurde im Übrigen aufgehoben - den bislang gleichzeitig zu bedienenden Rechenschieber und schließt Fehlerquellen aus.

Weitere praktische Tools runden den positiven Eindruck ab. So gibt es nun die Möglichkeit, personenbezogene Klientendaten in Formularen und einer neu hinzugefügten Korrespondenzfunktion zu verarbeiten und in das Antragsformular - erweitert um den Stundungsantrag § 4 a InsO und den Nachweis der Mittellosigkeit - zu übertragen.

Weiterhin können einzelne Gläubiger (z.B. bezüglich ihrer Forderungen auf Schadensersatz oder aus unerlaubten Hand-

lungen) nun erstmalig von der standardmäßigen außergerichtlichen Einigungsphase angekoppelt werden, ohne ihre Daten und Forderungen im Programm löschen zu müssen.

Ein erstes Fazit

Das Preis-Leistungsverhältnis überzeugt und die vorliegende Software wird Schuldnerberatungsstellen und Rechtsanwält-

ten vermehrt helfen, mit knappen Ressourcen effizient Hilfen für ihre jeweilige Klientel zu organisieren.

100.000 Menschen bekommen jährlich in Deutschland mit Hilfe des Verbraucherinsolvenzrechts die Chance auf ein besseres Leben. Der InsOManager 4 wird weiterhin dazu nicht unerheblich beitragen.

hier kommt der gläubiger zu wort

GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN
RUNDFUNKANSTALTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

GEZ

EINGEGANGEN 12. Sep. 2007

Service-Telefon:
0180 5 055650
(0,14 EUR/Min. aus den
dt. Festnetzen, abweichende
Preise für Mobilfunkteilnehmer)

Ihre Nachricht vom: 07.08.2007

08.09.2007

Rundfunkgebühren
Teilnehmernummer

Sehr geehrte Frau [REDACTED] ins Wachkoma ge-
fallen ist.
Sie teilen uns mit, dass Frau [REDACTED]
Wir haben vorerst keine Änderung vorgenommen.
Ein Rundfunkgerät wird immer dann zum Empfang bereitgehalten,
wenn der Rundfunkempfang ohne erheblichen technischen Aufwand
möglich ist. Auf die tatsächliche Nutzung des Gerätes kommt es
also nicht an.
Bitte teilen Sie uns zur abschließenden Bearbeitung mit, was mit
den Rundfunkgeräten geschehen ist.
Ihrem Antrag auf Niederschlagung können wir nicht entsprechen.
Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Zahlung von Rundfunkge-
bühren.
Zum Ausgleich der Forderung besteht die Möglichkeit, den Rück-
stand in kleinen monatlichen Raten zu zahlen.
Bitte teilen Sie uns mit, in welcher Höhe monatliche Raten ge-
zahlt werden können.
Mit diesem Brief erhalten Sie die Daten des Teilnehmerkontos.

Neu !

Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO



Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf cd.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten

Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

SEMINAR-MATERIALIEN UND BÜCHER

BAG-SB Informationen 1986-2005 auf DVD

20 Jahrgänge der führenden deutschen Fachzeitschrift
Der Schuldnerberatung als PDF-Dateien

39,90 € [29 €]

Die Erosion des Sozialstaates und die Auswirkungen auf die Schuldnerberatung

Dokumentation der Jahresfachtagung 2004 der BAG-SB

10 € [8 €]

Schuldnerberatung auf neuen Schienen...

...wir stellen die Weichen

Dokumentation der Jahresfachtagung 2005 der BAG-SB

10 € [8 €]

Vitalisierung in der Schuldnerberatung – Neue Horizonte für Politik und Praxis

Dokumentation der Jahresfachtagung 2006 der BAG-SB

10 € [8 €]

Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

- 61 Folien
- Auf Papier schwarz-weiß
- Auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)

72 € [61 €]

28 € [20 €]

59 € [51 €]

Bestellungen an: BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Fax 0561/771093
e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de Internet: www.bag-sb.de